

Richtlinien zum BEEG

Teil I Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Teil II Europarechtliche Kollisionsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG	25
1.1 Grundsatz (§ 1 Abs. 1)	26
1.1.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Deutschland (Nr. 1)	26
1.1.1.1 Wohnsitz	26
1.1.1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt	28
1.1.1.3 Aussiedler/Spätaussiedler	28
1.1.2 Häusliche Gemeinschaft mit seinem Kind (Nr. 2)	29
1.1.2.1 Eigenes Kind	29
1.1.2.2 Häusliche Gemeinschaft	29
1.1.3 Betreuung des Kindes und keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 3 und 4)	30
1.1.3.1 Betreuung und Erziehung des Kindes (Nr. 3)	31
1.1.3.2 Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 4)	31
1.1.4 Ausnahmen	32
1.2 § 1 Abs. 2 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands	32
1.2.1 Arbeitnehmer, die gem. § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen (=Entsandte) (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Alternative 1 BEEG)	32
1.2.2 Abordnung, Versetzung, Abkommandierung ins Ausland (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BEEG)	33
1.2.3 Entwicklungshelfer (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt.)	33
1.2.4 Missionare (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt.)	34
1.2.5 Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BEEG)	35
1.2.6 Ehegatten und Lebenspartner	35
1.2.7 Örtlich zuständige Behörde	36
1.3 Mit dem Kind nicht verwandte Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs. 3)	36
1.3.1 Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind	36
1.3.2 Haushaltsaufnahme eines Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners	37
1.3.3 Anspruchsberechtigung schon vor Wirksamkeit der Vaterschaft	37
1.4 Bezug des Elterngeldes durch Verwandte (§ 1 Abs. 4)	39
1.5 Vorübergehend keine Betreuung durch die berechtigte Person (§ 1 Abs. 5)	40
1.6 Keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6)	40
1.6.1 Erwerbstätigkeit bis zur Grenze von 30 Wochenstunden	40
1.6.1.1 Abhängig Beschäftigte	41
1.6.1.2 Berechnung des Umfangs der Teilzeittätigkeit etwa in Lehrberufen	41
1.6.1.3 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige	42
1.6.1.4 Studierende	42
1.6.2 Ausnahmen von der 30-Stunden-Grenze	42
1.6.2.1 Beschäftigung zur Berufsbildung	42
1.6.2.2 Tagespflegepersonen	43
1.6.2.3 Zusätzliche Erwerbstätigkeit	43
1.7 § 1 Abs. 7 BEEG	44
1.7.1 Abgrenzung nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer / freizügigkeitsberechtigte Ausländer	44
1.7.2 Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer	45
1.7.2.1 Anspruchsberechtigte Ausländer	45
1.7.2.2 Ausnahmen	46
1.7.2.3 Fortgeltung von vor dem 1. Januar 2005 erteilten Aufenthaltsrechten	47
1.7.2.4 Staatenlose	47
1.7.2.5 Sonderregeln für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige - Europa-Mittelmeer-Abkommen und ARB 3/80	47
1.7.2.6 Prüfschritte zur Prüfung der Europa-Mittelmeer-Abkommen und des ARB 3/80	48

1.7.2.7	Das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit (Europarat)	49
1.7.3	NATO-Truppenmitglieder	49
1.7.3.1	Grundsatz: kein Anspruch	49
1.7.3.2	Ausnahme: sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige	49
1.7.4	Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen	50
§ 2	HÖHE DES ELTERNGELDES	51
2.0	Inhalt und Aufbau der Regelung	51
2.0.1	Höhe der Leistung	51
2.0.2	Bemessungszeitraum	52
2.0.2.1	Einkommensermittlung vor der Geburt	52
2.0.2.2	Einkommensermittlung nach der Geburt	53
2.0.3	Bemessungsentgelt	53
2.1	Einkommensabhängiges Elterngeld (Abs. 1)	54
2.1.1	Elterngeld als monatliche Leistung	54
2.1.2	Berechnung nach dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor der Geburt	55
2.1.3	Höchstbetrag	55
2.1.4	Berücksichtigtes Einkommen	55
2.2	Geringverdienerregelung (Abs. 2)	57
2.3	Teilelterngeld (Abs. 3)	58
2.3.1	Abgrenzung zur Berechnung nach Abs. 1	58
2.3.2	Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens nach der Geburt	58
2.3.3	Berechnung des Teilelterngelds nach dem wegfallenden Erwerbseinkommen	59
2.4	Geschwisterbonus (Abs. 4)	60
2.4.1	Berechnung des Geschwisterbonus	60
2.4.2	Geschwisterkinder	61
2.4.3	Altersgrenze in Sonderfällen (Adoption, behinderte Kinder)	61
2.4.4	Wegfall des Geschwisterbonus bei Überschreiten der Altersgrenzen	62
2.5	Mindestbetrag (Abs. 5)	62
2.6	Mehrlingszuschlag (Abs. 6)	62
2.7	Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Abs. 7)	63
2.7.1	Einnahmen in Geld oder Geldeswert	63
2.7.2	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	64
2.7.3	Abzug der auf das Einkommen entfallenden Steuern	65
2.7.3.1	Steuerabzug im Lohnsteuerverfahren	65
2.7.3.2	Steuerabzug im Einkommensteuervorauszahlungsverfahren	66
2.7.3.3	Unbeachtlichkeit steuerrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten	67
2.7.4	Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	69
2.7.5	Änderung des Bemessungszeitraums in besonderen Fällen	69
2.7.6	Einkommensnachweis	70
2.8	Einkommen aus selbstständiger Arbeit (Abs. 8)	70
2.8.1	Gewinn	71
2.8.2	Abzug der auf den Gewinn entfallenden Steuern	71
2.8.3	Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	71
2.8.4	Änderung des Bemessungszeitraums in besonderen Fällen	72
2.8.5	Einkommensnachweis	72

2.9	Einkommensermittlung auf Grundlage des letzten Veranlagungszeitraums (Abs. 9)	72
2.9.1	Verhältnis von Abs. 8 zu Abs. 9	72
2.9.2	Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums	73
2.9.3	Durchgängige Erwerbstätigkeit im Bemessungs- und Veranlagungszeitraum	73
2.9.4	Gleichzeitiges Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit	74
§ 3	ANRECHNUNG VON ANDEREN LEISTUNGEN	75
3.0	Grundfragen	75
3.0.1	Reihenfolge der Anrechnung	75
3.0.2	Anrechnung „netto für netto“	75
3.1	Anrechnung von Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss (Abs. 1)	76
3.2	Anrechnung anderer Leistungen mit Einkommensersatzfunktion (Abs. 2)	77
3.3	Anrechnung dem Elterngeld vergleichbarer Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen (Abs. 3)	80
§ 4	BEZUGSZEITRAUM	80
4.1	Rahmenfrist für den Leistungsbezug (§ 4 Abs. 1)	80
4.2	Leistungsdauer (§ 4 Abs. 2)	81
4.2.1	Inanspruchnahme von zwölf Monatsbeträgen	81
4.2.2	Inanspruchnahme der Partnermonate	81
4.2.3	Nichteintreten der Prognose einer Einkommensminderung	82
4.2.4	Möglichkeit gleichzeitigen Bezugs	84
4.3	Leistungsbezug durch einen Elternteil (§ 4 Abs. 3)	85
4.3.1	Alleiniger Leistungsbezug wegen Kindeswohlgefährdung oder Unmöglichkeit (Satz 3)	85
4.3.1.1	Gefährdung des Kindeswohls	85
4.3.1.2	Unmöglichkeit der Betreuung	87
4.3.2	Alleiniger Leistungsbezug für allein Sorgeberechtigte (Satz 4 Nr. 1 bis 3)	87
4.3.3	Anrechnung von Monaten mit Mutterschaftsleistungen (Satz 2)	89
4.4	Leistungsende (§ 4 Abs. 4)	90
4.5	Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (§ 4 Abs. 5)	90
§ 5	ZUSAMMENTREFFEN VON ANSPRÜCHEN	91
5.1	Fallgruppen von zusammentreffenden Ansprüchen	92
5.1.1	Einvernehmliche Entscheidung der Berechtigten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2)	92
5.1.2	Keine einvernehmliche Entscheidung der Berechtigten (§ 5 Abs. 2)	93
5.2	Härtefallregelung (§ 5 Abs. 1 Satz 3)	93
5.3	Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (§ 5 Abs. 3)	95
§ 6	AUSZAHLUNG UND VERLÄNGERUNGSMÖGLICHKEIT	95

§ 7 ANTRAGSTELLUNG	97
7.1 Antrag einer allein anspruchsberechtigten oder allein sorgeberechtigten Person (Abs. 2 Satz 1 und 2)	97
7.2 Antrag einer Person, neben der eine andere Person anspruchsberechtigt ist	98
7.2.1 Weder gleichzeitiger Antrag noch Anzeige (Abs. 2 Satz 1 und 2)	98
7.2.2 Gleichzeitiger Antrag (Abs. 2 Satz 3 1. Variante)	98
7.2.3 Anzeige (Abs. 2 Satz 3 2. Variante)	99
7.3 Späterer Antrag der „anderen berechnigte Person“ (Abs. 2 Satz 4)	99
§ 8 AUSKUNFTSPFLICHT, NEBENBESTIMMUNGEN	99
8.0 Verhältnis zu den Regelung des SGB I und SGB X	99
8.1 Auskunftspflicht (Abs. 1)	100
8.2 Widerrufsvorbehalt bei Angabe fehlenden Erwerbseinkommens im Antrag (Abs. 2)	100
8.3 Vorläufige Bewilligung bei Einkommensschätzung und -prognose (Abs. 3)	101
§ 9 EINKOMMENS UND ARBEITSZEITNACHWEIS, AUSKUNFTSPFLICHT DES ARBEITGEBERS	101
§ 10 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN SOZIALLEISTUNGEN	102
10.1 Keine Berücksichtigung als Einkommen i.H.d. Mindestbetrags (Abs. 1)	102
10.2 Schutz bei Ermessens- und freiwilliger Leistungsgewährung (Abs. 2)	102
10.3 Schutz bei Nutzung der Verlängerungsoption (Abs. 3)	102
10.4 Erweiterter Schutz bei Zuschlägen für Mehrlingsgeburten (Abs. 4)	102
§ 11 UNTERHALTSPFLICHTEN	103
§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT; AUFBRINGUNG DER MITTEL	103
§ 13 RECHTSWEG	103
§ 14 BUßGELDVORSCHRIFTEN	104
14.1 Geltung des OWiG	104
14.2 Ordnungswidrigkeiten nach § 14 BEEG	104
14.3 Warnung / Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten	105
14.4 Bußgeldbescheid und Höhe der Geldbuße	105

14.5	Katalog für die Ahndung	106
14.6	Ahndungszuständigkeit	106
§ 15	ANSPRUCH AUF ELTERNZEIT	107
15.0	Grundsätzliches	107
15.1	Elternzeitberechtigte	107
15.1.1	Arbeitnehmerbegriff	107
15.1.2	Verhältnis zum Kind	108
15.1.3	Betreuung im selben Haushalt	108
15.2	Dauer der Elternzeit/ Übertragung	109
15.2.1	Dritter Geburtstag	109
15.2.2	Kurze Geburtenfolge/ Mehrlinge	109
15.2.3	Übertragungsmöglichkeit	109
15.2.3.1	Grundsätzliches	109
15.2.3.2	Genauere Berechnung	110
15.2.3.3	Übertragung bei kurzer Geburtenfolge/ Mehrlingen	110
15.3	Gleichzeitige Elternzeit	111
15.4	Zulässige Teilzeitarbeit	112
15.5	Fortsetzung der bisherigen Teilzeit/ neuer Teilzeitanpruch	112
15.5.1	Verringerung der Arbeitszeit (Abs. 5-7)	112
15.5.2	Anspruch auf Arbeitszeitverringerung	112
15.5.2.1	Voraussetzungen	113
15.5.2.2	Anspruchsmitteilung/ Fristen	113
15.5.2.3	Ablehnung der Arbeitgeberseite	114
15.5.3	Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für den Anspruch nicht erfüllen	114
§ 16	INANSPRUCHNAHME DER ELTERNZEIT	115
16.1	Anmeldung der Elternzeit	115
16.1.1	Anmeldefristen	115
16.1.2	Festlegung für zwei Jahre	115
16.1.3	Aufteilung der Elternzeit in Abschnitte	116
16.1.4	Drittes Jahr der Elternzeit	116
16.2	Fristversäumnis	117
16.3	Verkürzung/Verlängerung	117
16.3.1	Verkürzung	117
16.3.2	Verlängerung	117
16.4	Tod des Kindes	118
§ 17	URLAUB	118
17.1	Kürzung des Urlaubs	118
17.2	Übertragung des Resturlaubs	119

17.3	Abgeltung des Resturlaubs	119
17.4	Kürzungsmöglichkeit von Urlaub	119
§ 18	KÜNDIGUNGSSCHUTZ	119
18.1	Kündigungsverbot	120
18.2	Kündigungsschutz ohne Elternzeit	120
§ 19	KÜNDIGUNG ZUM ENDE DER ELTERNZEIT	121
§ 20	ZUR BERUFSBILDUNG BESCHÄFTIGTE, IN HEIMARBEIT BESCHÄFTIGTE 121	
20.1	Zur Berufsbildung Beschäftigte	121
20.2	In Heimarbeit Beschäftigte	121
§ 21	BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE	122
21.1	Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 1	122
21.2	nach Abs. 2	122
21.3	Dauer der Befristung	122
21.4	Kündigungsrecht des Arbeitgebers	123
21.5	Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes	123
§ 22	BUNDESSTATISTIK	123
22.1	Grundsätzliches	123
22.2	Statistische Angaben	123
22.3	Abweichende Angaben für das Jahr 2007	124
§ 23	AUSKUNFTSPFLICHT; DATENÜBERMITTLUNG	124
23.1	Auskunftspflicht	124
23.2	Datenübermittlung	124
§ 24	ÜBERMITTLUNG	124
§ 25	BEEG	124

§ 26	BEEG	125
26.1	Geltung des Sozialgesetzbuchs	125
26.1.1	Bedeutsame Vorschriften des SGB I	125
26.1.2	Bedeutsame Vorschriften des SGB X	125
26.2	Zu den §§ 44 – 50 SGB X im Einzelnen	126
26.2.1	§ 44 SGB X	126
26.2.2	§ 45 SGB X	127
26.2.3	§ 50 SGB X	133
26.2.4	§ 331 SGB III	136
26.3	Sonstige relevante Vorschriften des SGB V und XI	136
26.3.1	SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung	136
26.3.2	SGB XI - Soziale Pflegeversicherung	137
§ 27	ÜBERGANGSVORSCHRIFT	138
27.1	Geltung des Ersten und Dritten Abschnitts des BErzGG	138
27.2	Anwendung des Zweiten Abschnitts des BEEG	138
27.2.1	Grundsätzliches	138
27.2.2	Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG	139
27.2.3	Anspruch auf Elternzeit in den Härtefällen des § 1 Abs. 5 BErzGG	139
27.3	Kündigungsschutz in Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BErzGG	140
27.4	Anrechnungsvorschriften für Landeserziehungsgeld	141
	GESETZESTEXT	142
1	ALLGEMEINES	147
1.1	Relevante europarechtliche Regelungen	147
1.2	Geschützte Nationalitäten	147
1.3	Zukünftige Rechtsentwicklungen	148
2	GRUNDSÄTZLICHES SYSTEM BEI EU-BEZUG	148
2.1	Prüfung welche nationalen Vorschriften anzuwenden sind	148
2.2	Anwendungsbereich der VO 1408/71 nebst DVO	149
2.2.1	Personen ohne grenzüberschreitenden Bezug	149
2.2.2	Personen mit grenzüberschreitendem Bezug	149
2.3	Grundsätzliche Rechtsfolge bei Anwendbarkeit der VO: bei Erwerbstätigen Beschäftigungslandprinzip bei nicht Erwerbstätigen Wohnlandprinzip	152
2.4	Ausnahmen: bei zwei zu berücksichtigten Elternteilen	152
2.4.1	Grundsatz	152
2.4.2	Zu Grunde liegende Rechtsprechung	153

2.5	Fallkonstellationen	154
2.6	Bezug von Elterngeld durch einen in einem anderen Land der EU/EWR/Schweiz beschäftigten Elternteil	157
2.7	Berechnung der Unterschiedsbeträge	157
2.7.1	ggf. tageweise Berechnung	157
2.7.2	Berechnung bei Auszahlung des monatlichen Elterngeldes in 2 Monatsraten (§ 6 Satz 2 BEEG)	158
2.7.3	Anrechnung der vorrangigen ausländischen Leistung bei gleichzeitigem Elterngeldbezug beider Elternteile	158
3	VERFAHREN	161
3.1	örtliche Zuständigkeit, § 12 BEEG	161
3.2	Verbindungsstellen	161

Gesetzestext

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)

vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2748)

Abschnitt 1 Elterngeld

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) ¹Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

²Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.

(3) ¹Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

- (4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.
- (6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.
- (7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person
 1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt

§ 2 Höhe des Elterngeldes

- (1) ¹Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. ²Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 zu berücksichtigen.
- (2) In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1 000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent.

- (3) ¹Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das durchschnittlich geringer ist als das nach Absatz 1 berücksichtigte durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. ²Als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt es monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist dabei höchstens der Betrag von 2 700 Euro anzusetzen.
- (4) ¹Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. ²Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 6 erhöht. ³Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. ⁴Die Altersgrenze nach Satz 1 beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre. ⁵Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.
- (5) ¹Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. ²Dies gilt auch, wenn in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. ³Der Betrag nach Satz 1 wird nicht zusätzlich zu dem Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt.
- (6) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das nach den Absätzen 1 bis 5 zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.
- (7) ¹Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrags nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen. ²Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes werden nicht als Einnahmen berücksichtigt. ³Als auf die Einnahmen entfallende Steuern gelten die abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil. ⁴Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. ⁵Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt. ⁶Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen die berechtigte Person Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder in denen während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist.
- (8) ¹Als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Gewinn zu berücksichtigen.²Grundlage der Einkommensermittlung ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Berechnung ergibt.³Kann der Gewinn danach nicht ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen.⁴Als auf den Gewinn entfallende Steuern gilt im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.⁵Auf Antrag der berechtigten Person ist Absatz 7 Satz 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

- (9) ¹Ist die dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden, gilt abweichend von Absatz 8 als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit der durchschnittlich monatlich erzielte Gewinn, wie er sich aus dem für den Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid ergibt.²Dies gilt nicht, wenn im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 5 und 6 vorgelegen haben.³Ist in dem für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt worden, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch für die dem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit erfüllt sind; in diesen Fällen gilt als vor der Geburt durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen nach Absatz 7 das in dem Veranlagungszeitraum nach Satz 1 zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraum durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit.⁴Als auf den Gewinn entfallende Steuern ist bei Anwendung von Satz 1 der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer anzusetzen.

§ 3

Anrechnung von anderen Leistungen

- (1) ¹Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das ihr zustehende Elterngeld nach § 2 angerechnet.²Das Gleiche gilt für Mutterschaftsgeld, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes zusteht.³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen.⁴Stehen die Leistungen nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen.
- (2) ¹Soweit Berechtigte an Stelle des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt andere Einnahmen erzielen, die nach ihrer Zweckbestimmung dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden diese Einnahmen auf das für das ersetzte Einkommen zustehende Elterngeld angerechnet, soweit letzteres den Betrag von 300 Euro übersteigt; dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.²Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) ¹Dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit sie für denselben Zeitraum zustehen und die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen nicht anzuwenden sind. ²Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4 Bezugszeitraum

- (1) ¹Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. ²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.
- (2) ¹Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. ²Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. ³Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. ⁴Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.
- (3) ¹Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. ²Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht. ³Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. ⁴Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn
1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist,
 2. eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
 3. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.
- (4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.
- (5) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Nicht sorgeberechnete Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

- (1) ¹Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt. ²Die im Antrag getroffene Entscheidung ist verbindlich. ³Eine einmalige Änderung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums möglich in

Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung.

- (2) ¹Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge Elterngeld, besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge. ²Beanspruchen beide Elternteile Elterngeld für mehr als die Hälfte der Monate, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zu.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6

Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit

¹Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. ²Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. ³Die zweite Hälfte der jeweiligen Monatsbeträge wird beginnend mit dem Monat gezahlt, der auf den letzten Monat folgt, für den der berechtigten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.

§ 7

Antragstellung

- (1) ¹Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. ²Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.
- (2) ¹In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. ²Außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person ist der Antrag von der Person, die ihn stellt, und der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. ³Die andere berechnigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 überschritten würde. ⁴Liegt der Behörde weder ein Antrag noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 3 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge ausgezahlt; die andere berechnigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Abs. 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbleibenden Monate Elterngeld erhalten.

§ 8

Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

- (1) Soweit im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.
- (2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird.

- (3) Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden oder wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt.

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitznachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

¹Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber Beschäftigten deren Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. ²Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- (1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (3) In den Fällen des § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu einer Höhe von 150 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

§ 11 Unterhaltspflichten

¹Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. ²In den Fällen des § 6 Satz 2 werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

- (1) ¹Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. ²Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. ³In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechnete Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechneten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechneten Person den inländischen Sitz hat.
- (2) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

§ 13 Rechtsweg

- (1) ¹Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. ²§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
 2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 genannten Behörden.

Abschnitt 2 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

- (1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie
1.
 - a) mit ihrem Kind,

- b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder
- c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,
in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

²Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(2) ¹Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. ²Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. ³Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. ⁴Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. ⁵Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. ⁶Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) ¹Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. ²Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) ¹Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. ²Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. ³Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. ⁴Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) ¹Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. ²Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. ³Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. ⁴Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) ¹Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,

4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

²Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. ³Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. ⁴Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. ⁵Soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

- (1) ¹Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. ²Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. ³Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 1 angerechnet. ⁴Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. ⁵Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ⁶Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen.
- (2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.
- (3) ¹Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. ²Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. ³Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. ⁴Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.
- (4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.
- (5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Urlaub

- (1) ¹Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel

kürzen. ²Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

- (2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.
- (4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18 Kündigungsschutz

- (1) ¹Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. ²In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. ³Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. ⁴Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen
 1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
 2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1 haben.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

- (1) ¹Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. ²Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.
- (2) ¹Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. ²Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.
- (2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.
- (3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.
- (4) ¹Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.
- (5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.
- (6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.
- (7) ¹Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 3 Statistik und Schlussvorschriften

§ 22 Bundesstatistik

- (1) ¹Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung ist eine laufende Erhebung zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistik durchzuführen. ²Die Erhebung erfolgt zentral beim Statistischen Bundesamt.
- (2) Die Statistik erfasst nach Maßgabe des Absatzes 3 vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007 folgende Erhebungsmerkmale:
 1. Bewilligung oder Ablehnung des Antrags,
 2. Monat und Jahr des ersten Leistungsbezugs,
 3. Monat und Jahr des letzten Leistungsbezugs,

4. Art der Berechtigung nach § 1,
 5. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6)
 6. Höhe des ersten vollen zustehenden Monatsbetrags,
 7. Höhe des letzten zustehenden Monatsbetrags,
 8. voraussichtliche Bezugsdauer des Elterngeldes,
 9. Art und Höhe anderer angerechneter Leistungen nach § 3,
 10. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
 11. Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate (§ 4 Abs. 2 und 3),
 12. Geburtstag des Kindes,
 13. für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und –monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und
 - e) Anzahl der Kinder.
- (3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und 8 bis 13 sind für das Jahr 2007 für jeden Antrag, nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 und 9 bis 13 ab 2008 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden.
- (4) Hilfsmerkmale sind:
1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde und
 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung

- (1) ¹Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 sind freiwillig. ³Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen.
- (2) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24 Übermittlung

¹An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 25 Bericht

¹Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. ²Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 26 **Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches**

- (1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.
- (2) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 27 **Übergangsvorschrift**

- (1) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ein Anspruch auf Elterngeld besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) ¹Der Zweite Abschnitt ist in den in Absatz 1 genannten Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es bei der Prüfung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes nicht ankommt. ²Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann bis zum 31. Dezember 2008 geltend gemacht werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (4) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Abs. 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Richtlinien

Teil I

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

0.1 Geltung der Richtlinien

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes im Auftrag des Bundes durchgeführt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung (s. Artikel 85 Abs. 3, 4 GG). Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis wird im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung des Gesetzes wie folgt verfahren:

- Die nachstehenden Richtlinien werden beachtet; ihre Wahrung wird, falls erforderlich, im Rechtsmittelverfahren vertreten,
- in Fällen, in denen eine Praxisänderung erwogen wird, ist das Einvernehmen von Bund und Ländern herbeizuführen,
- in Fällen, in denen es zu einem Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht oder vor einem anderen obersten Gericht des Bundes kommt oder wenn ein nationales Gericht dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Entscheidung vorlegt, ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu unterrichten.

0.2 Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen

Anspruchsbegründende Tatsachen hat der Antragsteller nachzuweisen und geeignete Beweisurkunden vorzulegen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SBG I). Für einen Antrag auf Elterngeld kommen insbesondere folgende Nachweise in Betracht:

- ggf. Personalausweis oder Aufenthaltstitel

- Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsbescheinigung, bei nichtehelichen Kindern ggf. Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft
- ggf. Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- ggf. Nachweise zum Erwerbseinkommen während der maßgeblichen zwölf Monate vor der Geburt des Kindes (bei nichtselbstständiger Arbeit i.d.R. Lohn- oder Gehaltsabrechnung, bei Selbstständigen i.d.R. Steuerbescheid)
- bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber, bei Selbstständigen durch eigene Erklärung über die Arbeitszeit
- Erklärung über voraussichtliches Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum
- ggf. Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld und Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- ggf. sonstige Nachweise über Einnahmen im Bezugszeitraum wie z.B. nicht im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes stehende Entgeltersatzleistungen für die Zeit vor und nach der Geburt, sonstige dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland, dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§§ 20 ff. SGB X).

§ 1 Anspruchsberechtigung

Alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Elterngeld müssen grundsätzlich von Anfang an während des gesamten Bezugszeitraums, also auch während jedes einzelnen Anspruchsmonats, vorliegen. Ausnahmen bestehen nur bei vorübergehender Unterbrechung der Betreuung und für den Monat, in dem eine Voraussetzung wegfällt (§ 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 4).

1.0 Prüfliste zur Gewährung von Elterngeld

- **Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)**
Ausnahme 1: Entsandte, Abgeordnete oder versetzte öffentlich Bedienstete, Entwicklungshelfer, Missionare, bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Tätige, § 1 Abs. 2
Ausnahme 2: Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten und im EU-Ausland/Schweiz leben, vgl. RL Teil II
- **Gemeinsames Leben mit dem eigenen Kind in einem Haushalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)**
(bei nicht eigenem Kind: § 1 Abs. 3 und 4)
- **Betreuung und Erziehung des Kindes durch den Antragsteller (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)**
- **Ausübung keiner Erwerbstätigkeit oder einer Erwerbstätigkeit von weniger als 30 Stunden/Woche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6)**
- **Kind im Alter von bis zu 14 Monaten (§ 4 Abs. 1)**
Ausnahme: angenommene bzw. anzunehmende Kinder ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres

- **Bei Ausländern:**
EU/EWR-Bürger/Schweizer sind i.d.R. freizügigkeitsberechtigte Ausländer im Sinne von § 1 Abs. 7
übrige Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit benötigen:
Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis iSv § 1 Abs. 7 Nr. 2 oder geduldeter oder gestatteter Aufenthalt iSv § 1 Abs. 7 Nr. 3 (§ 1 Abs. 7)
Ausnahme: Flüchtlinge; ggf. marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige, s. RL § 1 Abs. 7
- **Ausschlussgründe:**
Angehörige von NATO-Truppenmitgliedern
Mitglieder und Beschäftigte von Botschaften und Konsulaten etc.
- **Bezugsdauer:** 12 Monatsbeträge, ggf 14 Monatsbeträge (§ 4 Abs. 2 und 3)
- **Rückwirkende Leistungsgewährung** (§ 7 Abs.1)
- **Schriftlicher Antrag** (§ 7 Abs. 1)
- **Ggf. Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei entsprechendem Antrag** (§ 6)

1.1 Grundsatz (§ 1 Abs. 1)

Anspruch auf Elterngeld hat grundsätzlich, wer jede der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Anspruchsberechtigt sind die Eltern des Kindes. Ausnahmen hiervon sind in § 1 Abs. 3 und 4 geregelt. Für Deutsche, die sich im Ausland aufhalten, und Ausländer sind § 1 Abs. 2 und 7 zu beachten.

1.1.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Deutschland (Nr. 1)

Die Eltern müssen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I. Für die Beurteilung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Den Absichten und Vorstellungen der betreffenden Person kann daher nur insofern und solange Bedeutung zukommen, als nicht tatsächliche oder rechtliche Umstände ihrer Verwirklichung entgegenstehen.

1.1.1.1 Wohnsitz

Den Wohnsitz begründet jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er diese Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Abs. 3

Satz 1 SGB I). Ein Wohnsitz liegt nur vor, solange eine Wohnung vorhanden ist, die für die Verhältnisse des Betroffenen ausreichend ausgestattet ist.

Wer sich im Ausland aufhält, behält seinen Wohnsitz in Deutschland dann bei, wenn die Wohnung im Inland auch bei vorzeitiger Rückkehr sofort wieder genutzt werden kann und der Auslandsaufenthalt voraussichtlich in der Regel ein Jahr nicht überschreiten wird oder tatsächlich nicht überschreitet.

Mehrfacher Wohnsitz – im In- und/oder Ausland – ist möglich. Jemand kann auch an dem einen Ort den Wohnsitz und an einem anderen Ort den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Hat eine Person sowohl eine Wohnung im Ausland, als auch eine Wohnung im Inland, so reicht es für die Feststellung des Inlandswohnsitzes nicht, wenn sie im Inland über eine ausreichend ausgestattete Wohnung verfügt. Vielmehr müssen die Umstände erkennen lassen, dass sie in dieser nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft verweilt. Für diese Beurteilung sind die Gesamtumstände des Einzelfalles maßgebend, unter anderem auch der kurz- und langfristige Lebensmittelpunkt der Familie. Wurde von den Eltern zuletzt vor der Geburt nur ausländisches Einkommen erzielt, besteht besonderer Anlass zur Prüfung des behaupteten Inlandswohnsitzes.

Ist auf Grund der Einkommensnachweise ersichtlich, dass der Antragsteller zuletzt im Ausland erwerbstätig war, so hat dieser eine Bescheinigung vorzulegen, aus der deutlich zu erkennen ist, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist (Kündigungsbestätigung des Arbeitgebers, Aufhebungsvertrag etc.).

In Fällen, in denen ein Beschäftigungsverhältnis im EU/EWR-Ausland/Schweiz vorliegt, unterliegt der Antragsteller regelmäßig trotz eines möglicherweise in Deutschland bestehenden Wohnsitzes ausländischen Rechtsvorschriften und kann keinen Anspruch auf deutsches Elterngeld haben (vgl. auch RL Teil II bei Beschäftigungsverhältnis im EU/EWR-Ausland/Schweiz). Auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unterliegt der Antragsteller den dortigen Rechtsvorschriften, wenn er dort Arbeitslosengeld oder eine andere vergleichbare Leistung oder eine Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält.

In Fällen, in denen ein fortbestehendes Beschäftigungsverhältnis in einem Land besteht, das nicht Mitgliedsstaat der EU/EWR/Schweiz ist, ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt in Deutschland nur Besuchs-, Urlaubs-, Erholungs- oder anderen vorübergehenden Zwecken dient und dass der langfristige Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland sein kann.

Generell ist zu beachten, dass die Vorlage einer deutschen Anmeldebescheinigung kein Nachweis für einen Lebensmittelpunkt in Deutschland ist.

1.1.1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Es kommt nicht auf die Verfügungsgewalt über die eigene Wohnung an, sondern auf eine körperliche Anwesenheit von gewisser Dauer. Dient der Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen vorübergehenden privaten Zwecken, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben.

1.1.1.3 Aussiedler/Spätaussiedler

Aussiedler/Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung für die Begründung ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet. Deutsche sind die deutschen Staatsangehörigen sowie die deutschen Volkszugehörigen (mit oder ohne fremde Staatsangehörigkeit) und die Ehegatten und Abkömmlinge von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, die in das Bundesgebiet als Aussiedler aufgenommen werden. Kinder und Ehegatten, die vor der Einreise noch nicht Deutsche waren, aber mit ihrem deutschen Elternteil bzw. deutschen Ehegatten in das Bundesgebiet als Aussiedler einreisen, werden durch die Aufnahme kraft Gesetzes Deutsche, und zwar Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Ehegatten von Aussiedler-Abkömmlingen erwerben diese Rechtstellung mit der Einreise nicht. Sie können Elterngeld nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 beanspruchen. Nach dem Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2094) bleibt das Bundesvertriebenengesetz (BVFG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.1993, BGBl. I S. 829) Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Aussiedlern. Die nach dem 31.12.1992 eingereisten Aussiedler werden als Spätaussiedler bzw. Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers bezeichnet. Der nach dem 31.12.1992 eingereiste nichtdeutsche Ehegatte wird nur dann Deutscher, wenn die Ehe bei Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat. Über die Eigenschaft als Spätaussiedler stellt das Vertriebenen-/Ausgleichsamt auf Antrag eine Bescheinigung nach § 15 BVFG aus. Der Nachweis der Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft ist geführt, wenn der Elternteil den Bundespersonalausweis, den Vertriebenenausweis oder eine Bescheinigung nach § 15 BVFG vorlegen kann.

Als vorläufiger Nachweis der Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft bzw. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers gilt

- der Registrierschein des Bundesverwaltungsamtes, Barbarastr. 1, 50735 Köln, oder
- eine Bescheinigung der örtlichen Behörde für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen, dass eine Bescheinigung nach § 15 BVFG beantragt ist und der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.

An die Vorlage des Vertriebenenausweises bzw. der Bescheinigung nach § 15 BVFG über die Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft bzw. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers ist in regelmäßigen Abständen zu erinnern.

Das Anerkennungsverfahren ist zu überwachen. Wird die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft abgelehnt, ist die Bewilligung der Leistung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufzuheben, wenn ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet nicht gegeben ist oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 nicht vorliegen.

1.1.2 Häusliche Gemeinschaft mit seinem Kind (Nr. 2)

1.1.2.1 Eigenes Kind

Nummer 2 ist nur bei einem eigenen Kind des Antragstellers erfüllt. Es genügt nicht, dass ein Antragsteller das Kind gezeugt hat.

Ein Kind ist stets das eigene Kind der Mutter bzw. der Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Um das eigene Kind des Vaters handelt es sich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nr. 1 bis 3 BGB).

Ein eigenes Kind ist ferner ein adoptiertes bzw. angenommenes Kind (§ 1754 BGB). Die Urkunde über die Adoption ist vorzulegen. Bei ausländischen Adoptionsurkunden ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen; auf ein zusätzliches Anerkennungsverfahren kommt es nicht an.

Für angenommene Kinder ist bei Anwendung des Gesetzes statt des Zeitpunktes der Geburt die Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

1.1.2.2 Häusliche Gemeinschaft

Das Kind muss im selben Haushalt wie der Antragsteller leben. Dies ist der Fall, wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft hat, in der es betreut wird.

Die häusliche Gemeinschaft setzt nicht voraus, dass der Antragsteller einen eigenen Haushalt hat oder dass der Wohnsitz und der Haushalt, in dem das Kind betreut wird, identisch sind. Die häusliche Gemeinschaft kann z.B. auch im Haushalt der Großeltern, einer Einrichtung für Mutter und Kind oder in einem Frauenhaus bestehen. In einer Justizvollzugsanstalt oder einer Entziehungsanstalt kann ein Haushalt dagegen nicht begründet werden; in Fällen der Untersuchungshaft des Antragstellers bleibt der bisherige Haushalt in der Regel bestehen, so dass für die Prüfung einer nur vorübergehenden Abwesenheit vom Haushalt, die dem Anspruch nicht entgegensteht, die Regelung zur vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung nach § 1 Abs. 5 entsprechend anzuwenden ist.

Die häusliche Gemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich, etwa bei Verwandten oder bei einer Tagesmutter, betreut wird. Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller das kranke Kind regelmäßig und in nicht unwesentlichem Umfang im Krankenhaus besucht und betreut. Bleibt das Kind unmittelbar nach der Geburt für längere Zeit im Krankenhaus, gilt es als in dem Haushalt des Antragstellers lebend, wenn er das Kind im vorgenannten Sinn betreut und zugleich sein Haushalt für die Aufnahme des Kindes zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus vorgesehen ist.

Leben beide Elternteile nicht zusammen in einem Haushalt, ist entscheidend für die häusliche Gemeinschaft, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Maßgeblich ist, wer für die Betreuung und Erziehung des Kindes überwiegend verantwortlich ist. Ergänzend kann darauf abgestellt werden, wer im Wesentlichen für die Pflege, für die Verköstigung, Kleidung, für die ordnende Gestaltung des Tagesablaufs sorgt und wo das Kind im Wesentlichen seine emotionale Zuwendung erhält. In Ausnahmefällen kann das Kind sowohl in dem Haushalt der Mutter als auch in dem Haushalt des Vaters leben, nämlich wenn die genannten Beziehungen zu beiden Haushalten und Elternteile in ihrer Intensität nicht wesentlich unterscheiden. Bestreitet ein Elternteil, dass das Kind auch in dem Haushalt des anderen Elternteils lebt, muss letzterer beweisen, dass das Kind auch bei ihm im Haushalt lebt.

1.1.3 Betreuung des Kindes und keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 3 und 4)

Bei Elternteilen, die keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben und deshalb ihr Kind in einem Maß betreuen können, das über das hinaus geht, was bei voller Erwerbstätigkeit möglich ist, ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass sie ihr Kind selbst betreuen und erziehen.

Das gilt nur dann nicht, wenn der Behörde bekannt wird, dass der Antragsteller das Kind nicht selbst betreut.

1.1.3.1 Betreuung und Erziehung des Kindes (Nr. 3)

Selbst betreuen heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen oder Institutionen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen sein.

Bei zulässiger Teilzeitarbeit und bei Schülern, Studierenden, Auszubildenden und anderen zur Berufsbildung Beschäftigten ist davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Betreuung und Erziehung von anderen übernommen wird. Die Antragsteller sind jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, Verantwortung für das Kind zu übernehmen und einen wesentlichen Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes selbst zu leisten.

Die Betreuung und Erziehung wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Kind während einer Abwesenheit des Antragstellers z.B. durch Angehörige, den anderen Elternteil, in Tagespflege oder in öffentlichen Betreuungseinrichtungen mit Einverständnis des Antragstellers mitbetreut wird.

Wird der Behörde nach Beginn des Leistungsbezuges bekannt, dass eine Betreuung und Erziehung durch den Elternteil, der das Elterngeld bezieht, tatsächlich nicht erfolgt, ist mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Bewilligung der Leistung nach § 45 SGB X für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückzunehmen oder nach § 48 SGB X aufzuheben.

1.1.3.2 Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 4)

Erwerbstätigkeit ist eine Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Auch Auszubildende, Anlernlinge, Umschüler und Volontäre üben eine Erwerbstätigkeit aus, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und dafür Entgelt erhalten. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sind ebenfalls erwerbstätig im Sinne der Vorschrift.

Die Erwerbstätigkeit ist auch während einer Krankheit, solange ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, und während eines bezahlten Urlaubs gegeben. Für die Zeit nach der Geburt führen ein entsprechender Entgeltanspruch und der damit einhergehende Bezug von

Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 zur Anwendung der Regelung zum Teilelterngeld in § 2 Abs. 3.

Keine Erwerbstätigkeit ist gegeben bei

- Hausfrauen und Hausmännern,
- Schülern und Studierenden,
- Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Soldaten und Zivildienstleistenden, die Elternzeit genommen haben oder von ihrem Arbeitgeber freigestellt worden sind (dabei ist nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit vorliegen),
- Selbstständigen oder mithelfenden Familienangehörigen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen, sofern sie nicht während des Bezugs einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- Volontären und Praktikanten, die für ihre Tätigkeit kein Entgelt erhalten
- Personen, die einer im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeitsgelegenheit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II („Ein-Euro-Job“) nachgehen.

Auch während der Mutterschutzfristen gilt die Frau aufgrund des Beschäftigungsverbots nicht als erwerbstätig im Sinne von Abs. 1 Nr. 4.

Wann keine volle Erwerbstätigkeit vorliegt, ist näher in § 1 Abs. 6 bestimmt.

1.1.4 Ausnahmen

Insbesondere bei Fällen mit Auslandsbezug ist trotz Erfüllens der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anspruchsvoraussetzungen der Anspruch auf Elterngeld zu versagen, wenn der Antragsteller aufgrund der Regelungen zur Anspruchskonkurrenz nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt (vgl. Anhang „internationaler Teil“).

1.2 § 1 Abs. 2 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands

1.2.1 Arbeitnehmer, die gem. § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen (=Entsandte) (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Alternative 1 BEEG)

Einen Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer als entsandter Arbeitnehmer gem. § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Dies sind entsandte Personen, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für eine im Voraus begrenzte Zeit ins Ausland entsandt werden. Folgende Voraussetzungen müssen hierzu entsprechend der Richtlinie des BMAS zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) erfüllt sein:

- Ein Beschäftigter begibt sich auf Weisung seines Arbeitgebers vom Inland ins Ausland, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. Dem steht nicht entgegen, wenn der Beschäftigte eigens für eine Beschäftigung im Ausland eingestellt wurde und im Inland noch nicht für den Arbeitgeber tätig war. *Anm: anders RL BErzGG S. 10 ff, aber so auch RL BMAS zu § 4 SGB IV S. 10 ff* Entgegen steht aber, wenn die Person zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme für den inländischen Arbeitgeber bereits im Ausland lebt. Wird ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vom Inland in das Ausland verliehen, so handelt es sich ebenfalls um eine Übersendung, sofern der Arbeitgeber die erforderliche Verleiherlaubnis nach dem Arbeitgeberüberlassungsgesetz (AÜG) hat.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Arbeitnehmer nach dem Auslandseinsatz nicht nach Deutschland zurückkehrt, um dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt wieder zu nehmen.
- Der Arbeitsentgeltanspruch muss sich gegen den inländischen Arbeitgeber richten.
- Ein im Inland bestehendes „Rumpfarbeitsverhältnis“ (Abreden über das Ruhen der Hauptpflichten auf Arbeitsleistung und die Zahlung von Arbeitsentgelt sowie das automatische Wiederaufleben der Pflichten bei Rückkehr ins Inland) reicht nicht aus.

Regelmäßig reicht der Nachweis durch eine Bescheinigung der deutschen gesetzlichen Krankenkasse aus. Bei Übersteigen der Beitragsbemessungsgrenze ist eine private Krankenversicherung möglich, die einer Entsendung im Sinne von § 4 SGB 4 nicht entgegensteht. Eine Bescheinigung einer privaten KV bedeutet im Unterschied zu einer Bescheinigung einer gesetzlichen KV aber nicht, dass die Person Entsandte im Sinne von § 4 SGB 4 ist. Daher sind im Falle einer privaten Krankenversicherung die oben genannten Voraussetzungen einer Entsendung zu prüfen.

1.2.2 Abordnung, Versetzung, Abkommandierung ins Ausland (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BEEG)

Bedienstete, die von ihrem inländischen Dienstherrn im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind, haben ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Dienstherrn zu erbringen.

1.2.3 Entwicklungshelfer (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt.)

Anspruchsberechtigt sind auch Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 EhfG. Dies sind entsprechend dem Wortlaut des § 1 EhfG Personen die

1. in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser Länder beizutragen (Entwicklungsdienst),
2. sich zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens zwei Jahren vertraglich verpflichtet hat,
3. für den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht,
4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ist.

Als Entwicklungshelfer gilt nach § 1 Abs. 2 EhfG auch, wer durch einen anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes darauf vorbereitet wird, Entwicklungsdienst zu leisten, für diesen Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht, neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt und die oben genannten Voraussetzungen Nr. 2 und 4 erfüllt.

Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes sind derzeit folgende sechs Organisationen:

- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH), Köln,
- Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI), Stuttgart,
- Deutscher Entwicklungsdienst Gemeinnützige GmbH (DED), Bonn
- Dienste in Übersee GmbH (DÜ) Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V., Leinfelden-Echterdingen ,
- Eirene – Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V., Neuwied und
- Weltfriedensdienste e.V. (WFD), Berlin.

Die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) und die „Deutsche Agentur für Entwicklungszusammenarbeit e.V.“ sind keine anerkannten Träger der Entwicklungshilfe.

1.2.4 Missionare (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt.)

Anspruch auf Elterngeld haben ferner Missionare der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen Katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind. Die Mitglieder und Vereinbarungspartner der genannten Missionswerke sind im Internet unter folgenden Adressen zu finden:

www.emw-d.de unter der Rubrik „Partner“

www.aem.de unter der Rubrik „Arbeitsgemeinschaft“ – „Mitglieder“
www.dkmr.de unter der Rubrik „Mitglieder“
www.apcm.de unter der Rubrik „Mitglieder“.

Anspruchsberechtigt sind auch Missionare, die von ihrem nach § 1 Abs. 2 BEEG anerkannten Missionswerk zur Ausübung einer Tätigkeit einer ausländischen Dach- oder Partnerorganisation zugewiesen worden sind und ihre Bezüge von dieser Stelle erhalten.

Missionare von anderen als den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BEEG genannten Einrichtungen bzw. Organisationen sind nicht anspruchsberechtigt.

Die Eigenschaft des Missionars im Sinne des BEEG ist durch eine entsprechende Bescheinigung des entsendenden Missionswerks bzw. der Missionsgesellschaft nachzuweisen.

1.2.5 Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BEEG)

Anspruch auf Elterngeld haben auch Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind. Hierzu zählen insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte oder nach § 123a BRRG zugewiesene, im Ausland wohnende Beamte des Bundes oder eines Bundeslandes.

Ein Verzeichnis der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen befindet sich im Anhang zu den Entsendungsrichtlinien des Bundes vom 26. September 2005, im Internet unter folgender Adresse zu finden:

www.bmi.bund.de/Themen **A-Z/Öffentlicher** Dienst/Weitere Themen/Entsendung von Bundesbediensteten

Der Nachweis ist durch die Zuweisungsverfügung bzw. Beurlaubung des inländischen Dienstherrn zu erbringen. Sofern der Anspruchsteller kein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist, ist eine entsprechende Bescheinigung der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung vorzulegen.

1.2.6 Ehegatten und Lebenspartner

Auch die mit den in § 1 Abs. 2 Satz 1 BEEG genannten Personen in einem Haushalt lebenden Ehegatten und Lebenspartner haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die Voraussetzungen mit Ausnahme des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland erfüllen.

1.2.7 Örtlich zuständige Behörde

Die örtlich zuständige Behörde für die in § 1 Abs. 2 aufgelisteten Personen ergibt sich aus § 12 BEEG. Dies ist die Behörde des Bezirks, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte. Hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

1.3 Mit dem Kind nicht verwandte Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs. 3)

§ 1 Abs. 3 regelt den Anspruch auf Elterngeld für im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandte Personen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten anspruchsbegründenden Umstände benennen lediglich Abweichungen von der Anspruchsvoraussetzung des eigenen Kindes (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2). Die anderen Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 müssen zusätzlich erfüllt sein.

Der gemeinsame Haushalt mit dem Kind ist in diesen Fällen durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen.

In den Fällen des Zusammenlebens mit einem Kind des Ehegatten oder Lebenspartners und bei noch nicht anerkannter oder festgestellter Vaterschaft (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3) sind für den Bezugszeitraum und bei dem Zusammentreffen von Ansprüchen die Vorschriften §§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 5 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.

1.3.1 Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind

Nach Nummer 1 ist anspruchsberechtigt, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. Angeknüpft wird an die tatsächliche Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der rechtlichen Verfestigung dieser Beziehung im Wege der

Annahme als Kind gemäß §§ 1741 ff. BGB. Der Beginn der Adoptionspflege ist durch eine Bestätigung des Jugendamtes nachzuweisen. Wird die Annahme als Kind abgelehnt, entfällt der Anspruch nur für die Zukunft. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

In diesen Fällen gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 für die übrige Anwendung des BEEG. Danach ist statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der (tatsächlichen) Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Anspruchsberechtigten maßgeblich. Auch für ein bereits angenommenes Kind kann Elterngeld nur im Bezugszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Haushaltsaufnahme, bezogen werden. Auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Annahme kommt es also in beiden Fällen nicht an.

1.3.2 Haushaltsaufnahme eines Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners

Nach Nummer 2 ist anspruchsberechtigt, wer ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Kind im Sinne der Vorschrift ist ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners, das aus einer anderen Ehe stammt oder außerhalb einer Ehe geboren wurde. Die Bezeichnung „Lebenspartner“ betrifft nur die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, die gemäß § 1 LPartG eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Grundlage für die Anspruchsberechtigung ist ebenfalls die tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes. Hier ergibt sich die rechtlich verfestigte Familienbeziehung aus dem Verhältnis zu dem leiblichen Elternteil des Kindes, mit dem der Anspruchsberechtigte die Ehe oder Lebenspartnerschaft geschlossen hat. Vorzulegen ist die Heirats- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde.

1.3.3 Anspruchsberechtigung schon vor Wirksamkeit der Vaterschaft

Nach Nummer 3 ist auch der Noch-Nicht-Vater anspruchsberechtigt, wenn er mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 BGB noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist. Die Anerkennung der Vaterschaft kann mit Zustimmung der Mutter zum Beispiel vor dem Jugendamt ohne Einschaltung eines Gerichts erklärt werden; eine Vaterschaftsfeststellung im Verfahren vor dem Familiengericht ist für Streitige und ungeklärte Fälle vorgesehen.

Der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft wird häufig (noch) die Vaterschaft eines anderen Mannes aufgrund ehelicher Geburt oder vorheriger Anerkennung bzw. Feststellung entgegenstehen. Diese Vaterschaft muss erst auf dem Klageweg angefochten und durch rechtskräftiges Gestaltungsurteil aufgehoben bzw. das gerichtliche Feststellungsverfahren muss wieder aufgenommen werden, bevor die Vaterschaft des Noch-Nicht-Vaters rechtswirksam anerkannt oder festgestellt werden kann (§§ 1592, 1599 ff. BGB). Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, können die Rechtswirkungen der Vaterschaft nicht gegenüber Dritten geltend gemacht werden (Rechtsausübungssperre der §§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 4 BGB).

In beiden Varianten erfüllt der Noch-Nicht-Vater zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Elterngeld deshalb (noch) nicht die für die Anspruchsberechtigung grundsätzlich erforderliche Voraussetzung seiner Vaterschaft. Dies soll ihm jedoch für den Bezug des Elterngeldes nicht zum Nachteil gereichen, sofern er die zur Begründung seiner Anspruchsberechtigung notwendigen Schritte unternommen hat und seine zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht wirksam anerkannte oder gerichtlich festgestellte Vaterschaft lediglich auf die Bearbeitungsdauer nach Einleitung des Verfahrens zurückzuführen ist. Voraussetzung ist also auch, dass nicht ausnahmsweise Anhaltspunkte bekannt sind, wegen derer die erklärte Anerkennung nicht wirksam werden wird.

Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft sind zu erbringen. Während des Elterngeldbezuges muss die Elterngeldstelle sich laufend über den Fortgang des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft informieren.

Solange das Verfahren des Noch-Nicht-Vaters läuft und weiterhin die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, erfüllen beide gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzung der Vaterschaft bzw. der Noch-Nicht-Vaterschaft. Mehrfachleistungen sind im Ergebnis ausgeschlossen, weil selbst in den Fällen, in denen beide auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld erfüllen, der Bezugszeitraum der Eltern und anderen Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 5 auf zwölf bzw. 14 Monate begrenzt ist.

Beispiel: Beantragt der Noch-Nicht-Vater mit Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern Elterngeld für vier Monate und erfüllt keiner der Berechtigten die Voraussetzungen für die Partnermonate, haben die Eltern für sich selbst nur noch Anspruch auf die verbleibenden acht der insgesamt zustehenden zwölf Monatsbeträge.

Einem Anspruch eines Noch-Nicht-Vaters steht nicht entgegen, dass das Verfahren ohne die wirksame Anerkennung oder die Feststellung der Vaterschaft endet. Vielmehr entfällt der Anspruch in diesen Fällen nur für die Zukunft. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

1.4 Bezug des Elterngeldes durch Verwandte (§ 1 Abs. 4)

Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehe- oder Lebenspartner haben anstelle der Eltern einen Anspruch auf Elterngeld, wenn beide Eltern gestorben sind oder wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung in den ersten 14 Lebensmonaten ihr Kind nicht selbst betreuen können und in der Person des Verwandten die übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen. Für eine Person, die die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 4 erfüllt (Alleinerziehende), müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nur bei ihm vorliegen.

Es handelt sich bei § 1 Abs. 4 um einen Ausnahmetatbestand, dessen Anwendung nur in Betracht kommt, wenn Elterngeld nicht von anderen Berechtigten (insbesondere Eltern, Stiefeltern oder Personen, die das Kind in Adoptionspflege genommen haben) beansprucht wird.

Erforderlich ist, dass die Krankheit oder Behinderung der Eltern in ihrer Art und Schwere der eigenen Betreuung und Erziehung des Kindes entgegensteht. Andere, insbesondere wirtschaftliche Härtefälle, begründen nicht die Möglichkeit, dass andere Verwandte als die Eltern Elterngeld in Anspruch nehmen.

Voraussetzung ist das Bestehen einer Verwandtschaft bis zum dritten Grad. Der Grad der Verwandtschaft wird gemäß § 1589 BGB anhand der Zahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt. Bei Verwandtschaft in gerader Linie stammt die eine Person von der anderen ab; bei Verwandtschaft in der Seitenlinie stammen die betreffenden Personen von derselben dritten Person ab. Im dritten Grad verwandt sind zum Beispiel das Kind und der Bruder des Vaters (Onkel), vermittelt über die Geburten Kind/Vater, Vater/Großeltern und Großeltern/Bruder des Vaters.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob Geschwister voll- oder halbbürtig miteinander verwandt sind, also ob sie beide Elternteile oder nur ein Elternteil gemeinsam haben; Entsprechendes gilt für die anderen Verwandtschaftsbeziehungen.

Gemäß § 1 Abs. 4 sind somit Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten und Geschwister sowie die Ehegatten oder Lebenspartner der genannten Verwandten ausnahmsweise anspruchsberechtigt.

1.5 Vorübergehend keine Betreuung durch die berechtigte Person (§ 1 Abs. 5)

Es ist für den Anspruch auf Elterngeld unschädlich, wenn das Kind vorübergehend wegen eines wichtigen Grundes nicht von dem Berechtigten selbst betreut werden kann. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind z.B. Krankheit bzw. Krankenhausaufenthalt des Berechtigten oder des Kindes, eine Kur oder eine notwendige Prüfung; eine Erwerbstätigkeit im Umfang von mehr als 30 Wochenstunden gilt nicht als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 5. Es muss sich um eine vorübergehende Unterbrechung von voraussichtlich jedenfalls nicht mehr als drei Monaten handeln. Ob sie vorübergehend ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. Dauert die Unterbrechung der Betreuung trotz einer anderen Prognose länger als drei Monate, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzung der Betreuung des Kindes durch den Berechtigten. Dagegen gilt ab dem Zeitpunkt, von dem an eine Dauer der Unterbrechung von mehr als drei Monaten prognostiziert wird, die Unterbrechung nicht mehr als vorübergehend.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Lebensmonats, in dem eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten prognostiziert wird oder in dem die Unterbrechung die Dauer von drei Monaten überschreitet, vgl. § 4 Abs. 4. Der Anspruch entfällt also nur für die Zukunft.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Betreuung zunächst nicht aufgenommen werden kann.

1.6 Keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6)

Maßgeblich für das Vorliegen einer vollen Erwerbstätigkeit sind nur entgeltliche Tätigkeiten (vgl. im Einzelnen oben unter 1.1.3.2). Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 30 Wochenstunden nicht überschritten werden. Ausnahmen gelten im Falle einer Beschäftigung zur Berufsbildung und bei Tagespflegepersonen, die nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.

1.6.1 Erwerbstätigkeit bis zur Grenze von 30 Wochenstunden

Das in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannte Erfordernis, keine volle Erwerbstätigkeit auszuüben, ist erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit bei Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Selbstständigen oder mithelfenden Familienangehörigen 30 Stunden nicht übersteigt. Überschreitungen dieser Grenze in einzelnen Wochen sind zulässig, wenn innerhalb eines Lebensmonats durchschnittlich 30 Stunden nicht überschritten werden. Soweit mehrere Beschäftigungen ausgeübt werden, sind die Arbeitszeiten zusammen zu rechnen.

Eine Anspruchsberechtigung besteht auch, wenn sowohl vor als auch nach der Geburt keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist also nicht unbedingt erforderlich.

Maßgeblich sind die tatsächlich gearbeiteten Stunden im jeweiligen Lebensmonat, für den Elterngeld beansprucht wird. Arbeitet eine Mutter, deren Kind am 15. Januar geboren ist, in dessen elften Lebensmonat, nämlich die letzten zwei Wochen im November und die ersten zwei Wochen im Dezember jeweils 40 Stunden, kann sie für diesen Monat kein Elterngeld beziehen, auch wenn sie in den Kalendermonaten November und Dezember jeweils nur etwa 20 Stunden im Durchschnitt gearbeitet hat.

In Zeiten, in den Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird, etwa bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder im Erholungsurlaub, gilt als Arbeitszeit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Die Dauer der Beschäftigung und die wöchentliche Arbeitszeit sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

1.6.1.1 Abhängig Beschäftigte

Erwerbstätige in abhängiger Beschäftigung, Beamte, Richter, Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende müssen nachweisen, dass ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die Grenze von 30 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

1.6.1.2 Berechnung des Umfangs der Teilzeittätigkeit etwa in Lehrberufen

Bei Lehrern und Hochschullehrern berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Soweit auch in anderen Fällen ähnliche

Arbeitszeitregelungen bestehen, etwa wenn für die Erstellung eines Produkts eine bestimmte Stundenzahl vergütet wird, ist entsprechend zu verfahren.

Beispiel: Für Lehrer entsprechen bei einer Pflichtstundenzahl von 27 Stunden einer Teilzeitarbeit von 30 Stunden 21,04 Pflichtstunden ($27 : 38,5 \times 30$) in Bundesländern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden und 20,25 ($27 : 40 \times 30$) in Bundesländern mit 40 Wochenarbeitsstunden. Verbeamtete Lehrer mit einer Wochenarbeitszeit von 41 Stunden dürfen 19,76 Stunden ($27 : 41 \times 30$) und Lehrer mit einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden dürfen 19,29 Stunden ($27 : 42 \times 30$) arbeiten.

Bei der Berechnung wird die Stundenzahl weder auf- noch abgerundet. Bestehende unterschiedliche Landesregelungen, z.B. beamtete Lehrer, sind zu beachten.

1.6.1.3 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige

Für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige ist ebenfalls nur eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Arbeit im eigenen Haushalt zählt hierzu nicht. Die Antragsteller haben zu erklären, dass sie diese Grenze nicht überschreiten und dies glaubhaft zu machen. Dazu müssen sie erklären, welchen Umfang ihre Arbeitszeit in der Regel bisher hatte und welche Vorkehrungen im Betrieb getroffen wurden, um die Reduzierung ihrer Tätigkeit aufzufangen (z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch vorhandene Mitarbeiter, Reduzierung der durchgeführten Aufträge).

1.6.1.4 Studierende

Für Studierende gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Soweit sie etwa in einem Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine entgeltliche wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gilt für sie ebenso wie bei anderen entgeltlichen Tätigkeiten die 30-Stunden-Grenze. Das Studium selbst ist keine entgeltliche Tätigkeit und damit keine Erwerbstätigkeit. Auch die Zeit für Lehrveranstaltungen wird bei der Bestimmung des Umfangs der Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

1.6.2 Ausnahmen von der 30-Stunden-Grenze

1.6.2.1 Beschäftigung zur Berufsbildung

Ein Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn er zur Berufsbildung beschäftigt ist. Als Beschäftigungen zur Berufsbildung gelten solche Beschäftigungen, die im Rahmen einer Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung ausgeübt werden, und zwar unabhängig von der Dauer und der Vergütung. Es muss sich um Maßnahmen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des SGB III (Arbeitsförderung) und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder um vergleichbare Maßnahmen (z.B. Europäischer Sozialfond, Garantiefond) handeln.

Als Berufsausbildung gelten die betriebliche Ausbildung, der Vorbereitungsdienst in den einzelnen Laufbahnen des öffentlichen Dienstes, Praktika von Studenten, die nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, und die Vorbereitung auf die Promotion im Rahmen der Graduiertenförderung.

Bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ) ist keine volle Erwerbstätigkeit anzunehmen.

Das Ausbildungsverhältnis bzw. die berufliche Fortbildung oder Umschulung sind durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder Maßnahmeträgers nachzuweisen.

1.6.2.2 Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII nachweisen, verlieren ihren Anspruch auf Elterngeld unter Umständen auch dann nicht, wenn sie länger als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Dies setzt voraus, dass sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen. Bei der Begrenzung auf eine Betreuung von nicht mehr als fünf Kindern bleiben eigene Kinder also außer Betracht, während jedes Kind in Tagespflege unabhängig von den konkreten Betreuungszeiten als ein Kind im Sinne dieser Vorschrift gilt.

1.6.2.3 Zusätzliche Erwerbstätigkeit

Ist eine Tagespflegeperson oder eine zur Berufsbildung beschäftigte Person zusätzlich erwerbstätig, sind die Stunden der Erwerbstätigkeit mit den Stunden der Tagespflege oder Berufsbildung zusammen zu rechnen. Tagespflege oder Berufsbildung werden dabei mit den geleisteten Stunden, höchstens jedoch mit 30 Stunden, berücksichtigt.

1.7 § 1 Abs. 7 BEEG

1.7.1 Abgrenzung nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer / freizügigkeitsberechtigter Ausländer

Grundsätzlich haben alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEEG erfüllen (insbesondere Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), einen Anspruch auf deutsches Elterngeld. Eine Ausnahme regelt § 1 Abs. 7 lediglich für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind Ausländer, die

- nicht EU/EWR-Bürger oder Schweizer sind oder
- als EU/EWR-Bürger oder Schweizer nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) erfüllen.

Das FreizügG/EU gilt

- für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993) und
- für Staatsangehörige der Schweiz (Abkommens zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit)

EU/EWR-Bürger und Schweizer sind danach freizügigkeitsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllen. Das ist der Fall, wenn sie sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, sie niedergelassene selbstständig Erwerbstätige sind, Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen oder Verbleibeberechtigte. Auch Familienangehörige und nicht Erwerbstätige sind unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Familienangehörigen um einen EU/EWR-Bürger oder Schweizer oder einen Drittstaatsangehörigen handelt.

Einer Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung bedarf es nur, wenn es einen besonderen Anlass zu der Annahme gibt, dass der EU/EWR-Bürger oder Schweizer nicht freizügigkeitsberechtigt ist. In diesen Fällen reicht die Vorlage der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht zum Nachweis der Freizügigkeitsberechtigung aus. Diese Bescheinigung wird gemäß § 5 FreizügG/EU von Amts wegen freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ausgestellt. Kann oder

will der EU/EWR-Bürger oder Schweizer sein Freizügigkeitsrecht nicht mittels der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nachweisen, so kann der Anspruch auf Elterngeld nicht aus diesem Grunde abgelehnt werden, wenn sein Freizügigkeitsrecht durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden kann (vgl. Art. 25 der Richtlinie 2004/38 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004). Als anderes Beweismittel kommen beispielsweise in Betracht für Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) ein Arbeitsvertrag, für Selbstständige (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU) die Gewerbeanmeldung oder Steuernummer, bei Familienangehörigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7, § 3 FreizügG/EU) der Arbeitsvertrag des Familienangehörigen etc. Bei nicht Erwerbstätigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6, § 4 FreizügG/EU) ist der Nachweis der Krankenversicherung und ausreichender Existenzmittel erforderlich. Hier dürfte in der Regel die Ausländerbehörde zu beteiligen sein. Die Einschränkung der Freizügigkeitsberechtigung bei verschiedenen EU-Staatsangehörigen (Bulgaren, Rumänen, Polen etc.) ändert nichts daran, dass sie grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt sind und einen Anspruch auf Elterngeld haben können.

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst zur Zeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1.7.2 Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer

1.7.2.1 Anspruchsberechtigte Ausländer

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist nur anspruchsberechtigt, wenn angenommen werden kann, dass die Person sich dauerhaft in Deutschland aufhalten wird. Das ist der Fall, wenn

1. eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenthaltsgesetz – unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt) erteilt wurde, oder
2. eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG – befristeter Aufenthaltstitel) erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Der Aufenthaltstitel lässt erkennen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder war (§ 4 Abs. 2 AufenthG).

Bei den Aufenthaltstiteln ist zu differenzieren zwischen Titeln die generell zur Erwerbstätigkeit berechtigen (umfasst auch selbstständige Erwerbstätigkeiten) und Titeln, bei denen der

Titelinhaber auf Grund der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur für eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Arbeitgeber erwerbsberechtigt ist. Besteht bei diesen die Erwerbsberechtigung nicht mehr, da der Titelinhaber beispielsweise die bestimmte Tätigkeit nicht mehr ausübt, er nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ist oder eine Befristung ausgelaufen ist, so steht dies dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen. Erforderlich ist gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 lediglich, dass die Aufenthaltserlaubnis irgendwann einmal zur Erwerbstätigkeit berechtigt hat.

Ein Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf Grund der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit berechtigt, ist beispielsweise die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen (§ 22 Satz 1 und 2 iVm § 4 Abs. 2 Satz 3).

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht ab Erteilung des Titels. Beantragt der Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Auch für diesen Zwischenraum besteht somit ein Anspruch auf Elterngeld, soweit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.7.2.2 Ausnahmen

§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG normiert allerdings **Ausnahmen zu dem Grundsatz**, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, anspruchsberechtigt sein können. Nicht anspruchsberechtigt sind daher trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit:

- Personen denen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, einen Sprachkurs oder einen Schulbesuch erteilt wurde (§ 16 AufenthG)
- Personen denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde (§ 17 AufenthG)
- Personen denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, die nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf (vgl. oben). Nur für einen begrenzten Zeitraum darf die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden bei Saisonbeschäftigungen (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV), Au-Pairs (§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellten von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV), bei internationalem Personalaustausch und zur Vorbereitung von Auslandsprojekten (§ 31 BeschV), bei entsandten Arbeitnehmern (§ 36 BeschV), bei Werkverträgen und Gastarbeitnehmern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§§ 39 und 40 BeschV)

- Personen denen eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde, **es sei denn** der Ausländer hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf und ist erlaubt erwerbstätig, bezieht laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nimmt Elternzeit nach § 15 BEEG in Anspruch (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG). Ist absehbar, dass eine Voraussetzung während des Zeitraums des Bezugs von Elterngeld entfallen wird, so ist die Bewilligung zeitlich zu befristen. Tritt eine der Voraussetzungen erst während des Zeitraums des möglichen Elterngeldbezugs ein (z.B. 3-jähriger Aufenthalt nicht bereits bei Geburt vollendet, sondern erst einige Monate danach), so besteht erst ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Elterngeld.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Ausländer, die keine Aufenthaltserlaubnis haben.

1.7.2.3 Fortgeltung von vor dem 1. Januar 2005 erteilten Aufenthaltsrechten

Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt gem. § 101 Abs.1 Satz 1 AufenthG fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (§ 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt (§ 101 Abs. 2 AufenthG). Es ist also zu prüfen, welcher Titel nach neuem AufenthG zu erteilen gewesen wäre. Gegebenenfalls ist hierzu die Amtshilfe der Ausländerbehörde in Anspruch zu nehmen.

1.7.2.4 Staatenlose

Staatenlose haben nur dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie einen der in § 1 Abs. 7 BEEG genannten Aufenthaltstitel besitzen.

1.7.2.5 Sonderregeln für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige - Europa-Mittelmeer-Abkommen und ARB 3/80

Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 nicht vor, kann sich eine Anspruchsberechtigung aber aus Regelungen internationaler Abkommen ergeben. Solche Regelungen liegen für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige vor (Art. 65 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko und Tunesien, Art. 68 Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien und Art. 3 Assoziationsratsbeschluss (ARB) 3/80 vom 19.9.1980 im Rahmen des Assoziationsabkommen EWG-Türkei vom 12.9.1963).

Nach diesen Abkommen sollen marokkanische, tunesische, algerische bzw. türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige hinsichtlich Familienleistungen nicht anders als eigene Staatsangehörige (hier als Deutsche) des Gastlandes behandelt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz); d.h., es kann für diese Drittstaater und deren Familienangehörige ein Anspruch auf Elterngeld bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen bestehen, auch wenn sie keinen Aufenthaltstitel nach § 1 Abs. 7 BEEG besitzen.

§ 4 Abs. 5 AufenthG verpflichtet türkische Staatsangehörige, denen nach dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Zur Bewilligung von Elterngeld ist dieser (deklaratorische) Titel vorzulegen. Wird der Titel nicht rechtzeitig vorgelegt, ist das Assoziierungsabkommen zu prüfen.

1.7.2.6 Prüfschritte zur Prüfung der Europa-Mittelmeer-Abkommen und des ARB 3/80

1. Der Antragsteller ist **marokkanischer, tunesischer, algerischer oder türkischer Staatsangehöriger** oder ein sich rechtmäßig im Gebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaats aufhaltender **Familienangehöriger** eines solchen Staatsangehörigen.
2. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss sich **rechtmäßig in Deutschland aufhalten**; auch eine Duldung ist als ausreichend anzusehen. Ist der Familienangehörige Antragsteller, muss **zusätzlich geprüft** werden, ob der Familienangehörige sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält.
3. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss Arbeitnehmer i.S. der o.g. Abkommen sein; d.h., dass er gegen mindestens ein Risiko, das von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst wird, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist (z.B. Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung; beachte: bei der Anspruchsprüfung für EU/EWR-Bürger und Schweizer gilt ein anderer Arbeitnehmerbegriff, vgl. Teil II , 2.2.2). Die Arbeitnehmereigenschaft kann auch durch

die Rentenversicherung begründet werden, die auf der Anerkennung der Kindererziehungsjahre gemäß § 56 SGB VI beruht. [Beachte: Voraussetzung ist u.a. die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, d.h., dass der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind dort gewöhnlich aufhält (z.B. bei Asylbewerbern in der Regel nicht gegeben).

4. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat oder sein Familienangehöriger, falls dieser den Antrag stellt, muss nun auch die **allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEEG** erfüllen.

Liegen diese Voraussetzungen auch vor, hat der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige bzw. dessen Familienangehöriger einen Anspruch auf Elterngeld.

1.7.2.7 Das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit (Europarat)

Soweit sich türkische Staatsangehörige auf das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit berufen, ist zu beachten, dass dieses nur für **Familienbeihilfen** gilt. Elterngeld ist eine Familienleistung und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens.

1.7.3 NATO-Truppenmitglieder

1.7.3.1 Grundsatz: kein Anspruch

Nach Artikel 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NATO-Truppenstatut) sind Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und damit auch von der Anwendung des BEEG ausgenommen. Diese sollen nach der internationalen Regelung des ZA-NATO-Truppenstatut in den Systemen der sozialen Sicherheit der Entsendestaaten eingegliedert sein und bleiben. NATO-Truppenmitglieder sowie deren Ehegatten und Lebenspartner haben daher **keinen Anspruch auf Elterngeld**. Dies gilt auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des NATO-Truppenmitglieds deutscher Staatsangehöriger ist. Anders als das BEEG trifft das BERzGG keine Ausnahmeregelung zu Art. 13 ZA-NATO-Truppenstatut.

1.7.3.2 Ausnahme: sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige

Eine Ausnahme gilt jedoch für sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Ehegatten oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Bundeskindergeldgesetz (die auf das BEEG übertragbar ist) liegen bei Ehegatten und Lebenspartnern, die als angestellte Beschäftigte in alle Zweige der deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosen, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) eingebunden sind, eigene rechtliche Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland vor, die trotz der Regelung des Art. 13 ZA-NATO-Truppenstatut einen eigenen Anspruch auf deutsche Familienleistungen und damit auch Elterngeld begründen (sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind). Eine Einbindung in alle Zweige der Sozialversicherung liegt bei Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses nach § 24 SGB III (Arbeitslosenversicherung) regelmäßig vor. Beamte sind nicht in die deutsche Sozialversicherung eingebunden aber dennoch hinreichend mit dem deutschen System der sozialen Sicherheit verbunden. Sie haben auch einen eigenen Anspruch auf deutsche Familienleistungen. Selbstständige sind ebenfalls nicht in die deutsche Sozialversicherung eingebunden, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob sie hinreichend mit dem deutschen System der sozialen Sicherheit und Fürsorge verknüpft sind. Dies ist nach der Rechtsprechung des BSG unter anderem dann zu bejahen, wenn sie in Deutschland als Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter Beiträge zu allen fünf Zweigen der Sozialversicherung leisten. Auch hier dürfte das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses nach § 24 SGB III regelmäßig zum Nachweis ausreichen. Ob Mitgliedschaften der Selbstständigen in freiwilligen und gesetzlichen Sicherungssystemen ebenfalls ausreichen, wurde bislang vom BSG nicht entschieden.

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner sozialversicherungspflichtig erwerbstätig, so muss er alle allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen eines Anspruchs auf Elterngeld erfüllen, um einen eigenen Anspruch zu haben. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, ist neben den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 auch zu prüfen, ob sie freizügigkeitsberechtigt sind. Freizügigkeitsberechtigte EU/EWR-Bürger oder Schweizer haben einen Anspruch auf deutsches Elterngeld, während nicht freizügigkeitsberechtigte anderen Staatsangehörige einen der in § 1 Abs. 7 genannten Aufenthaltstitel besitzen müssen, um einen Anspruch auf deutsches Elterngeld zu haben. Diesen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen nicht freizügigkeitsberechtigte Ehegatten und Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds in der Regel nicht.

1.7.4 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Nach Art. 33 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) bzw. Art. 48 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) sind sie von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und damit auch von der Anwendung des BEEG ausgenommen. Dazu zählen:

- a) Diplomaten und Berufskonsularbeamte,
- b) Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der Missionen und Vertretungen,
- c) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Missionen und Vertretungen, wenn sie weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Bundesgebiet ständig ansässig sind,
- d) ausschließlich bei einem Diplomaten oder Konsularbeamten beschäftigte private Hausangestellte, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Bundesgebiet ständig ansässig sind, sofern sie den Rechtsvorschriften des Entsendestaates oder eines dritten Staates über soziale Sicherheit unterstehen,
- e) die zum Haushalt eines Diplomaten oder Konsularbeamten gehörenden Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, Eltern), sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- f) die zum Haushalt eines Mitgliedes des Verwaltungspersonals oder des technischen Personals gehörenden Familienmitglieder, wenn sie weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Deutschland ständig ansässig sind.

Der Ausschluss der Anwendbarkeit des Bundeselterngeldgesetzes gilt nicht, wenn die Personen eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem SGB III - Arbeitsförderungsgesetz - unterliegt.

Nach europäischem Recht haben Mitglieder des Geschäftspersonals der diplomatischen Vertretungen und konsularischen Dienststellen eines EWR-Staates als Staatsangehörige des Entsendestaates ggf. ein Wahlrecht, ob sie dem System der sozialen Sicherheit im Beschäftigungsland oder in Deutschland unterliegen wollen. Wird das Wahlrecht genutzt, erhalten die Wählenden eine Bescheinigung des zuständigen Trägers des Heimatstaates. Anhand dieser Bescheinigung oder der Bescheinigung über die versicherungspflichtige Beschäftigung der deutschen Krankenkasse ist ggf. zu überprüfen, ob vor allem Antragsteller nach Buchst. e) nicht dem deutschen System der sozialen Sicherheit unterliegen.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

2.0 Inhalt und Aufbau der Regelung

2.0.1 Höhe der Leistung

Das Elterngeld kann in Monatsbeträgen für ganze Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Es ist eine einheitliche Leistung deren konkrete Höhe sich aus dem Zusammenspiel folgender Einzelregelungen ergibt.

Einkommensabhängiges Elterngeld	Berechnung für Bezugsmonate ohne Erwerbseinkommen	Abs. 1 S. 1
Geringverdienerregelung	Anhebung der Ersatzrate	Abs. 2
Teilelterngeld	Berechnung für Bezugsmonate mit Erwerbseinkommen	Abs. 3
Mindestbetrag	Untergrenze des Elterngelds, auch wenn kein Erwerbseinkommen wegfällt	Abs. 5
Geschwisterbonus	Zuschlag bei älteren Geschwisterkindern zum Elterngeld nach Abs. 1 bis 3 und 5	Abs. 4
Mehrlingszuschlag	Zuschlag zum Elterngeld nach den Abs. 1 bis 5 bei Mehrlingsgeburten	Abs. 6

Euro-Beträge werden auf volle Cent gerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle kleiner als 5 wird ab-, sonst aufgerundet. Dies gilt auch für Zwischenergebnisse einer Berechnung.

2.0.2 Bemessungszeitraum

Soweit die Höhe des Elterngelds einkommensabhängig ist, sind für die Ermittlung des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommens aus Erwerbstätigkeit zwei Zeiträume zu unterscheiden.

2.0.2.1 Einkommensermittlung vor der Geburt

Für die Einkommensermittlung vor der Geburt ist das durchschnittlich erzielte monatliche Erwerbseinkommen aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes entscheidend. Bei der Bestimmung der 12 Kalendermonate sind (bei Selbstständigen grundsätzlich nur auf Antrag) Kalendermonate zu überspringen, in denen Elterngeld oder Mutterschaftsgeld bezogen worden ist, oder in denen es aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder in entsprechenden Fällen zu einer Einkommensminderung gekommen ist (näher 2.7.5). Zeiten des Erziehungsgeldbezugs stehen Zeiten des Elterngeldbezugs nicht gleich. Nicht unterschieden wird innerhalb der 12 Kalendermonate zwischen Monaten mit oder ohne Einkommen. Auch Monate mit negativen

Einkünften werden mit einbezogen. Für die Ermittlung des Einkommens ist grundsätzlich nur die Zuordnung zum Bemessungszeitraum wesentlich; soweit einzelne Monatsbeträge zu bilden sind, dienen diese nur als Rechenposten. Die Zusammenfassung der Einkünfte aus den vier erfassten Einkunftsarten und die Begrenzung des Einkommens auf die Summe der positiven Einkünfte erfolgt erst für den errechneten Durchschnittsbetrag.

2.0.2.2 Einkommensermittlung nach der Geburt

Für die Einkommensermittlung nach der Geburt sind immer die einzelnen Lebensmonate des Kindes maßgeblich, für die Elterngeld beantragt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Monate aufeinander folgend in Anspruch genommen werden oder nicht. Unterschieden wird innerhalb des als Einheit begriffenen Bezugszeitraums ausschließlich zwischen

- Lebensmonaten ohne Erwerbseinkommen - hier berechnet sich das Elterngeld nach § 2 Abs. 1 nur auf Grundlage des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens - und
- Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen - hier berechnet sich das Elterngeld nach § 2 Abs. 3 unter zusätzlicher Berücksichtigung des in diesen Monaten durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens.

Jeder dieser beiden Zeiträume bildet für sich genommen erneut eine Einheit. Da auch im Zeitraum nach der Geburt gemäß Abs. 3 das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbseinkommen berücksichtigt wird, erfolgt dessen Berechnung grundsätzlich wie für den Zeitraum vor der Geburt. Jede Erwerbstätigkeit führt dabei zu einem Einkommen, dessen konkrete Höhe in Ausnahmefällen allerdings Null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Es wäre widersprüchlich, wenn solche Monate wie Monate ohne Erwerbseinkommen nach Abs. 1 berechnet würden, während bei einem Einkommen von -1 oder +1 Cent, die Berechnung nach Abs. 3 erfolgen würde.

Soweit eine Prognose des Erwerbseinkommens nach der Geburt erforderlich ist, werden mit dem unter <http://www.parmentier.de/steuer/steuer.htm?steuer01.htm> aufrufbaren Brutto-Netto-Rechner von Herrn Wolfgang Parmentier zurzeit die gleichen Ergebnisse wie mit dem Elterngeldrechner des BMFSFJ erzielt.

2.0.3 Bemessungsentgelt

Die Ermittlung des monatlichen Erwerbseinkommens ist wie folgt geregelt:

Grundsatz für alle Einkommensarten	Auszugehen ist von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 4 EStG	Abs. 1 S. 2
------------------------------------	---	-------------

Regelung für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit	Netto-Einkommen = maßgeblicher/s Bruttolohn/-gehalt - Lohnsteuer einschließlich Solidarzuschlag und ggf. Kirchensteuer - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung - Werbungskosten (pauschal 1/12 des Betrags nach § 9 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe 1 EStG Nachweis durch Lohn-/Gehaltsbescheinigung	Abs. 7
Regelung für Einkommen aus selbstständiger Arbeit	Netto-Einkommen Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) Einkommensteuer einschließlich Solidarzuschlag und ggf. Kirchensteuer nach Steuervorauszahlungsbescheid - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung Nachweis durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG und ggf. Beitragsbescheinigungen	Abs. 8
Regelung für Einkommen aus selbstständiger Arbeit <u>vor</u> der Geburt des Kindes <u>bei durchgängiger Erwerbstätigkeit</u>	Rückgriff auf den Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums bei durchgehender Ausübung der dem Elterngeld zu Grunde liegenden Erwerbstätigkeit sowohl in diesem Zeitraum als auch in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Bei gleichzeitigem Bezug von Einkommen auch aus nichtselbstständiger Arbeit wird dann für Lohn/Gehalt, Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung auf die entsprechenden Beträge der 12 Kalendermonate des dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraums zurückgegriffen.	Abs. 9

Zahlungen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 auf das Elterngeld angerechnet werden, können in diesem Zeitraum nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

2.1 Einkommensabhängiges Elterngeld (Abs. 1)

2.1.1 Elterngeld als monatliche Leistung

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt um 0:00 Uhr und endet an dem seiner Zahl nach dem Tag vor der Geburt entsprechenden Tag des Folgemonats um 24:00 Uhr (vgl. § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB). Der monatliche Anspruch kann nicht geteilt werden. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Davon macht § 4 Abs. 4 nur für den Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung eine Ausnahme: Der Anspruch endet dann erst mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. Wird eine Anspruchsvoraussetzung hingegen erst im Laufe des Monats erfüllt, besteht für diesen Monat

kein Anspruch auf Elterngeld. Soweit das Gesetz auf Durchschnittsbeträge abstellt, sind diese immer auf den gesamten Zeitraum zu beziehen.

2.1.2 Berechnung nach dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor der Geburt

Ersetzt werden 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Dies gilt auch, wenn der Bezugszeitraum für das Elterngeld nicht mit dem Tag der Geburt beginnt, sondern etwa erst in den Lebensmonaten 13 und 14. Zur Berechnung wird das in den einzelnen Monaten erzielte Erwerbseinkommen addiert und durch zwölf geteilt. Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen werden nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag Null in die Berechnung aufgenommen. Monate mit negativem Erwerbseinkommen werden mit dem negativen Ergebnis aufgenommen. Zur Bestimmung des maßgeblichen Erwerbseinkommens siehe 2.7 bis 2.9.

Beispiel: Geburt 30. Oktober 2007. Einkommen Oktober bis Dezember 2006 jeweils 1.400 Euro, Januar bis Juni 0 Euro, Juli bis September -700, 600 und 1.900 Euro. Die Summe aller Einkommen beträgt 6.000 Euro. Das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen beträgt ein Zwölftel davon, das sind 500 Euro.

Keine Voraussetzung ist das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zum oder nach dem Zeitpunkt der Geburt. Die Geburt oder die Betreuung des Kindes müssen für den Einkommenswegfall nicht ursächlich sein.

2.1.3 Höchstbetrag

Als Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens werden höchstens 1.800 Euro gezahlt. Diese Grenze gilt nur für das einkommensabhängige Elterngeld. Sie kann durch den Geschwisterbonus oder den Mehrlingszuschlag überschritten werden, nicht hingegen durch den Mindestbetrag, denn dieser garantiert nur eine Mindesthöhe des Elterngelds, wenn dieses ansonsten unter 300 Euro betragen würde.

2.1.4 Berücksichtigtes Einkommen

Nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird dem Elterngeld zu Grunde gelegt. Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb,

selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG) nach näherer Maßgabe der Abs. 7 bis 9. § 2 Abs. 5a EStG findet keine Anwendung, denn das Elterngeld wählt mit der Beschränkung auf die Summe der positiven Einkünfte einen eigenen Anknüpfungspunkt.

Aus der Anknüpfung an das EStG folgt:

- Es werden nur Einkünfte der genannten vier Einkunftsarten berücksichtigt.

- Die Ermittlung der Einkünfte innerhalb jeder Einkunftsart erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Elterngelds.
 - Wichtigste Besonderheit ist der vom Veranlagungszeitraum häufig abweichende Bemessungszeitraum des Elterngelds. Jahresbeträge sind daher in der Regel durch Zwölftelung in Monatsbeträge umzurechnen.

 - Bei selbstständiger Arbeit sind insbesondere auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (AfA) zu beachten. Die Anschaffung eines Wirtschaftsguts, das über mehrere Jahre genutzt werden kann, wird nach §§ 7 ff EStG nur mit einem jährlichen Abschreibungsbetrag als Ausgabe von den Einnahmen abgezogen. Dieser Jahresbetrag ist für die Zwecke des Elterngelds in jedem Kalendermonat des betroffenen Veranlagungszeitraums mit einem Zwölftel zu berücksichtigen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG beginnt die Abschreibung mit dem Kalendermonat der Anschaffung oder Herstellung. Anschaffungen nach dem Ende des Bezugszeitraums des Elterngelds sind deshalb nicht zu berücksichtigen und begründen nicht die Notwendigkeit einer Neufestsetzung des Einkommens im Bezugszeitraum.
Hinweis: Die aktuellen AfA-Tabellen sind über die Internetseiten des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (www.bundesfinanzministerium.de).

- Da nur die positiven Einkünfte berücksichtigt werden, ist eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart nicht möglich. Weder mindern Verluste aus selbstständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit noch etwa Verluste aus Vermietung und Verpachtung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Hingegen werden negative Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb durchaus mit positiven Einkünften aus einem anderen Gewerbebetrieb derselben Person verrechnet, da es sich um Einkünfte derselben Einkunftsart handelt.

- Steuerfreie Einnahmen werden nicht als Einkommen berücksichtigt, ohne dass es auf die Frage ankommt, ob sie sonst als Einkommen aus Erwerbstätigkeit anzusehen wären. Dies betrifft alle in Abschnitt II.2. (§ 3 bis 3c) EStG genannten Einnahmen wie beispielsweise:
 - Reisekostenvergütungen
 - Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte
 - Übungsleiterpauschale
 - Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
 - Bergmannsprämien
 - Trinkgelder
 - Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
 - Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3 b EStG

Nicht zu den steuerfreien Einnahmen gehören aber beispielsweise Einnahmen aus einem sog. Mini-Job. Für diesen gilt lediglich die Besonderheit, dass er vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann.

- Es ist nicht erforderlich, dass die genannten Einkünfte tatsächlich der Inlandsbesteuerung unterliegen. Auch entsprechende Einkünfte, die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind zu berücksichtigen, wenn sie den nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG erfassten Einkünften inhaltlich entsprechen, also Einkünfte „im Sinne“ dieser Vorschrift sind.

2.2 Geringverdienerregelung (Abs. 2)

Für je zwei volle Euro, die das nach Abs. 1 zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt des Kindes unter 1.000 Euro im Monat liegt, wird die Ersatzrate von 67 Prozent um 0,1

Prozentpunkte bis auf maximal 100 Prozent angehoben. Die maximale Ersatzrate wird bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Einkommen von 340 Euro vor der Geburt erreicht.

Beispiel: Bei einem Einkommen zwischen 996,01 Euro und 998,00 Euro beträgt die Ersatzrate 67,1 Prozent.

Beispiel: Bei einem vom Arbeitgeber pauschal versteuerten Mini-Job mit einem Lohn von 389 Euro beträgt die Ersatzrate 97,5 Prozent:

$$1000 \text{ Euro} - 389 \text{ Euro} = 611 \text{ Euro Euro}$$

da die Ersatzrate nur alle 2 Euro steigt, werden 610 Euro als Differenz berücksichtigt

$$610 \text{ Euro} / 2 \text{ Euro} * 0,1 \text{ Prozentpunkte} = 30,5 \text{ Prozentpunkte}$$

$$67 \text{ Prozentpunkte} + 30,5 \text{ Prozentpunkte} = 97,5 \text{ Prozentpunkte}$$

2.3 Teilelterngeld (Abs. 3)

2.3.1 Abgrenzung zur Berechnung nach Abs. 1

Abs. 3 regelt den Fall, dass in einem oder mehreren, nicht notwendigerweise zusammenhängenden Lebensmonaten des Kindes bis zur Vollendung von dessen 14. Lebensmonat Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen wird. Jede Erwerbstätigkeit führt zu einem Einkommen, dessen konkrete Höhe in Ausnahmefällen allerdings Null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Lebensmonate ohne Erwerbseinkommen werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Für sie bestimmt sich das einkommensabhängige Elterngeld allein nach Abs. 1.

2.3.2 Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens nach der Geburt

Die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens nach der Geburt stellt, soweit die Zeit nach der Antragstellung betroffen ist, eine Prognose dar. Sie unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von der Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt:

- Monate ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden nicht mit dem Betrag Null in die Berechnung des durchschnittlichen Einkommens nach der Geburt einbezogen, sondern ganz ausgeklammert. Wird eine Erwerbstätigkeit ausgeübt ist dabei immer auch ein Erwerbseinkommen vorhanden, das allerdings im konkreten Fall auch einmal Null Euro betragen oder auch negativ sein kann.

- Maßgeblich ist das in den einzelnen Lebensmonaten des Kindes erzielte Erwerbseinkommen. Soweit - wie regelmäßig - Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten gezahlt wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Diese Umrechnung erfolgt taggenau.

Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt erzielte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen nach der Geburt zu teilen.

Beispiel: Geburt des Kindes am 5. März 2007. Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt 2.000 Euro, nach der Geburt 1.000 Euro im Februar und 1.500 Euro im März 2008. Der Februar 2008 hat 29 Tage (Schaltjahr), der März 31 Tage. Der Lebensmonat beginnt jeweils am 5. eines Monats um 0:00 Uhr und endet am 4. eines Monats um 24:00. Dann sind in dem vom 5. Januar bis 4. Februar dauernden 11. Lebensmonat des Kindes 137,93 Euro als Einkommen zu berücksichtigen (4/29 von 1.000 Euro) und in dem vom 5. Februar bis zum 4. März dauernden 12. Lebensmonat 1055,62 Euro (25/29 von 1.000 Euro zuzüglich 4/31 von 1.500 Euro). Das durchschnittliche Einkommen nach der Geburt in den zwei Monaten mit Erwerbseinkommen beträgt 596,78 Euro.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Erwerbseinkommens siehe 2.7 bis 2.9.

Zahlungen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 auf das Elterngeld angerechnet werden, können in diesem Zeitraum nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

2.3.3 Berechnung des Teilelterngelds nach dem wegfallenden Erwerbseinkommen

Ist das durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt geringer als das nach Abs. 1 zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt, so wird der sich aus Abs. 1 und 2 ergebende Prozentsatz auf den Differenzbetrag angewendet. Dabei kann das Einkommen in einem Monat durchaus höher als das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt sein. Ist das Einkommen allerdings durchschnittlich genauso hoch oder höher als das Einkommen vor der Geburt, besteht kein Anspruch auf das einkommensabhängige Elterngeld nach Abs. 3. Nur der Anspruch auf den Mindestbetrag nach Abs. 5 und ggf. die Zuschläge nach den Abs. 4 und 6 bleibt unberührt.

Beispiel: In dem in 2.3.2 genannten Beispiel beträgt das Elterngeld für die Lebensmonate 1 bis 10, in denen kein Erwerbseinkommen erzielt wurde und in denen das Elterngeld daher nach Abs. 1 zu berechnen ist, 1.340 Euro ($2.000 * 0,67$) monatlich. In den Lebensmonaten 11 und 12, in denen Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist, findet hingegen Abs. 3 Anwendung. Die Differenz zwischen dem Einkommen vor der Geburt und dem Einkommen nach der Geburt beträgt 1.403,22 Euro ($2.000 - 596,78$ Euro). Da das Einkommen vor der Geburt über 1.000 Euro lag, wird die normale Ersatzrate von 67 Prozent angewendet. Das Elterngeld in diesen Monaten beträgt deshalb 940,16 Euro monatlich ($1.403,22 * 0,67$).

Als durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt wird maximal ein Einkommen von 2.700 Euro berücksichtigt. Lag das Einkommen vor der Geburt darüber, wird der Differenzbetrag also nur zwischen dem Einkommen nach der Geburt und 2.700 Euro gebildet.

Beispiel: Das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen vor der Geburt beträgt 5.000 Euro. Beträgt das durchschnittliche Einkommen nach der Geburt 2.500 Euro, wird als wegfallendes Erwerbseinkommen nur die Differenz zwischen 2.700 und 2.500 Euro berücksichtigt. Das sind 200 Euro. 67 Prozent davon sind 134 Euro. Diese Summe wird auf den Mindestbetrag aufgestockt. Die berechnete Person kann also ein Elterngeld von 300 Euro in Anspruch nehmen.

Das nach der Geburt erzielte Einkommen wird auch dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn es in einem Monat höher als das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt oder höher als die dafür geltende Berücksichtigungsgrenze von 2.700 Euro ist, denn dieser Monatswert hat nur die Bedeutung eines Rechenpostens. Erst wenn das Einkommen durchschnittlich genauso hoch wie oder höher als das entsprechende Einkommen vor der Geburt ist, besteht für alle Lebensmonate des Kindes mit Erwerbseinkommen des Antragstellers kein Anspruch mehr auf das einkommensabhängige Elterngeld nach Abs. 3. Auch dann wird das Elterngeld jedoch auf den Mindestbetrag aufgestockt.

2.4 Geschwisterbonus (Abs. 4)

2.4.1 Berechnung des Geschwisterbonus

Der Geschwisterbonus ist ein Zuschlag, dessen Höhe sich nach dem Betrag berechnet, der bereits nach den Abs. 1 bis 3 und 5 in Anspruch genommen werden kann, d.h. nach dem einkommensabhängigen Elterngeld von mindestens 300 und maximal 1.800 Euro ohne Berücksichtigung des Mehrlingszuschlags nach Abs. 6. Dieser Betrag ist in einem ersten Schritt zu bestimmen und dann um 10 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro, zu erhöhen.

2.4.2 Geschwisterkinder

Voraussetzung für den Geschwisterbonus ist, dass die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die berechnete Person auch die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt. Es muss sich also um eigene Kinder dieser Person handeln, sofern nicht eine der Ausnahmen des § 1 Abs. 3 eingreift, die Person muss diese Kinder selbst betreuen und erziehen und darf keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Das Kind, anlässlich dessen Geburt das Elterngeld beantragt wird, wird bei der Bestimmung der Zahl der Kinder, mit der die Person in einem Haushalt lebt, mitgezählt. Handelt es sich um eine Mehrlingsgeburt, werden jedoch der zweite und jeder weitere Mehrling, für die sich das Elterngeld bereits um den Zuschlag nach Abs. 6 (s.u.) erhöht, nicht mitgezählt. Handelt es sich bei den anderen Geschwistern um Mehrlinge, werden diese wie Einzelgeburten nach der Kopfzahl berücksichtigt.

Wird innerhalb des Bezugszeitraums für ein älteres Kind ein weiteres Kind geboren, kann es dazu kommen, dass für beide Kinder nunmehr der Geschwisterbonus zu zahlen ist. Für das ältere Kind ist zu beachten, dass es sich bei der Geburt des Geschwisterkindes um ein anspruchsbegründendes Merkmal handelt, das hinzutritt. Erfolgt die Geburt nicht am ersten Tag eines Lebensmonats des älteren Kindes, kann der Geschwisterbonus daher erst ab dem darauf folgenden Monat gezahlt werden. Für den Wegfall des Merkmals siehe 2.4.4. Darüber hinaus wird das Elterngeld für das ältere Kind auf das Elterngeld für das jüngere Kind nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 angerechnet (s. 3.2).

2.4.3 Altersgrenze in Sonderfällen (Adoption, behinderte Kinder)

Die Altersgrenze von drei bzw. sechs Jahren verschiebt sich bei adoptierten älteren Geschwisterkindern und solchen die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen worden sind. Hier tritt für die Berechnung des Alters der Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt an die Stelle der Geburt. Dies entspricht der Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2.

Für behinderte ältere Geschwisterkinder verschiebt sich die Altersgrenze, bis zu der sie Berücksichtigung finden können, auf 14 Jahre. Ein behindertes Kind steht also bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres einem unbehinderten Kind unter drei Jahren gleich. Die Behinderung muss gem. § 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB IX bzw. durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Ein Grad der Behinderung unter 20 kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

2.4.4 Wegfall des Geschwisterbonus bei Überschreiten der Altersgrenzen

Der Anspruch auf den Geschwisterbonus entfällt mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem die für die Anwendbarkeit der Regelung maßgeblichen älteren Geschwisterkinder die jeweilige Altersgrenze überschreiten. Satz 5 stellt klar, dass auch für den Geschwisterbonus gilt, was im Übrigen bereits aus § 4 Abs. 4 folgt.

2.5 Mindestbetrag (Abs. 5)

Der Mindestbetrag des Elterngelds beläuft sich auf 300 Euro. Er bezieht sich nur auf das Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3, da die Zuschläge nach Abs. 4 oder 6 ihrerseits an das bereits unter Anwendung des Absatzes 5 ermittelte Elterngeld anknüpfen. Er kommt zur Anwendung,

- wenn vor der Geburt kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist (Bsp. Hausfrauen und -männer, Rentner, Empfänger und Empfängerinnen von ALG I oder II),
- wenn das berücksichtigte Einkommen vor der Geburt so klein ist, dass es ohne den Mindestbetrag trotz Anhebung der Ersatzrate nach Abs. 2 zu einem Elterngeld unter 300 Euro führen würde, oder
- wenn der Einkommenswegfall nach der Geburt so klein ist, dass das Elterngeld ohne den Mindestbetrag weniger als 300 Euro betragen würde (beispielsweise bei einer Reduzierung der Erwerbstätigkeit um nur wenige Stunden), oder
- wenn das Einkommen nach der Geburt überhaupt nicht reduziert wird.

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, ist eine Einkommensermittlung grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas anderes kann sich aus der Prüfung der Voraussetzungen der Partnermonate ergeben.

2.6 Mehrlingszuschlag (Abs. 6)

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der aus den Abs. 1 bis 5 folgende Betrag um je 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Beispiel: Bei einem Einkommen von 3.000 Euro vor der Geburt besteht nach einer Zwillingsgeburt Anspruch auf den Höchstbetrag des einkommensabhängigen Elterngelds von 1.800 Euro zuzüglich 300 Euro für den Zwilling. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Geschwisterbonus sind nicht erfüllt (vgl. 2.4.2).

2.7 Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Abs. 7)

Absatz 7 Satz 1 bis 4 definiert das dem Elterngeld zu Grunde zu legende Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit als Netto-Einkommen. Ausgangspunkt ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die Werbungskosten. Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG werden nicht als Einnahmen berücksichtigt. Die Werbungskosten werden monatlich in Höhe eines Zwölftels des Pauschbetrags nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG berücksichtigt. Von dem so bestimmten Überschuss sind die darauf entfallenden Steuern und die aufgrund der Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der Beschäftigten einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung abzuziehen. Zum Bemessungszeitraum siehe 2.0.2.

Abs. 7 Satz 5 und 6 verändert den Zeitraum der Einkommensermittlung vor der Geburt, indem er bestimmte Kalendermonate ausklammert. Für Einzelheiten siehe 2.7.5.

2.7.1 Einnahmen in Geld oder Geldeswert

Bei der Ermittlung der Einnahmen sind neben den §§ 8 bis 9a EStG auch die §§ 19 und 19a EStG zu beachten.

Sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG werden nicht als Einnahmen berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere einmalige Leistungen wie:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,

- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
- Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs,
- Vergütungen für Erfindungen,
- Weihnachtsgeldern,
- grundsätzlich auch Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden.

Zahlungen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 auf das Elterngeld angerechnet werden, können in diesem Zeitraum nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden. **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**

Werbungskosten können im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens pauschaliert berücksichtigt werden. Die Einkommensberechnung des Elterngelds knüpft zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs an diese Regelung an und bestimmt als monatlichen Abzug für Werbungskosten ohne Möglichkeit des Nachweises höherer oder niedrigerer Kosten ein Zwölftel des Betrags nach § 9a Satz 1 Nr.1 EStG, d.h. nach gegenwärtig geltendem Recht ein Zwölftel von 920 Euro. Dies entspricht nach den Rundungsregelungen von oben 2.0.1 einem monatlichen Betrag von 76,67 Euro. Durch die Zwölftelung kommt zum Ausdruck, dass der Abzug - wie der Lohnsteuerabzug und der Abzug der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - auf monatlicher Basis erfolgen soll. Ob die betroffene Person tatsächlich Steuern zahlt, ist ohne Bedeutung.

Wo das Steuerrecht jedoch bereits im Ansatz keine Werbungskosten berücksichtigt, sind auch keine Werbungskosten abzuziehen. Dies ist insbesondere der Fall bei vom Arbeitgeber nach § 40a EStG pauschal versteuerten sog. Mini-Jobs. Auch für Monate ohne Erwerbseinkommen ist kein Abzug der Werbungskostenpauschale vorzunehmen.

Bei Einnahmen, die im Ausland versteuert werden, ist entsprechend zu unterscheiden, ob dem Steuerpflichtigen ein Werbungskostenabzug bei der Steuerfestsetzung zugestanden wird - dann Abzug der Werbungskostenpauschale - oder nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das ausländische Steuerrecht, wie das deutsche, Werbungskosten berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung ist nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, insbesondere einem schlüssigen Vortrag des Antragstellers dazu, dass ein Werbungskostenabzug für die von ihm für das Elterngeld benannten Einkünfte nicht zugelassen war, veranlasst.

Es erfolgt für jeden Kalendermonat, auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen, nur ein Abzug.

Durch den Abzug kann ein positives monatliches Einkommen bis auf maximal Null Euro gemindert werden.

2.7.3 Abzug der auf das Einkommen entfallenden Steuern

Abzuziehen sind nach Satz 1 die auf das zu berücksichtigende Einkommen entfallenden Steuern. Satz 3 konkretisiert den vorzunehmenden Steuerabzug durch Bezugnahme auf die tatsächlich abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidarzuschlag und - sofern die betreffende Person kirchensteuerpflichtig ist - die tatsächlich abgeführte Kirchensteuer. Im Fall einer tatsächlich erbrachten Einkommensteuervorauszahlung ist der auf die für das Elterngeld berücksichtigten Einnahmen entfallende Anteil in Abzug zu bringen. In den sehr seltenen Fällen, in denen weder im Lohnsteuerverfahren noch im Einkommensteuervorauszahlungsverfahren Steuervorauszahlungen geleistet werden, sind für die Ermittlung des Netto-Einkommens auch keine Steuern abzuziehen. Sind von der antragstellenden Person neben der monatlichen Lohnsteuer auch Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten, so ist für die Einkünfte, für die Lohnsteuer abgeführt wird, allein diese als Steuerabzug zu berücksichtigen.

2.7.3.1 Steuerabzug im Lohnsteuerverfahren

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine monatlich fällige Steuervorauszahlung für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Für das Elterngeld entscheidend ist die tatsächlich monatlich abgeführte Steuer. Diese ist der jeweiligen Lohn-/Gehaltsbescheinigung zu entnehmen. Eine Berechnung ist erforderlich, wenn in dem betreffenden Kalendermonat sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG bezogen worden sind und die sowohl für die laufenden als auch die sonstigen Bezüge abgeführte Lohnsteuer in nur einem Betrag ausgewiesen ist. Dann ist trotz der für sonstige Bezüge in § 39b Abs. 3 EStG anders ausgestalteten Steuerberechnung und des durch den sonstigen Bezug steigenden Grenz- und Durchschnittssteuersatzes entsprechend dem Gesetzeswortlaut die abgeführte Lohnsteuer proportional zwischen den für das Elterngeld berücksichtigten und den nicht berücksichtigten Einnahmen aufzuteilen. Eine fiktive Steuerberechnung für das um den sonstigen Bezug bereinigte Einkommen ist durch die Elterngeldstellen nicht durchzuführen.

Beispiel: Im Monat Dezember wird laufender Arbeitslohn i.H.v. 2.500 Euro und Weihnachtsgeld i.H.v. 2.500 Euro bezogen. Die abzuführende Steuer beläuft sich auf rund 850 Euro. Als Einnahmen i.S.d. des Elterngelds werden nur die als laufender Arbeitslohn

gezahlten 2.500 Euro berücksichtigt. Als darauf entfallender Steueranteil sind 425 Euro anzusetzen $((2.500/5000)*850)$.

Zur möglichen Unbeachtlichkeit einer rechtsmissbräuchlichen Steuerklassenwahl und zur Berücksichtigung von auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträgen siehe 2.7.3.3.

2.7.3.2 Steuerabzug im Einkommensteuervorauszahlungsverfahren

Unterfällt das Einkommen ausnahmsweise nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren und sind Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten, dann ist statt des Lohnsteuerabzugs der auf die für das Elterngeld berücksichtigten Einnahmen entfallende Anteil der Vorauszahlung als Steuerabzug anzusetzen.

Für das Elterngeld sind bei der Ermittlung des auf das berücksichtigte Erwerbseinkommen entfallenden Steueranteils (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) Verzerrungen zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass für die Vorauszahlung einerseits alle Einkünfte ggf. auch des Partners einbezogen, andererseits aber die auf diese Einkünfte in anderen Verfahren zu leistenden Steuern vom Vorauszahlungsbetrag in Abzug gebracht werden (Bsp. Kapitalertragssteuer, von Seiten des Partners abgeführte Lohnsteuer). Grundlage ist im Übrigen die zuletzt tatsächlich festgesetzte Steuervorauszahlung, so dass bei einer Neufestsetzung durch das Finanzamt allein diese maßgeblich ist. Die antragstellende Person ist auf ihre auch insofern bestehende Mitteilungspflicht hinzuweisen. Ohne Bedeutung sind die konkreten Zahlbeträge des Vorauszahlungsbescheids, denn diese sind allein Folge der bereits als Abschlag auf den prognostizierten Jahresbetrag erbrachten Vorauszahlungen. Danach ist der auf die für das Elterngeld berücksichtigten Einkünfte entfallende Anteil der Steuervorauszahlung in zwei Schritten zu ermitteln:

Schritt 1: In einem ersten Schritt ist der Anteil der für das Elterngeld berücksichtigten Einkünfte an der Summe aller Einkünfte zu ermitteln. Dazu ist die Summe der in den jeweiligen Bemessungszeiträumen vor oder nach der Geburt berücksichtigten Einkünfte zu ermitteln und durch die Summe aller im Vorauszahlungsbescheid ausgewiesenen Einkünfte einschließlich etwaiger ausgleichsfähiger negativer Einkünfte zu teilen.

Schritt 2: Das Ergebnis ist sodann mit dem im Vorauszahlungsbescheid ausgewiesenen Gesamtbetrag der für den gesamten Veranlagungszeitraum festgesetzten tariflichen Einkommensteuer einschließlich Solidarzuschlag und ggf. Kirchensteuer zu multiplizieren.

2.7.3.3 Unbeachtlichkeit steuerrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten

Es gehört zu den allgemeinen bei der Rechtsanwendung zu beachtenden Grundsätzen des Rechts, dass eine rechtsmissbräuchliche Rechtsausübung unbeachtlich sein kann (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 13.08.1996, 12 RK 76/94; BAG, Urteil vom 16.12.1987, 5 AZR 367/86).

Für das Elterngeld kommen in erster Linie der rechtsmissbräuchliche Wechsel der Lohnsteuerklasse und die Streichung eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrags im Bemessungszeitraum des Elterngelds in Betracht. Die steuerliche Zulässigkeit steht dabei einer sozialrechtlichen Unbeachtlichkeit nicht entgegen.

Die monatlichen Lohnsteuerabzugsbeträge sind Vorauszahlungen auf die Jahressteuerschuld. Die Lohnsteuerklassen beeinflussen nur die monatlichen Lohnsteuerabzugsbeträge. Sie sind so gestaltet, dass sie bei gleich bleibendem Einkommen möglichst genau der dann zu erwartenden Jahressteuerschuld entsprechen. Bei zusammenveranlagten Eheleuten wird die Jahressteuerschuld nach der Splittingtabelle berechnet (Ehegatten-Splitting). Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird jedoch grundsätzlich nur das individuelle Einkommen einzelner Arbeitnehmerinnen betrachtet. Um dennoch eine der späteren Jahressteuerschuld möglichst genau entsprechende monatliche Steuerbelastung zu gewährleisten, können Eheleute, die beide Arbeitslohn beziehen, zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen wählen und diese ggf. auch wechseln. Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass beide Eheleute nichtselbstständig arbeiten und brutto etwa gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V geht davon aus, dass der eine Ehepartner über etwa das 1,5-fache Brutto-Einkommen des anderen Ehepartners verfügt; dabei kommt es zu einer teilweisen Verlagerung der monatlichen Lohnsteuerabzugsbeträge auf das geringere, nach Steuerklasse V belastete Einkommen. Bezieht der Ehepartner des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn, gehört der Arbeitnehmer unabhängig vom Verhältnis der Bruttoeinkommen in die Steuerklasse III.

Ein Steuerklassenwechsel, der erkennbar allein die Funktion hat, den Anspruch auf Elterngeld zu erhöhen, verfolgt kein schutzwürdiges Interesse desjenigen, der von dieser steuerrechtlichen Gestaltungsoption Gebrauch macht, und ist deshalb grundsätzlich für das Elterngeld unbeachtlich. Es widerspricht dem Zweck der Steuerklassen, wenn von zusammenveranlagten Eheleuten, die beide Arbeitslohn beziehen, eine Steuerklassenkombination gewählt wird, die die von diesen zu tragenden monatlichen Lohnsteuerabzugsbeträge deutlich erhöht und nur deshalb hingenommen wird, weil es am Jahresende zu einer entsprechend hohen Steuerrückzahlung kommt. Nicht missbräuchlich ist jedoch der Wechsel in die Steuerklasse IV,

denn kein Ehepartner muss die mit der Wahl der Steuerklasse V verbundene - wenn auch nur vorübergehende - teilweise Verlagerung der Steuerlast auf sein Einkommen akzeptieren. Das schlichte Unterlassen oder die verzögerte Vornahme eines wirtschaftlich angezeigten Steuerklassenwechsels genügt für die Annahme eines Missbrauchs ebenfalls nicht.

Im Verwaltungsvollzug ist die zur Beurteilung erforderliche Ermittlung des Bruttoeinkommens des Partners danach in folgenden Fällen veranlasst:

- Steuerklassenwechsel des antragstellenden Elternteils im Bemessungszeitraum des Elterngelds vor der Geburt
 1. von der Steuerklasse V in die Steuerklasse III, ohne dass sich das bisherige Bruttoeinkommen um mindestens die Hälfte erhöht,
 2. von der Steuerklasse IV in die Steuerklasse III, ohne dass sich das Bruttoeinkommen erhöht.
- Steuerklassenwechsel des im Elterngeldbezug befindlichen Elternteils
 1. von der Steuerklasse III in die Steuerklasse V, ohne dass sich das bisherige Bruttoeinkommen um mindestens ein Drittel reduziert,
 2. von der Steuerklasse IV in die Steuerklasse V, ohne dass sich das bisherige Bruttoeinkommen reduziert.

Verglichen werden grundsätzlich die Bruttoeinkünfte ohne sonstige Bezüge nach § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG des Monats vor und nach dem Steuerklassenwechsel.

Ergibt die Prüfung in diesen Fällen sodann ein Missverhältnis zwischen gewählter Steuerklasse und dem Verhältnis der Brutto-Verdienste der nichtselbstständig erwerbstätigen Ehegatten, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der Steuerklassenwechsel erkennbar allein die Funktion hat, den Anspruch auf Elterngeld zu erhöhen. Keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch werden dabei in der Regel vorliegen, wenn der Partner mit der Lohnsteuerklasse III zumindest etwas mehr als der andere Partner verdient, denn die Grenze, bis zu der die Steuerklassenkombination IV/IV günstiger ist, ist nicht allgemein bekannt.

Ergibt die Prüfung danach einen missbräuchlichen Steuerklassenwechsel, ist dieser für die Ermittlung des Nettoeinkommens unbeachtlich. Der Steuerabzug ist nach der Steuerklasse zu berechnen, die vor dem Wechsel gewählt worden war. Dies gilt dann jedoch auch für den Partner, der bei Beantragung von Elterngeld so zu behandeln ist, als hätte er noch die günstigere Steuerklasse inne. Vom Antragsteller kann verlangt werden, dass er die Höhe des so zu berechnenden Steuerabzugs durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Steuerberaters mitteilt. Hilfsweise kann der Steuerabzug unter Verwendung des unter <http://www.abgabenrechner.de/> abrufbaren Steuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen geschätzt werden.

Auf der Lohnsteuerkarte einzutragende Freibeträge tragen der eingeschränkten steuerlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen Rechnung. Ihre Eintragung ist zu keinem Zeitpunkt missbräuchlich. Missbräuchlich sein kann die Löschung entsprechender Freibeträge im Bezugszeitraum des Elterngelds, wenn diese erkennbar allein die Funktion hat, den Anspruch auf Elterngeld zu erhöhen.

2.7.4 Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Abzuziehen sind die aufgrund der Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung. Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht abzuziehen, denn diese sind in ähnlicher Weise auch im Bezugszeitraum des Elterngelds weiter zu leisten. Der Bezug auf die Erwerbstätigkeit trägt der Tatsache Rechnung, dass das Einkommen im einkommensteuerrechtlichen und das Einkommen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht deckungsgleich sind. Nicht ausgeschlossen werden soll durch diese Formulierung eine proportionale Aufteilung der Pflichtbeiträge in den Fällen, in denen die Pflichtbeiträge von der Höhe des Erwerbseinkommens abhängig sind und das Erwerbseinkommen für das Elterngeld nur teilweise berücksichtigt wird. Betroffen sind Monate, in denen zusätzlich zum laufenden Einkommen sonstige Bezüge (vgl. 2.7.1) zur Auszahlung kommen. Für die Aufteilung ist entsprechend der Aufteilung des monatlichen Lohnsteuerabzugs in Monaten mit sonstigen Bezügen zu verfahren (2.7.3).

2.7.5 Änderung des Bemessungszeitraums in besonderen Fällen

Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes für mindestens 1 Tag

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (Erziehungsgeldbezug oder Elternzeit genügen nicht; eine Verlängerung des Auszahlungszeitraum nach § 6 Abs. 2 führt nicht zu einer Verlängerung des Bezugszeitraum und ist daher an dieser Stelle ohne Bedeutung)
- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung (ärztliches Attest erforderlich) ein geringeres Einkommen erzielt hat

werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen.

Der Bemessungszeitraum verschiebt sich also um die Zahl der übersprungenen Monate weiter in die Vergangenheit, ohne dass sich die Zahl der berücksichtigten Monate (12) ändert.

Beispiel: Geburt des Kindes 1. Januar 2007. Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss werden seit dem 20. November 2006 bezogen. Durch schwangerschaftsbedingte Erkrankung ist nach dem Ende des Lohnfortzahlungszeitraums vom 5. Juni bis 31. Juli 2006 kein Einkommen bezogen worden. Dann sind für die Einkommensermittlung vor der Geburt die Monate Juni, Juli, November und Dezember 2006 nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist hingegen das Einkommen der Monate September 2005 bis Mai 2006 und August bis Oktober 2006.

Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz und - bei kurzem Geburtenabstand auch nach der Geburt des älteren Kindes nach § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz sowie der Entbindungstag - stehen Zeiträumen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung gleich, wenn Ihre Berücksichtigung nicht bereits aufgrund des Bezugs von Mutterschaftsgeld erfolgt. Dies ist beispielsweise der Fall bei privat versicherten Arbeitnehmerinnen. An die Stelle des ärztlichen Attests über eine maßgeblich schwangerschaftsbedingte Erkrankung tritt die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung.

2.7.6 Einkommensnachweis

Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Kann die antragstellende Person die benötigten Unterlagen nicht vorlegen, so ist der Arbeitgeber nach § 9 verpflichtet, eine entsprechende Bescheinigung zu erstellen. Im Falle der Einkommensteuervorauszahlung sind die entsprechenden Bescheide des Finanzamts vorzulegen.

2.8 Einkommen aus selbstständiger Arbeit (Abs. 8)

Absatz 8 Satz 1 bis 4 definiert das dem Elterngeld zu Grunde zu legende Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (nachfolgend: Einkommen aus selbstständiger Arbeit) parallel zur Vorschrift des Abs. 7 als Netto-Einkommen. Ausgangspunkt ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 EStG der Gewinn. Von diesem sind die auf den Gewinn entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung abzuziehen. Ein gesonderter Abzug für Werbungskosten ist

nicht vorgesehen, weil die mit der Einkommenserzielung verbundenen Aufwendungen bereits im Rahmen der Gewinnermittlung berücksichtigt werden. Zum Bemessungszeitraum siehe 2.0.2.

2.8.1 Gewinn

Bei der Ermittlung des Gewinns sind neben den §§ 4 bis 7k EStG auch die §§ 13 bis 18 EStG zu beachten. Maßgeblich sind also nicht in jedem Fall die tatsächlichen Zu- und Abflüsse, sondern ihre steuerliche Verbuchung. So ist bei langlebigen Investitionsgütern in der Regel eine Abschreibung über mehrere Jahre erforderlich. Siehe dazu 2.1.4. Grundlage der Einkommensermittlung ist eine mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Eine Bilanz kann Grundlage sein, muss dann jedoch wie die Aufstellung nach § 4 Abs. 3 EStG die erforderlichen zeitlichen Abgrenzungen ermöglichen (vgl. 2.0.2). Nur wenn eine Gewinnermittlung trotz pflichtgemäßer Mitwirkung der antragstellenden Person nicht möglich ist, kommt die Pauschalierung der Betriebsausgaben nach Abs. 8 Satz 3 in Betracht.

2.8.2 Abzug der auf den Gewinn entfallenden Steuern

Der Steuerabzug erfolgt nach den unter 2.7.3 dargestellten Regeln.

Die Aufteilung der Steuern richtet sich demnach nach dem Verhältnis der für die Bemessung des Elterngelds berücksichtigten Summe der positiven Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zur Summe aller Einkünfte. Abzüge, die von der Summe aller Einkünfte zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für den Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG. Der Freibetrag mindert nach § 2 Abs. 3 EStG nicht die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sondern wird erst von der Summe aller Einkünfte abgezogen.

2.8.3 Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung kommen bei vielen selbstständig Erwerbstätigen in Betracht. Dabei kann es sich um Pflichtbeiträge zur Künstlersozialkasse (Journalisten, Künstler) ebenso handeln wie um eine Pflichtversicherung nur in bestimmten Zweigen der Sozialversicherung etwa nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen, wenn ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer tätig, Hebammen, Entbindungspfleger und

Seelotsen etc.), oder eine Pflichtmitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken insbesondere bei den verkammerten freien Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u. U. Architekten und Ingenieure), oder die grundsätzlich jedem Selbstständigen offen stehende Möglichkeit einer sog. Pflichtversicherung auf Antrag etwa nach § 28 a SGB III, § 4 SGB VI. Dem Sinn und Zweck des Abzugs entsprechend ist er jedoch nur dann vorzunehmen, wenn - wie bei pflichtversicherten nichtselbstständig Erwerbstätigen - im Bezugszeitraum des Elterngelds keine Beiträge zu leisten sind. Dies ist nicht zuletzt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. April 2005 (1 BvR 774/02) regelmäßig der Fall. Sind Beiträge hingegen im gleichen Umfang wie zuvor oder auch nur in modifizierter Form weiter zu zahlen, so erfolgt, wie im Fall der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, kein Abzug.

2.8.4 Änderung des Bemessungszeitraums in besonderen Fällen

Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit finden die Vorschriften des Abs. 7 Satz 5 und 6 (s.o. 2.7.5) nur auf Antrag Anwendung.

2.8.5 Einkommensnachweis

Den Antragsteller trifft eine Obliegenheit zur Mitwirkung. Da nur er Zugriff auf seine Geschäftsdaten hat, ist die für den Einkommensnachweis erforderliche Aufstellung von ihm zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls hat er sich dazu auf eigene Kosten der Hilfe eines Steuerberaters etc. zu bedienen. Eine Überforderung ist damit nicht verbunden, denn die benötigten Nachweise sind bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung vorhanden und werden in ähnlicher Weise für die Steuererklärung benötigt, zu der die antragstellende Person gegenüber den Finanzbehörden verpflichtet ist. Sofern für eine entsprechende Aufstellung längere Zeit benötigt wird, ist ein Abschlag auf das beantragte Elterngeld mindestens in Höhe des Mindestbetrags zu bewilligen, wenn die übrigen Voraussetzungen des Elterngelds erfüllt sind.

2.9 Einkommensermittlung auf Grundlage des letzten Veranlagungszeitraums (Abs. 9)

2.9.1 Verhältnis von Abs. 8 zu Abs. 9

Abs. 8 ist rechtlich die Grundnorm für die Einkommensermittlung bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (nachfolgend: Einkommen aus selbstständiger Arbeit). Sie gilt immer dann, wenn an anderer Stelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist. Eine solche abweichende Regelung ist der für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes geltende Abs. 9. In der Praxis wird die Einkommensermittlung vor der Geburt überwiegend nach dieser Vorschrift erfolgen.

Abs. 9 Satz 3 modifiziert darüber hinaus Abs. 7 in Fällen eines gleichzeitigen Einkommens auch aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (s.u. 2.9.4).

2.9.2 Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums

Abs. 9 ändert nicht den Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Er fingiert lediglich als Einkommen dieser zwölf Kalendermonate das Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums.

Gleichzeitig wird die Grundlage des Steuerabzugs geändert. Maßgeblich sind nunmehr nicht mehr die für diesen Veranlagungszeitraum geleisteten Steuervorauszahlungen, sondern die tatsächlich im Steuerbescheid festgesetzten Steuerzahlungen. Abgeschlossen ist ein Veranlagungszeitraum mit Ablauf des letzten Tages der Veranlagungsperiode und nicht erst mit Zugang des Steuerbescheids. Letzterer wird häufig bei Antragstellung zum Elterngeld noch nicht vorliegen. Dann kann das Einkommen durch andere Unterlagen wie beispielsweise den Vorauszahlungsbescheid, den Steuerbescheid des Vorjahres, eine vorhandene Einnahmen/Ausgaben/Überschuss-Rechnung oder Bilanz glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des aktuellen Steuerbescheids gezahlt (siehe 8.3).

Zur Ermittlung der ggf. abzuziehenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ist auf die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Beträge abzustellen.

2.9.3 Durchgängige Erwerbstätigkeit im Bemessungs- und Veranlagungszeitraum

Voraussetzung für den Rückgriff auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ist die durchgängige Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit sowohl im Bemessungszeitraum

der zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums.

Voraussetzung ist weiterhin, dass im Veranlagungszeitraum nicht die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 5 oder 6 vorgelegen haben. Eine Antragsbindung dieser Regelung wie bei Abs. 8 Satz 5 ist nicht vorgesehen.

Zusätzlich müssen bei gleichzeitigem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit auch die nachstehend unter 2.9.4 dargestellten Voraussetzungen erfüllt sein.

2.9.4 Gleichzeitiges Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit

Satz 3 behandelt den Sonderfall, dass für das Elterngeld neben dem Einkommen aus selbstständiger Arbeit auch Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht wird. Eine solche Berücksichtigung ist nur möglich, wenn beide Einkommen gleichzeitig erzielt werden. Da es auf die Gleichzeitigkeit des Arbeitskrafteinsatzes ankommt, ist der dem Veranlagungszeitraum zu Grunde liegende Gewinnermittlungszeitraum maßgeblich. Dieser kann vom Veranlagungszeitraum abweichen (Wirtschaftsjahr, vgl. § 4a EStG).

Beispiel: Geburt des Kindes am 1. Mai 2007, Nebenerwerbslandwirtschaft mit Wirtschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni, daneben ½ Stelle als angestellter Berufsschullehrer, beides durchgängig ausgeübt seit mehreren Jahren.

Für die Einkommensermittlung wird auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen, dies ist das Jahr 2006. Der Gewinn aus der Nebenerwerbslandwirtschaft wird gem. § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG zeitanteilig bestimmt. Er setzt sich zusammen aus 6/12 des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 und 6/12 des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007. Die Überschneidung mit dem Geburtstermin ist als Folge der steuerlichen Regelung nicht zu korrigieren. Danach ist auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit das Einkommen aus den Monaten Januar bis Dezember 2006 zu Grunde zu legen.

Beispiel: Geburt des Kindes am 1. September 2007, Töpferwerkstatt mit Wirtschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni, daneben ½ Stelle als angestellter Berufsschullehrer, beides durchgängig ausgeübt seit mehreren Jahren.

Für die Einkommensermittlung wird auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen, dies ist das Jahr 2006. Der Gewinn aus der Töpferwerkstatt wird gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG bestimmt. Er besteht aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006. Danach ist auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit das Einkommen aus den Monaten Juli 2005 bis Juni 2006 zu Grunde zu legen.

Bruttoeinkommen, Steuerabzug und Abzug für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind bereits deshalb auch für diesen Zeitraum weiterhin nach Maßgabe des Abs. 7 zu ermitteln. Es ist für das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nicht auf den Einkommensteuerbescheid zurückzugreifen.

Im Übrigen müssen alle für das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit geltenden Voraussetzungen für den Rückgriff auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum auch für das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Gewinnermittlungszeitraum vorliegen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist Abs. 9 insgesamt, also auch für das Einkommen aus selbstständiger Arbeit, nicht anwendbar.

§ 3 Anrechnung von anderen Leistungen

3.0 Grundfragen

3.0.1 Reihenfolge der Anrechnung

Zunächst sind die zweckgleichen Leistungen nach den Absätzen 1 und 3 anzurechnen, danach die Entgeltersatzleistungen nach Abs. 2, die nicht im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes stehen.

3.0.2 Anrechnung „netto für netto“

Das Elterngeld steht den Berechtigten in voller Höhe zur Verfügung, weil es selbst weder steuer- noch sozialabgabenpflichtig ist. Damit dieses Sicherungsniveau durch Anrechnung anderer Leistungen nicht beeinträchtigt wird, dürfen diese nur insoweit angerechnet werden, wie sie selbst ebenfalls weder steuer- noch sozialabgabepflichtig sind. Sind sie dies nicht, müssen vor der Anrechnung die auf die andere Leistung entfallenden Steuern und

Sozialabgaben abgezogen werden. Dafür finden die für die Einkommensermittlung nach § 2 Abs. 7 bis 9 dargestellten Grundsätze Anwendung.

3.1 Anrechnung von Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss (Abs. 1)

Auf das Elterngeld werden das Mutterschaftsgeld, das von den gesetzlichen Krankenkassen gem. §§ 13 Abs. 1 MuSchG, 29 KLV, 200 RVO gezahlt wird, sowie der nach § 14 MuSchG vom Arbeitgeber zu zahlende Arbeitgeberzuschuss als zweckgleiche Leistung angerechnet. Gleiches gilt für die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlten Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse. Es genügt, dass der Mutter die entsprechenden Ansprüche zustehen. Diese entstehen unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Mutter. Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass die Leistungen bereits ausgezahlt worden sind. Eine Anrechnung auf Elterngeldansprüche eines anderen Anspruchsberechtigten ist ausgeschlossen.

Nicht angerechnet wird das Mutterschaftsgeld, das von der Bundesversicherungsanstalt nach § 13 Abs. 2 MuSchG gezahlt wird. Dieses beträgt maximal 210 Euro und kann nicht einem bestimmten Zeitraum bis oder ab dem Tag der Geburt zugeordnet werden.

Die Anrechnung erfolgt ab dem Tag der Geburt des Kindes, für das Elterngeld beantragt wird. Soweit ein weiteres Kind innerhalb des Elterngeldbezugszeitraums für das erste Kind geboren wird, werden die für den Zeitraum vor dem Tag der Geburt dieses weiteren Kindes zustehenden Leistungen ebenfalls auf das nach der Geburt des Vorkindes zustehende Elterngeld angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt taggenau. Steht also in einem Lebensmonat des Kindes mit 31 Tagen für 7 Tage Mutterschaftsgeld zu, dann ist dieses Mutterschaftsgeld nur mit $\frac{7}{31}$ des für diesen Lebensmonat zustehenden Elterngelds zu verrechnen. Das Elterngeld wird um diesen Betrag gekürzt. Besteht Anspruch auf Elterngeld sowohl aus einem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit als auch aus selbstständiger Arbeit, wird für die Anrechnung des Mutterschaftsgelds nicht nach dem Grund des Elterngelds unterschieden.

Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung durch eine ausnahmsweise für zulässig erklärte Kündigung aufgelöst worden ist, erhalten ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende dieser Schutzfrist einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle. In diesen Fällen hat die Krankenkasse bzw. das Bundesversicherungsamt

den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu bescheinigen. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne von § 183 Absatz 1 Satz 1 SGB III zahlungsunfähig ist.

3.2 Anrechnung anderer Leistungen mit Einkommensersatzfunktion (Abs. 2)

Abs. 2 regelt die Anrechnung von Einnahmen, die nach ihrer Zweckbestimmung das dem Elterngeld als wegfallendes Erwerbseinkommen zugrunde gelegte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes ganz oder teilweise ersetzen. Auch Renten sind nach der Begründung des Gesetzes anzurechnen. Damit weicht Abs. 2 BEEG deutlich von der Regelung in § 6 Abs. 1 BErzGG zur Berücksichtigung von Entgeltersatzleistungen als Einkommen ab. Diese Abweichung folgt aus der anderen Zielsetzung des Elterngelds, das einen Einkommenseinbruch nach der Geburt vermeiden soll, und daher grundsätzlich alle nicht nachrangigen Leistungen berücksichtigt, die an die Stelle wegfallenden Erwerbseinkommens treten, ohne dass es auf den Grund des Einkommenswegfalls ankäme.

Beispiel: Geburt des Kindes 1. Januar 2007. Es besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. In den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt wird vier Monate lang ein Einkommen von 1.800 Euro netto bezogen. Nach einem Arbeitsunfall muss der Umfang der Erwerbstätigkeit reduziert werden. Der Verdienst sinkt auf 600 Euro. Gleichzeitig besteht Anspruch auf eine Teilerwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 350 Euro. Dann ist im Bemessungszeitraum des Elterngelds ein durchschnittliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 1.000 Euro vorhanden (ein Zwölftel der Summe aus $4 \cdot 1.800$ Euro und $8 \cdot 600$ Euro). Daraus ergibt sich ein Elterngeldanspruch von 670 Euro. Die Teilberufsunfähigkeitsrente kann auf diesen Anspruch nicht vollständig angerechnet werden, weil andere Einkünfte nur insoweit das Elterngeld mindern können, wie die Ziele des Elterngelds durch die andere Leistung bereits erfüllt sind. Hier dient die Teilberufsunfähigkeitsrente dem Ausgleich des Einkommensverlustes von 1.200 Euro nach dem Arbeitsunfall. Das geringere Einkommen hat aber auch zu einem geringeren Elterngeld geführt. In Höhe dieser Absenkung besteht keine Überschneidung von Rente und Elterngeld. Eine Überschneidung besteht nur für die $\frac{4}{12}$ der Bemessungsgrundlage des Elterngelds, in die das volle Erwerbseinkommen vor dem Arbeitsunfall eingegangen ist, aber auch dort nur für den Teil, der nach dem Arbeitsunfall weggefallen ist, d.h. in Höhe von 1.200 Euro. Die Anrechnung ist daher wie folgt vorzunehmen:

Schritt 1: Ermittlung des Anteils des wegfallenden Einkommens, für das die andere Leistung gezahlt wird (bei schwankenden Einkommen sind ggf. Durchschnittsbeträge zu bilden), hier

$$1.200 \text{ Euro} / 1.800 \text{ Euro} = 2/3$$

Schritt 2: Ermittlung des anteiligen Zeitraums, mit dem das höhere Einkommen vor dem Einkommenswegfall in die Bemessungsgrundlage eingegangen ist:

$$4 \text{ Monate} / 12 \text{ Monate} = 1/3 \text{ (hier kann ggf. eine tageweise Berechnung erforderlich sein)}$$

Schritt 3: Ermittlung des Anteils, mit dem dieses Einkommen vor dem Wegfall noch in die Bemessungsgrundlage des Elterngelds eingegangen ist, hier

$$2/3 * 1/3 = 2/9$$

Schritt 4: Berechnung des auf das Elterngeld anzurechnenden Anteils der anderen Leistung

$$2/9 * 350 = 77,78 \text{ Euro}$$

Ergebnis: Auf den Elterngeldanspruch von 670 Euro werden 77,78 Euro angerechnet. Es kommen 592,22 Euro zur Auszahlung

Da die andere Leistung jedoch i.d.R. kalendermonatlich gezahlt wird, ist ggf. noch eine Umrechnung auf die jeweiligen Lebensmonate als Bezugsmonate des Elterngelds erforderlich.

Die Anrechnung erfolgt taggenau.

Die Anrechnung erfolgt nur auf den Teil des Elterngelds, der den Mindestbetrag von 300 Euro p.M. übersteigt. Der Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind, also den Betrag nach § 2 Abs. 6.

Die Anrechnung erfolgt nur, soweit Leistungen ein und derselben Person zustehen.

Katalog der anzurechnenden und nicht anzurechnenden Leistungen:

- Anzurechnende Ersatzleistungen sind insbesondere:
 - ✓ Elterngeld für ein älteres Kind
 - ✓ Arbeitslosengeld (§§ 117 ff SGB III), Teilarbeitslosengeld (§ 150 SGB III)
 - ✓ Kurzarbeitergeld (§§ 169 bis 182 SGB III)
 - ✓ Winterausfallgeld (§§ 209-214 SGB III)

- ✓ Insolvenzgeld (§§ 183-189 SGB III)
 - ✓ Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose (§§ 74 ff. SGB III)
 - ✓ Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a SVG)
 - ✓ Übergangsgeld §§ 160 bis 162 SGB III bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 97 ff i.V.m. § 33 und §§ 44 ff. SGB IX)
 - ✓ Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX, § 38 ALG)
 - ✓ Übergangsgeld (§§ 20 ff SGB VI, §§ 49, 50 SGB VII)
 - ✓ Übergangsgeld BAT
 - ✓ Übergangsbeihilfe (§§ 12, 13 SVG)
 - ✓ Krankengeld (§§ 44-51 SGB V, KVLG 1989 §§ 12, 13)
 - ✓ Versorgungskrankengeld (§§ 16 - 16h, 18a BVG und §§ 82, 83 SVG, §§ 48,49 ZDG, § 1 OEG i.V.m. § 16ff BVG, § 60 IfSG i.V.m. §§ 16ff BVG)
 - ✓ Verletztengeld (§§ 45-48, 52, 55 SGB VII)
 - ✓ Verletztenrente (§§ 56-60 Sozialgesetzbuch VII) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen
 - ✓ Erwerbsminderungsrente (§§ 43, 67, 93, 94, 96a, 240, 241 Sozialgesetzbuch VI) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen
 - ✓ Altersrente (§§ 34-37,40, 42, 236-238 Sozialgesetzbuch VI) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen
 - ✓ Verdienstausfallentschädigung nach §§ 13, 13 c USG aus Mitteln des Europäischen Sozialfond finanziertes Unterhaltsgeld
 - ✓ Vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen
- Nicht anzurechnende Leistungen sind insbesondere:
 - ✓ Sozialhilfe
 - ✓ Arbeitslosengeld II und auf das Arbeitslosengeld II nicht anrechenbare Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 SGB II („Ein-Euro-Jobs“)
 - ✓ Sozialgeld (§ 28 SGB II)
 - ✓ Wohngeld
 - ✓ Übergangsbeihilfe (§ 53 SGB III)
 - ✓ BAföG
 - ✓ Stipendien
 - ✓ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 59 ff SGB III
 - ✓ Ausbildungsgeld (§ 104 – SGB III)
 - ✓ Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge nach §§ 11, 11a SVG, da es sich um steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit handelt
 - ✓ Geldleistungen der Krankenkassen für Haushaltshilfen (§ 38 SGB V)

- Die Anrechnung des bisherigen Erziehungsgelds und vergleichbarer Leistungen der Länder ist nach § 8 Abs. 1 BErzGG ausgeschlossen. Dies gilt über § 27 Abs. 4 BEEG auch nach Außer-Kraft-Treten des BErzGG.

3.3 Anrechnung dem Elterngeld vergleichbarer Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen (Abs. 3)

Die Regelung erfasst nur die seltenen Fälle, in denen die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen (insbes. VO EWG 1408/71 und 574/72) keine Anwendung finden.

Dann erfolgt die Anrechnung entsprechend Abs. 1, d.h. die Anrechnung erfolgt ohne Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrags dafür jedoch taggenau.

Damit für die anzurechnende und damit als vorrangig bestimmte Leistung nicht geklärt werden muss, ob ein entsprechender Anspruch erst mit dem (dann konstitutiven) Antrag der berechtigten Person entsteht, bestimmt Satz 2, dass der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung ruht, solange ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist. Kann die Höhe des Anspruchs bis zur Bewilligung durch die andere Stelle nicht ermittelt werden, kann bis zur Bewilligung der dem Elterngeld vergleichbaren Leistung des anderen Staates bzw. der anderen Einrichtung, das Elterngeld nur in der Höhe gezahlt werden, wie es bei Bewilligung des Höchstbetrags der anderen Leistung zu zahlen wäre.

§ 4 Bezugszeitraum

Elterngeld wird nur für Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen durchgehend vorliegen. Ausnahmen bestehen nur bei vorübergehender Unterbrechung der Betreuung und für den Monat, in dem eine Voraussetzung wegfällt (§ 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 4).

4.1 Rahmenfrist für den Leistungsbezug (§ 4 Abs. 1)

Elterngeld kann nur während der ersten 14 Lebensmonate des Kindes bezogen werden.

Da das BEEG für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen keine eigenständigen Regelungen enthält, gelten für die Abgrenzung des Anspruchszeitraums nach § 26 Abs. 1 SGB X die Vorschriften der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. Hiernach beginnt der Anspruchszeitraum bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Geburt des Kindes (§ 187 Abs. 2 BGB) und endet spätestens mit Ablauf des Tages, welcher der Vollendung des 14. Lebensmonats vorhergeht.

Nach § 188 Abs. 2 BGB wird ein Lebensmonat mit Ablauf des dem entsprechenden Tag der Geburt vorangehenden Tages vollendet. Wenn beispielsweise das Kind am 15.03. geboren ist, hat es den 14. Lebensmonat mit Ablauf des 14.05. des darauf folgenden Jahres vollendet.

Für angenommene Kinder und Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen wurden (Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1), gilt, dass der Leistungszeitraum von 14 Monaten ab dem Tag der tatsächlichen Haushaltsaufnahme beginnt. Es ist davon auszugehen, dass der Beginn des familiären Zusammenlebens auch bei einem nicht neugeborenen Kind besonderen Betreuungsbedarf und Fürsorge der Eltern erfordert. Elterngeld kann jedoch nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Bereits vor der Aufnahme bei der berechtigten Person an die leiblichen Eltern geleistetes Elterngeld ist unerheblich für den Anspruch der Adoptiveltern.

4.2 Leistungsdauer (§ 4 Abs. 2)

4.2.1 Inanspruchnahme von zwölf Monatsbeträgen

Grundsätzlich haben beide Eltern gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge, die jeweils für Lebensmonate des Kindes gezahlt werden.

4.2.2 Inanspruchnahme der Partnermonate

Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Ein Anspruch auf insgesamt 14 Monatsbeträge besteht nur dann, wenn jeder der beiden Elternteile mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht und sich bei den Eltern für zwei Elterngeldbezugsmonate Erwerbseinkommen vermindert (Partnermonate). Die Minderung in nur einem Monat begründet nicht den Anspruch auf einen Partnermonat, da die Voraussetzung einer Minderung für zwei Monate nicht erfüllt ist.

Eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit liegt für je einen Monat vor, wenn das Einkommen eines Elternteils, wie es sich aus § 2 Abs. 1 und 7 bis 9 ergibt, in einem Elterngeldbezugsmonat geringer ist, als sein nach § 2 Abs. 1 und 7 bis 9 maßgebliches durchschnittliches Einkommen vor der Geburt des Kindes. Nach der Geburt des Kindes ist also, anders als in § 2 Abs. 3, nicht ein durchschnittliches Einkommen über die jeweilige Monatsgrenze hinweg maßgeblich; auch der Höchstbetrag von 2 700 Euro gilt hier nicht. Unerheblich ist, bei welchem der Berechtigten in welchem seiner Elterngeldbezugsmonate die Minderung erfolgt.

Eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt auch, wenn statt des Einkommens Mutterschaftsgeld oder andere Ersatzleistungen bezogen werden. Da für die Zeit vor der Geburt das durchschnittliche zu berücksichtigende Einkommen auf die Summe der positiven Einkünfte begrenzt ist, gilt eine Person mit negativem Einkommen als Person ohne Einkommen; sie kann ihr Einkommen nach der Geburt nicht mindern. Wenn vor der Geburt des Kindes nur ein Elternteil Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen hat, ist für die Bewilligung der Partnermonate erforderlich, dass dieser Elternteil einen bzw. zwei der Monatsbeiträge in Anspruch nimmt. Hatten beide Elternteile vor der Geburt kein Erwerbseinkommen im Sinne dieses Gesetzes, stehen ihnen nur 12 Monatsbeträge Elterngeld zu.

Zwar wird die Minderung des Erwerbseinkommens in der Regel durch eine Verringerung der Arbeitszeit etwa während der Elternzeit oder im Mutterschutz ausgelöst; dies ist jedoch nicht Voraussetzung. Hinsichtlich der Arbeitszeit ist auch für die Partnermonate allein maßgeblich, dass sie 30 Stunden nicht überschreitet.

Wann innerhalb der ersten 14 Lebensmonate die Voraussetzung der Erwerbseinkommensminderung erfüllt wird, ist unerheblich.

4.2.3 Nichteintreten der Prognose einer Einkommensminderung

Ergibt sich entgegen der vorherigen Prognose, nach der voraussichtlich ein Elternteil oder beide Elternteile ihr Einkommen jedenfalls zeitweilig mindern wollten, nicht die für die Inanspruchnahme der Partnermonate erforderliche Einkommensminderung, ist die Bewilligung von mehr als 12 Monatsbeträgen rechtswidrig, weil die genannte Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt wurde.

Haben die Eltern dennoch Elterngeld für mehr als 12 Monate beantragt oder sogar bezogen, ist zu entscheiden, für welche der Monatsbeträge die Anspruchsvoraussetzungen als weitere

Monatsbeträge im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht erfüllt waren. Dies wird in drei Schritten geprüft: Entscheidend ist, ob für die Monatsbeträge des Anspruchsberechtigten überhaupt eine Einkommensminderung prognostiziert wurde. Ist dies für mehr als zwei Monate der Fall, ist maßgeblich, ob in den betreffenden Monaten die erforderliche und prognostizierte Einkommensminderung noch eintreten kann. Sind diese Voraussetzungen bei beiden Eltern erfüllt, gelten Monatsbeträge des Elternteils als weitere Monatsbeträge, dessen Anspruch auf Elterngeld insgesamt über die Hälfte der den Eltern gemeinsam zustehenden Monatsbeträge hinausgeht. Im Einzelnen:

Die Prognose, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweist, betrifft nur die Bewilligung derjenigen Monatsbeträge, für die die Einkommensminderung prognostiziert wurde. Wurde nur bei einem Elternteil eine Einkommensminderung für zwei Monate prognostiziert und ist diese nicht eingetreten, haben sich nur hinsichtlich seiner Bewilligung die Verhältnisse geändert. Stellt sich heraus, dass sein Einkommen sich nur in einem Monat vermindert hat, hat er die Voraussetzung der Einkommensminderung für beide Partnermonate nicht erfüllt; dem Paar stehen insgesamt nur 12 Monatsbeträge zu. Hat ein Elternteil eine Minderung für mehr als zwei Monate prognostiziert, erweist sich die Prognose erst dann als unzutreffend, wenn der vorletzte Monat ohne Minderung verstreicht. Nur diese letzten beiden Monate sind also zusammen die zusätzlichen bzw. weiteren Monate im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3.

Wurde bei beiden Elternteilen eine Einkommensminderung für zusammen mehr als zwei Monate prognostiziert, erweist sich die Prognose, dass sich das Einkommen für die zusätzlichen Monate mindert, erst mit Ablauf des zeitlich vorletzten Elterngeldbezugsmonats, für den eine Minderung prognostiziert wurde, als unzutreffend. Unerheblich ist, wem für diese Monate Elterngeld zusteht.

Wurde von den Eltern für beide eine Minderung prognostiziert und für 14 Monate Elterngeld bewilligt, der Mutter für die Monate 2 bis 9 und dem Vater für die Monate 3 bis 8, haben sie aber mangels Minderung nur Anspruch auf 12 Monatsbeträge, gelten schließlich als weitere Monatsbeträge im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 die Monate 8 und 9 der Mutter. Der Monat 9 aufgrund des zeitlichen Moments und ihr Monat 8, weil er über die Hälfte den Eltern zustehenden Monatsbeträge hinausgeht.

Hat sich die Prognose zwar für einen Elternteil nicht bestätigt, hat dafür aber der andere sein Einkommen gemindert, stehen den Eltern im Ergebnis ungeschmälert die zusätzlichen Monatsbeträge zu.

Eine Rücknahme der zusätzlichen Monatsbeträge nach § 45 SGB X kommt in Betracht, wenn die Prognose von Anfang so nicht hätte getroffen werden dürfen, und eine Aufhebung nach § 48 SGB X, wenn die Prognose sich nachträglich als unzutreffend erweist.

Die nicht eingetretene Einkommensminderung, die sich nachträglich als unzutreffend erweist, stellt für die zusätzlichen Monate eine Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X dar. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X kommt auch eine Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse in Betracht. Auch § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X ist zu prüfen. Die Änderung der Verhältnisse erfolgt zum Beginn des Lebensmonats, für den zusätzliche Monatsbeträge bezogen werden.

Beispiel: Die Mutter ist mit geringer Arbeitszeit freiberuflich tätig und hat für die Lebensmonate 1 bis 12 Elterngeld beantragt, ohne eine Einkommensminderung zu prognostizieren. Der Vater ist selbstständig, reduziert seine Arbeitszeit in den Lebensmonaten 1 und 2 auf 30 Stunden und gibt eine Einkommensminderung für diese Monate von 500 Euro an. Er bekommt Elterngeld für die Monate 1 und 2. Nachträglich stellt sich heraus, dass sich sein Einkommen nicht vermindert hat. Die Eltern haben nunmehr insgesamt 6 Monatsbeträge bezogen. Da sich die Prognose einer Einkommensminderung für den Vater als unzutreffend erwiesen hat, soll die Bewilligung der von ihm beanspruchten zusätzlichen Monate nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X aufgehoben werden. Im Rahmen der durchzuführenden Anhörung kann er mit Zustimmung der Mutter, gegebenenfalls mitteilen, dass die Mutter voraussichtlich ihr Einkommen für zwei Monate mindern wird. In diesem Fall wäre sein Anspruch nicht aufzuheben, da er nunmehr einen Anspruch auf zwei der allen Eltern gleichermaßen zustehenden zwölf Monatsbeträge hätte, während die Mutter nunmehr die zusätzlichen Monate in Anspruch nimmt. Wenn sie ihr Einkommen noch für zwei Monate mindert, bekäme das Paar insgesamt 14 Monatsbeträge.

4.2.4 Möglichkeit gleichzeitigen Bezugs

Die Eltern können die von ihnen beanspruchten zwölf oder 14 Monatsbeträge nacheinander, aber auch gleichzeitig nehmen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme werden in den betreffenden Lebensmonaten zwei der ihnen zustehenden Monatsbeträge verbraucht und der Bezugszeitraum für das Elterngeld verkürzt sich entsprechend. Wenn beispielsweise – bei Inanspruchnahme von 14 Monatsbeträgen - zunächst vier Monate Elterngeld allein von einem Elternteil und sodann weitere fünf Monate von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch

genommen werden, sind die den Eltern gemeinsam zustehenden 14 Monatsbeträge bereits nach dem Ablauf von neun Monaten verbraucht.

Die Regelungen zum Anspruch auf Elternzeit bleiben hiervon unberührt.

4.3 Leistungsbezug durch einen Elternteil (§ 4 Abs. 3)

Ein Elternteil kann grundsätzlich längstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Ausnahmsweise kommt jedoch der alleinige Bezug von Elterngeld durch einen Elternteil für die Dauer von 14 Monaten in Betracht. Dies setzt in allen Fallvarianten voraus, dass diese Person in den maßgeblichen zwölf Kalendermonaten vor der Geburt mindestens zeitweilig erwerbstätig gewesen ist und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Zur Erwerbseinkommensminderung vgl. oben unter 4.2.2.

4.3.1 Alleiniger Leistungsbezug wegen Kindeswohlgefährdung oder Unmöglichkeit (Satz 3)

Für den alleinigen Bezug von 14 Monatsbeträgen nach Satz 3 ist es unerheblich, ob der andere Elternteil seinerseits Elterngeld beantragt hat oder ob er ohnehin einen Anspruch auf Elterngeld nicht geltend macht. Entscheidend ist, dass mit einem Betreuungswechsel die genannten Folgen einhergingen.

4.3.1.1 Gefährdung des Kindeswohls

Die Bezugnahme auf § 1666 BGB erfolgt nur hinsichtlich der Erheblichkeit der Kindeswohlgefährdung durch die Betreuung durch einen Elternteil, die den alleinigen Bezug von Elterngeld für die Dauer von 14 Monaten durch den anderen Elternteil rechtfertigt. Dabei ist ein enger Maßstab anzulegen.

Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 3 liegt vor, wenn die Betreuung durch einen Elternteil die ernsthafte Besorgnis einer Schädigung für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes begründet. Es muss eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr bestehen, dass bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei sind die milieubedingten Gegebenheiten bzw. das familiäre Umfeld zu berücksichtigen. Ferner muss bei dem Elternteil die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit zur

Gefahrabwendung von dem Kind bestehen. Die Bejahung einer Kindeswohlgefährdung ist Grundlage für die Annahme, dass ein Elternteil für die Betreuung des Kindes subjektiv ungeeignet ist.

Trotz der Bezugnahme auf § 1666 BGB ist es nicht erforderlich, dass das Familiengericht Maßnahmen angeordnet hat, denn es geht im vorliegenden Regelungszusammenhang nicht um die Frage, ob ein staatlicher Eingriff in die Elternrechte insgesamt gerechtfertigt ist. Vielmehr ist im Rahmen von § 4 Abs. 3 zu prüfen, ob mit der Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Die Folge ist, dass der andere Elternteil bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen die vollen 14 Monate Elterngeld allein in Anspruch nehmen kann.

Der Antragsteller muss der Elterngeldstelle die Voraussetzungen für den alleinigen Bezug durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachweisen. Diese wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Der Antragsteller selbst muss das Jugendamt einschalten. Er ist von der Elterngeldstelle darauf hinzuweisen, dass damit eine Prüfung der Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wird.

Das Jugendamt wird auf Bitte des Antragstellers eine Einschätzung darüber abgeben, ob mit der Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Das Jugendamt nimmt dann jedoch nicht nur eine isolierte Betrachtung der Kindeswohlgefährdung durch einen möglichen Betreuungswechsel der Eltern untereinander vor. Denn wenn dem Jugendamt durch und im Zusammenhang mit dem Vortrag des Antragstellers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls durch ein oder beide Elternteile bekannt werden, schätzt es zunächst das Gefährdungsrisiko für das Kind insgesamt ab. Bei der Frage der Gefährdung des Kindeswohls durch die Betreuung durch den anderen Elternteil, die für den alleinigen 14-monatigen Bezug des Elterngeldes maßgeblich ist, ist auch zu berücksichtigen, ob und in welcher Form der Antragsteller in der Lage ist, die Gefährdung von dem Kind abzuwenden.

Kommt das Jugendamt nach Anhörung nicht nur des Antragstellers, sondern auch des anderen Elternteils, zu der Einschätzung, dass gerade die Vermeidung des Betreuungswechsels bei Fortsetzung der Betreuung durch den Antragsteller die Gefährdung des Kindeswohls für diese zwei Monate abwendet, wird es dies den Eltern in geeigneter Weise bescheinigen.

Das Jugendamt wird gegebenenfalls auch über geeignete und notwendige Hilfen im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - entscheiden.

Der alleinige Bezug des Elterngeldes muss im Antrag geltend gemacht werden. Die Elterngeldstelle bewilligt dann zunächst die beantragten übrigen zwölf Monatsbeträge; für die Entscheidung über die weiteren zwei Monatsbeträge wartet es die Beibringung des entsprechenden Nachweises durch den Antragsteller ab.

Nur in den Fällen, in denen die Gründe für das Gefährdungsrisiko erst nach dem ursprünglichen Antrag eintreten, ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BEEG eine entsprechende nachträgliche Änderung möglich.

4.3.1.2 Unmöglichkeit der Betreuung

Eine Unmöglichkeit der Betreuung durch den anderen Elternteil liegt vor, wenn dieser die Betreuung aus tatsächlichen Gründen nicht übernehmen kann. Dabei kann es sich beispielsweise um eine schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod sowie um den Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe handeln. Zum Nachweis einer Unmöglichkeit aus medizinischen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Es kommt also auf die Unmöglichkeit der Betreuungsarbeit selbst an, ohne Berücksichtigung der Frage vorrangiger oder vermeintlich vorrangiger Aufgaben. Eine Unmöglichkeit im Sinne der Vorschrift liegt also nicht vor, wenn ein Elternteil ausnahmsweise keinen Anspruch auf Elternzeit hat (etwa als Arbeitnehmer in der Schweiz), wenn er mit der Inanspruchnahme von Elternzeit seinen Arbeitsplatz gefährdet oder gefährdet sieht oder eine berufliche Auszeit aus anderen wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist oder nicht als möglich erachtet wird.

4.3.2 Alleiniger Leistungsbezug für allein Sorgeberechtigte (Satz 4 Nr. 1 bis 3)

Nach Nummer 1 kommt die alleinige Inanspruchnahme durch einen Elternteil dann in Betracht, wenn diesem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder wenn er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist.

Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge ist dem Elternteil sowohl die Festlegung von Wohnort und Wohnung des Kindes zugewiesen als auch die Bestimmung

über die das Kind betreuende Person. Der Elternteil, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zugewiesen ist, kann somit die Entscheidung, sein Kind selbst zu betreuen und zu erziehen, unabhängig von dem anderen Elternteil treffen.

Erlässt das Familiengericht im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens eine einstweilige Anordnung zur Regelung der elterlichen Sorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts, prüft es vorläufig die Voraussetzungen zur Übertragung dieser Rechte und orientiert sich dabei vor allem am Kindeswohl, wenn es nicht sogar ein dringendes Regelungsbedürfnis zur Abwendung von dem Kind drohenden Gefahren für gegeben erachtet. Um diesen Erkenntnissen des Familiengerichts gerecht zu werden, kann der Elternteil, zu dessen Gunsten die einstweilige Anordnung erlassen wurde, seinen Anspruch auf 14monatigen Leistungsbezug schon vor einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren geltend machen. Dadurch wird insbesondere verhindert, dass dem anderen Elternteil vor einer rechtskräftigen Sorgerechtsentscheidung Elterngeld bewilligt wird und sich dessen Anspruch schließlich zu Lasten des Alleinsorge- oder Aufenthaltsbestimmungsberechtigten anspruchskürzend auswirkt.

Nach Nummer 2 muss zusätzlich eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgen (vgl. hierzu auch unter 4.2.2).

Nach Nummer 3 ist ferner erforderlich, dass die Eltern nicht zusammen in einer Wohnung leben. Der Begriff der Wohnung ist weiter als der Begriff des Haushalts in § 1 Abs. 1 Nr. 2, da getrennte Haushalte auch in einer Wohnung geführt werden können. Es genügt also nicht, dass das Kind in getrennten Haushalten lebt. Für den alleinigen Elterngeldbezug der ansonsten nur beiden Elternteilen zusammen zustehenden 14 Monate Elterngeld ist erforderlich, dass eine über die Trennung der Haushalte hinausgehende räumliche Trennung der Elternteile durch zwei verschiedene Wohnungen stattgefunden hat. Dann ist davon auszugehen, dass ein Elternteil für die Betreuung des Kindes tatsächlich allein verantwortlich und deshalb besonders unterstützungsbedürftig ist. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage der Meldebestätigungen und der Mietverträge.

Der Inanspruchnahme auch der Partnermonate steht jedoch nicht entgegen, wenn beispielsweise eine Mutter mit einem neuen Ehe- oder Lebenspartner oder Lebensgefährten, der nicht Vater des Kindes ist, in einer Wohnung lebt. Denn anders als einem Elternteil im Rechtssinne ist diesen Personen keine besondere rechtliche Verantwortung für das Kind übertragen.

Entfällt eine der Anspruchsvoraussetzungen für den alleinigen Bezug etwa durch ein Zusammenziehen von Mutter und Kind mit dem nichtsorgeberechtigten Vater, endet gemäß § 4 Abs. 4 die Zahlung des Elterngeldes mit Ablauf des Lebensmonats, in dem dieses Ereignis eingetreten ist.

4.3.3 Anrechnung von Monaten mit Mutterschaftsleistungen (Satz 2)

Lebensmonate des Kindes, in denen mindestens an einem Tag Mutterschaftsleistungen nach § 3 Abs. 1 oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen nach § 3 Abs. 3 bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht. Diese Monate sind auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes anzurechnen. Sie gelten damit als von der Mutter verbraucht. Dem steht nicht entgegen, dass die Mutter ergänzend zu den Mutterschaftsleistungen für diese Monate einen (tagweisen) Anspruch auf Elterngeld geltend macht.

Beispiel 1: Eine Mutter, die Anspruch auf 12 Monate Elterngeld hat, beantragt im Anschluss an einen zweimonatigen Bezug von anzurechnenden Mutterschutzleistungen die Monatsbeträge für die Lebensmonate 3 bis 14. Da die Monate mit anzurechnenden Mutterschutzleistungen als Elterngeldbezugsmonate von ihr gelten, stehen ihr jedoch nur noch für 10 Monate Elterngeld zu.

Beispiel 2: Eine Mutter hat 12 Monate Elterngeld für die Lebensmonate des Kindes 1 bis 12 bewilligt bekommen und der Vater zwei Monate für die Monate 13 bis 14. In den Monaten 13 und 14 stehen der Mutter nunmehr aufgrund einer neu aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung Mutterschutzleistungen anlässlich einer weiteren Schwangerschaft zu. Dieser Bezug von Mutterschutzleistungen gilt nur bei ihr als der berechtigten Person als Elterngeldbezug, nicht bei ihm. Ihm stehen seine beiden Monatsbeträge uneingeschränkt zu. Auch dem von ihr beantragten und bewilligten Bezug von Elterngeld für die ersten 12 Monate steht die gesetzliche Fiktion, dass Mutterschutzmonate als Elterngeldmonate gelten, nicht entgegen. Denn weder liegen die Mutterschutzzeiten für das weitere Kind in den von ihr beantragten Monaten noch kann den von ihr bereits „verbrauchten“ Monaten, für die die Anspruchsvoraussetzungen während des Bezugs uneingeschränkt vorgelegen haben, nachträglich eine Fiktion des „Verbrauchs“ entgegengehalten werden.

Entscheidend ist, ob in dem Lebensmonat, für den Elterngeld beansprucht wird, mindestens an einem Tag nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen. Dann greift die Regelung.

Beispiel 3: Die Mutter ist vom 1. Juli bis zum 25. August im Mutterschutz. Sie beantragt für die Lebensmonate 3 und 4 Elterngeld, der Vater beantragt Elterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate. Die ersten beiden Lebensmonate werden wegen des Bezugs von Mutterschaftsleistungen von der Mutter „verbraucht“. Zusammen mit den von ihnen beantragten weiteren zwei und zwölf Monaten würden die Eltern die 14-Monats-Grenze um zwei Monate überschreiten. Darauf sind die Antragsteller hinzuweisen und um eine einvernehmliche Aufteilung der zustehenden 14 Monate zu bitten.

Für die Höhe des Anspruchs auf Elterngeld sind die Regeln zur Anrechnung nach § 3 maßgeblich. Da die Anrechnung taggenau erfolgt, kann für die Tage des Monats, in denen etwa Mutterschaftsleistungen nicht zustehen, Elterngeld bezogen werden, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Im Beispiel 3 sollte in jedem Fall die Mutter für den Lebensmonat 2 einen Antrag auf Elterngeld stellen, denn dieser Monat gilt ohnehin als von ihr verbraucht. Sie kann aber für die sechs Tage Ende August ergänzend zu den vorher bezogenen Mutterschaftsleistungen noch einen tageweisen Anspruch auf Elterngeld geltend machen.

4.4 Leistungsende (§ 4 Abs. 4)

Wenn vor Ende der Frist für den Elterngeldbezug eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt, endet die Zahlung des Elterngeldes mit Ablauf des Lebensmonats, in dem dieses Ereignis eingetreten ist. Diese Regelung gilt etwa, wenn das Kind verstirbt oder durch Auszug der Betreuungsperson nicht mehr im gleichen Haushalt lebt. Damit ist eine Ausnahme von dem Grundsatz geregelt, dass die Anspruchsvoraussetzungen während des gesamten Bezugszeitraums ununterbrochen vorliegen müssen (vgl. 1.1).

Diese Regelung ist nicht für Anspruchsvoraussetzungen einschlägig, die insbesondere durch Anknüpfung an Durchschnittswerte auf den ganzen Monat bezogen sind. Denn etwa die Anspruchsvoraussetzung der Minderung des Einkommens nach § 4 Abs. 3 oder die Voraussetzung der wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats nach § 1 Abs. 6 kann nicht im Laufe eines Monats entfallen. Diese Voraussetzungen sind entweder für den ganzen Monat erfüllt oder nicht erfüllt.

4.5 Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (§ 4 Abs. 5)

§ 4 Abs. 2 und 3 gelten nicht nur für die Eltern, sondern auch für die im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandten Personen (§ 1 Abs. 3) sowie die Verwandten (§ 1 Abs. 4).

Nicht sorgeberechtigte Elternteile, Ehe- oder Lebenspartner, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2), und Väter, deren Vaterschaft noch nicht wirksam anerkannt oder festgestellt ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), können nur dann Elterngeld beziehen, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil zustimmt.

Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären. Dazu genügt die Unterschrift des allein sorgeberechtigten Elternteils auf dem Antrag der anderen berechtigten Person. Die Zustimmung kann sich auf den gesamten Anspruchszeitraum oder Teile davon beziehen. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Elterngeldstelle widerrufen werden. Der Widerruf ist an keine Voraussetzungen gebunden. Durch ihn endet der Anspruch der anderen anspruchsberechtigten Person zum Ende des laufenden Lebensmonats.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil bedarf hingegen nicht der Zustimmung der anderen berechtigten Person. Dies gilt auch, wenn er das Elterngeld für den gesamten Bezugszeitraum für sich allein beansprucht.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann sich für sein Begehren, die vollen 14 Monate allein in Anspruch zu nehmen, jedoch nicht ausschließlich auf sein Sorgerecht stützen. Vielmehr müssen sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere gemäß § 4 Abs. 3) durch ihn erfüllt sein.

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

Die Eltern sollen nach § 5 Abs. 1 die Entscheidung, wer von ihnen für welche Monate Elterngeld erhalten soll, im Interesse des Kindes grundsätzlich einvernehmlich treffen. Jeder Elternteil muss in seinem Antrag bestimmen, für wie viele und für welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beansprucht. Der Antrag muss den gesamten Zeitraum der Elterngeldzahlung umfassen, denn die in dem Antrag getroffene Entscheidung zur Anzahl der beanspruchten Monate und zur Aufteilung des Bezugszeitraums ist verbindlich, sofern nicht ein besonderer Härtefall eintritt.

§ 5 Abs. 2 regelt die Frage der Aufteilung der Monatsbeträge auf die Anspruchsberechtigten für den Ausnahmefall, dass für den Bezug des Elterngeldes keine einvernehmliche Regelung

getroffen wird. Dadurch wird zum Wohl des Kindes sichergestellt, dass auch im Ausnahmefall fehlender Übereinstimmung der Eltern das Elterngeld von Anfang an ausgezahlt werden kann.

Ergibt sich aus dem Antrag in Verbindung mit dem geltend gemachten Anspruch eines anderen Berechtigten (Geltendmachung durch dessen Antrag oder Anzeige, vgl. § 7), dass Elterngeld für mehr Monate geltend gemacht wird, als ein Anspruch besteht, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen. Die Berechtigten sind um eine einvernehmliche Aufteilung der ihnen gemeinsam zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge zu bitten. Nur wenn die Berechtigten auf Nachfrage die Aufteilung nicht einvernehmlich erklären oder der Elterngeldstelle bereits vorher auf Grund der Umstände des Einzelfalls bekannt war, dass eine entsprechende Nachfrage keinen Erfolg verspricht, ist die Aufteilung, wer Anspruch auf wie viele Monate hat, nach § 5 Abs. 2 vorzunehmen.

Deckt sich die Anzahl der zustehenden Monatsbeträge nicht mit der Angabe, für welche Lebensmonate des Kindes eine Person ihren Anspruch geltend macht, ist die Person auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Angabe unter Erläuterung der nachstehenden Rechtsfolge hinzuweisen. Der Hinweis kann gegebenenfalls gleichzeitig mit der Aufforderung zu einer einvernehmlichen Aufteilung der Anzahl der Monatsbeträge auf die Eltern untereinander erfolgen. Erfolgt eine entsprechende Angabe, für welche Monate Elterngeld bezogen werden soll, auch auf Nachfrage nicht, ist Elterngeld nur für die Lebensmonate des Kindes zu bewilligen, die sowohl der Anzahl nach geltend gemacht sind als auch als Monate benannt sind, für welche Elterngeld bezogen werden soll. Ist die Anzahl der konkret genannten Lebensmonate größer als die Anzahl der der Person zustehende Monate, wird Elterngeld für die zeitlich früheren Lebensmonate bewilligt.

Beispiel: Eine Mutter beantragt für die Lebensmonate 1 bis 9 Elterngeld, ihr stehen aber nur sieben Monatsbeträge zu. Der Vater beantragt für die Lebensmonate 6 bis 13 Elterngeld, ihm stehen aber auch nur sieben Monatsbeträge zu. Nach entsprechendem Hinweis der Elterngeldstelle erfolgt keine Änderung der Anträge der Eltern. Der Mutter werden Elterngeld für die Lebensmonate 1 bis 7 und dem Vater für die Lebensmonate 6 bis 12 bewilligt.

5.1 Fallgruppen von zusammentreffenden Ansprüchen

5.1.1 Einvernehmliche Entscheidung der Berechtigten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Die beiden anspruchsberechtigten Elternteile teilen mit ihren jeweiligen Anträgen der Behörde die von ihnen getroffene Entscheidung darüber mit, für wie viele und welche Monate von einem oder beiden Elternteilen Elterngeld bezogen werden soll. Ein gemeinsamer Antrag ist nach § 7 nicht vorgesehen. Soweit für beide Elternteile ein Antragsvordruck vorgesehen ist, wird damit eine getrennte Antragstellung nicht ausgeschlossen; wenn beide Elternteile in einem gemeinsamen Antragsvordruck ihre Anträge stellen, gelten sie dennoch als zwei Anträge im Sinne von § 7.

Diese in dem jeweiligen Antrag festgelegte Entscheidung ist sowohl hinsichtlich des anspruchsberechtigten Elternteils als auch hinsichtlich der gewählten Monate für den gesamten Bezugszeitraum bindend.

5.1.2 Keine einvernehmliche Entscheidung der Berechtigten (§ 5 Abs. 2)

Wenn die Eltern in der Summe mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge beanspruchen und beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, ist ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zuzuordnen, da davon auszugehen ist, dass beide Elternteile gleichermaßen für die Betreuung und Erziehung des Kindes verantwortlich sind.

Einem Elternteil, der die Hälfte oder weniger als die Hälfte der beiden Elternteilen zusammen zustehenden Monatsbeträge beantragt, werden die Monatsbeträge wie beantragt bewilligt.

Einem Elternteil, der mehr als die Hälfte der beiden Elternteilen zusammen zustehenden Monatsbeträge beantragt (während der andere die Hälfte oder weniger beantragt), werden nur die nach Abzug der dem anderen Elternteil zustehenden Monatsbeträge verbleibenden Monatsbeträge bewilligt. Der Anspruch des Elternteils, der über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, wird also auf die bis zur Höchstgrenze verbleibenden Monatsbeträge gekürzt. Wenn beispielsweise den Eltern zusammen 14 Monate zustehen und ein Elternteil sechs Monate beantragt und der andere elf, wird der Anspruch des letzteren auf acht Monate reduziert.

Beantragen beide Elternteile jeweils mehr als die Hälfte der ihnen zusammen zustehenden Monatsbeträge, wird ihnen die gleiche Anzahl an Monatsbeträgen, also jedem die Hälfte, bewilligt.

5.2 Härtefallregelung (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

Nur im Ausnahmefall ist eine einmalige Änderung der im Antrag festgelegten Entscheidung über den Elterngeldbezug möglich. Die Änderungsmöglichkeit bezieht sich darauf, für wie viele und für welche Monate der Antragsteller Elterngeld beansprucht. Die Einmaligkeit der Änderung bezieht sich auf den jeweiligen Antragsteller.

Beispiel 1: Fällt der Vater in den Lebensmonaten 7 bis 12, für die er Elterngeld beantragt hatte, durch eine Krankheit aus, wegen der er das Kind nicht betreuen kann, und übernimmt die Mutter deshalb die Betreuung und beantragt nachträglich für diese Zeit Elterngeld, ändern sich die in den jeweiligen Anträgen getroffenen Entscheidungen zum Elterngeldbezug; insoweit haben beide von der einmaligen Änderungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Fällt nunmehr im Lebensmonat 8 die Mutter durch Tod als Betreuungsperson aus, kann jedoch etwa die Großmutter des Kindes Elterngeld beantragen, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Beispiel 2: Die Mutter hat für die Lebensmonate 1 bis 12 Elterngeld beantragt, der Vater für die Monate 1 und 2; er erfüllt die Voraussetzung der Minderung des Erwerbseinkommens für die Partnermonate. Die Mutter kann wegen vorhersehbarer viermonatiger schwerer Krankheit in den Monaten 3 bis 6 kein Elterngeld beziehen; das Kind wird von einer Freundin der Familie betreut. Die Mutter kann dann durch einmalige Änderung für die Monate 13 und 14 nachträglich Elterngeld beantragen. Der Vater hat von der einmaligen Änderungsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Fällt nunmehr im Lebensmonat 8 die Mutter durch Tod als Betreuungsperson aus, kann der Vater Elterngeld beantragen, wenn er die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Um besondere Härtefälle handelt es sich beispielsweise bei Ausfall des für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Elternteils durch Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod oder wenn durch besondere Umstände seitens eines früheren Kindes, des neuen oder eines weiteren Kindes zusätzliche Anforderungen an die Betreuungsperson entstehen, die nur von dem anderen, bei Antragstellung nicht für die Betreuung vorgesehenen Elternteil bewältigt werden können. Ein besonderer Härtefall liegt auch vor, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung des Kindeswohls im Falle eines Betreuungswechsels nach § 4 Abs. 3 erfüllt sind.

Die Annahme eines besonderen wirtschaftlichen Härtefalls ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Ein solcher liegt vor, wenn ein Einkommenserwerb durch die Betreuungsperson zur Vermeidung einer konkreten Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der Eltern und damit der Familie dringend erforderlich erscheint. Es muss eine Situation vorliegen, in der das Entfallen der wirtschaftlichen Existenzgrundlage mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht, so dass nur durch Änderung der Anspruchsberechtigung die bestehende erhebliche Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der Familie abgewendet werden kann.

Die den besonderen Härtefall auslösenden Umstände müssen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung eintreten.

5.3 Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (§ 5 Abs. 3)

§ 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht nur für die Eltern, sondern auch für andere Anspruchsberechtigte, namentlich für die im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandten Personen (§ 1 Abs. 3) sowie die Verwandten (§ 1 Abs. 4).

Für den Fall einer fehlenden einvernehmlichen Regelung über die Aufteilung der Monatsbeträge zwischen einem alleinsorgeberechtigten Elternteil und einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 anspruchsberechtigten Person steht die Entscheidungsbefugnis zur Aufteilung und damit zur Inanspruchnahme allein dem sorgeberechtigten Elternteil zu. Eine hälftige Aufteilung der Monatsbeträge auf beide aus unterschiedlichen Gründen anspruchsberechtigten Personen findet nicht statt, da auch die Erziehungsverantwortung allein dem sorgeberechtigten Elternteil rechtlich zugewiesen ist.

§ 6 Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit

6.1. Auszahlung (Satz 1)

Das Elterngeld ist im Laufe des Lebensmonats zu zahlen, für den es bestimmt ist. Spätestens am letzten Werktag dieses Lebensmonats muss es bei den Berechtigten eingegangen sein. Dementsprechend muss die erste Zahlung spätestens einen Monat nach Eingang des vollständigen Antrags bei der oder dem Berechtigten eingehen.

Die zuständige Behörde ist zur Erfüllung des Anspruchs auf Elterngeld erst in der Lage und verpflichtet, wenn er durch vollständigen schriftlichen Antrag geltend gemacht worden ist. Bis dahin kann sie mit der Leistung nicht in Verzug kommen (§ 44 Abs. 2 SGB I i.V. mit dem Grundsatz des § 285 BGB).

Die Überweisung des Elterngelds erfolgt auf ein Konto der Berechtigten bzw. auf ein Konto, über das sie verfügungsberechtigt sind. Verfügen Berechtigte nicht über ein Konto, soll das

Elterngeld kostenfrei an den Wohnsitz des Empfängers übermittelt werden (§ 47 SGB I). Der günstigste Zahlungsweg ist zu wählen.

6.2. Verlängerungsmöglichkeit (Satz 2 und 3)

Satz 2 regelt eine auf Antrag der berechtigten Person mögliche Verlängerung des Auszahlungszeitraums. § 7 findet keine Anwendung. Der Antrag kann jederzeit für den auf den Antrag folgenden Bezugsmonat gestellt auf einen Teil der Bezugsmonate beschränkt werden. Der Widerruf ist jederzeit auch für die Vergangenheit möglich; die danach noch offenen Teilbeträge werden in einer Summe nachgezahlt.

Bei Auswahl der Verlängerungsmöglichkeit wird der jeweilige Monatsbetrag halbiert und in einer ersten und einer zweiten Rate ausgezahlt. Satz 3 regelt die Reihenfolge der Auszahlung. Die ersten Raten werden in den jeweiligen Bezugsmonaten gezahlt, die zweiten Raten im Anschluss an die letzte erste Rate.

Beispiel: Ein Elternteil beantragt Elterngeld für den 1. bis 2. und 13. bis 14. Lebensmonat. Der Elternteil beantragt gleichzeitig die Auszahlung in halben Monatsbeträgen. Dann wird in den Lebensmonaten 1., 2., 13. und 14. die jeweils erste Raten der Monatsbeträge gezahlt und in den Lebensmonaten 15. bis 18. die zweite Rate.

Satz 2 regelt nicht eine Verlängerung des in § 4 definierten Bezugszeitraums des Elterngelds. Der Unterschied ist rechtlich von erheblicher Bedeutung. So müssen nur während der Bezugsmonate die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngelds gegeben sein.

Beispiel: Ein Elternteil unterbricht nach der Geburt des Kindes seine Erwerbstätigkeit für 12 Monate und ist danach wieder voll erwerbstätig. Hat dieser Elternteil von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, wird die zweite Hälfte der Monatsbeträge in den Lebensmonaten 13. bis 24. des Kindes ausgezahlt, obwohl in dieser Zeit die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr erfüllt ist.

Die Verlängerungsmöglichkeit bietet Eltern die Option einer kontinuierlichen Auszahlung über einen längeren Zeitraum, wenn etwa in der Familienplanung ein weiteres Kind innerhalb dieses Zeitraums vorgesehen ist. Im Übrigen können sich Unterschiede aus der steuerlichen Berücksichtigung des Elterngelds im Rahmen des Progressionsvorbehalts des § 32 b EStG ergeben.

§ 7 Antragstellung

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Eine rückwirkende Zahlung ist auf drei Monate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, begrenzt. Diese Ausschlussfrist gilt ohne Ausnahme. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig (§ 27 SGB X).

Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist gemäß § 16 SGB I der Zeitpunkt des Antragseingangs bei einer Dienststelle, bei einem anderen Leistungsträger oder einer Gemeinde. Bei Antragstellern, die sich im Ausland aufhalten, kommt es auf den Eingang des Antrags bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland an. Bei postalischer Übersendung des Antrags kommt es nicht auf das Datum des Poststempels an, sondern auf den tatsächlichen Eingang bei der zuständigen Stelle bzw. einer der in § 16 SGB I genannten Stellen.

Beispiel: Das Kind ist am 10.03. geboren. Der Antrag auf Elterngeld geht am 25.08. und damit im sechsten Lebensmonat des Kindes bei der Behörde ein. Rückwirkend kann Elterngeld nur für die Zeit des dritten, vierten und fünften Lebensmonats und damit für die Zeit ab dem 10.05. gezahlt werden.

Für jeden Antragsteller ist ein Antrag auf Bewilligung von Elterngeld einzureichen. Dieser Antrag gilt für den gesamten Zeitraum des Elterngeldbezuges. Wenn beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, muss jeder von ihnen in seinem jeweiligen Antrag angeben, für wie viele und welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beansprucht. Es ist also sowohl die Nennung der Anzahl als auch die konkrete Bezeichnung der Lebensmonate erforderlich. Diese bei der Antragstellung getroffene Entscheidung ist für die gesamte Zeit des Elterngeldbezuges bindend, sofern nicht ein besonderer Härtefall gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 eintritt. Auch in diesen Fällen ist eine rückwirkende Zahlung auf drei Monate begrenzt.

7.1 Antrag einer allein anspruchsberechtigten oder allein sorgeberechtigten Person (Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die alleinige Anspruchsberechtigung muss aufgrund der in § 4 Abs. 3 Satz 3 oder 4 genannten Voraussetzungen bestehen. In diesen Fällen ist in dem Antrag anzugeben, für wie viele und welche Monate Elterngeld beantragt wird. Die Unterschrift einer anderen Person ist nicht erforderlich.

7.2 Antrag einer Person, neben der eine andere Person anspruchsberechtigt ist

In der Regel sind zwei Personen anspruchsberechtigt. In diesen Fällen ist in dem Antrag neben der Angabe, für wie viele und welche Monate Elterngeld beantragt wird, in jedem Fall die Unterschrift der anderen anspruchsberechtigten Person erforderlich. Mit ihrer Unterschrift erklärt die andere berechtigte Person, dass sie vom Antrag der antragstellenden Person Kenntnis genommen hat. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn die antragstellende berechtigte Person mehr als die Hälfte der insgesamt zustehenden Monatsbeträge für sich begehrt. Durch eine entsprechende Bewilligung ohne Beteiligung der anderen berechtigten Person würde das Recht der anderen berechtigten Person, ihrerseits die Hälfte der gemeinsam zustehenden Monate in Anspruch zu nehmen, beeinträchtigt. Durch das Erfordernis der Unterschrift wird die Beteiligung sichergestellt. Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden.

7.2.1 Weder gleichzeitiger Antrag noch Anzeige (Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die andere Person kann entweder den Antrag durch die Unterschrift akzeptieren, ohne mit einem eigenen Antrag oder durch eine Anzeige, später einen Antrag zu stellen, Ansprüche geltend zu machen, die der Bewilligung des Antrags der antragstellenden Person entgegenstehen. Sie bringt mit der bloßen Unterschrift ihr Einverständnis mit der antragsgemäßen Bewilligung der Elterngeldmonate zum Ausdruck. Der antragstellenden Person ist also bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen im Umfang des Antrags Elterngeld zu bewilligen.

7.2.2 Gleichzeitiger Antrag (Abs. 2 Satz 3 1. Variante)

Wenn beide anspruchsberechtigten Personen Anträge auf das jeweils von ihnen beanspruchte Elterngeld stellen, müssen sie in ihren Anträgen bestimmen, wer von ihnen wie viele und welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt. Zu prüfen ist, ob die zeitliche Höchstgrenze für beide Antragsteller zusammen nicht überschritten wird. Ist dies der Fall, ist bei den Antragstellern Rückfrage vorzunehmen, ob dies irrtümlicherweise erfolgt ist. Kann die Aufteilung zwischen den Anspruchsberechtigten ausnahmsweise nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Entscheidung über die Aufteilung nach § 5 Abs. 2 zu treffen. Über die Frage, für welche konkreten Lebensmonate die Berechtigten die ihnen nach der Aufteilung jeweils zustehende Anzahl der Monatsbeträge verwenden, entscheidet dann jeder von ihnen für sich selbst.

7.2.3 Anzeige (Abs. 2 Satz 3 2. Variante)

In dieser Fallgruppe stellt die andere berechnigte Person neben der antragstellenden berechnigten Person noch keinen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld. Sie zeigt der Elterngeldstelle lediglich an, für wie viele Monate sie selbst Elterngeld beansprucht. Mit der Anzeige wird die Absicht eines späteren Antrags zum Ausdruck gebracht. Da es sich noch nicht um einen Antrag handelt, muss noch nicht festgelegt werden, für welche konkreten Lebensmonate die Person die ihr zustehenden Monatsbeträge begehrt. Der Umfang des Anspruchs der anderen berechnigten Person wird aufgrund der Anzeige im Rahmen der Prüfung des Anspruchs der antragstellenden Person bereits berücksichtigt; der Anspruchsumfang der antragstellenden Person wird nach Maßgabe von § 5 Abs. 2, der die Aufteilung für Fälle mangelnder einvernehmlicher Lösungen regelt, verbindlich beschränkt. Die Beschränkung wird nicht dadurch aufgehoben, dass die andere Person später ihren Anspruch auf Elterngeld ganz oder teilweise nicht geltend macht. Für die bisherige Betreuungsperson kommt lediglich in Fällen besonderer Härte die einmalige Änderungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 in Betracht, mit der sie gegebenenfalls die von dem anderen Elternteil nicht geltend gemachten Monatsbeträge beantragen kann.

7.3 Späterer Antrag der „anderen berechnigte Person“ (Abs. 2 Satz 4)

Beantragt die andere berechnigte Person zu einem späteren Zeitpunkt, also nach Bewilligung des Elterngeldes zu Gunsten der antragstellenden Person, ebenfalls die Auszahlung von Elterngeld, ist die Anzahl der zu bewilligenden Monate begrenzt. Von den gemeinsam zustehenden Monatsbeträgen sind die Monatsbeträge abzuziehen, die der zuerst antragstellenden Person bewilligt wurden. Die andere Person kann nur für die verbleibenden Monatsbeträge Elterngeld erhalten. Eine Aufteilung nach den in § 5 Abs. 2 geregelten Grundsätzen findet nicht statt.

Eine Unterschrift der zuerst antragstellenden Person auf dem Antrag der anderen berechnigten Person ist nicht erforderlich. Denn erstere hat mit ihrem Antrag ihren Anspruch auf Elterngeld bereits verbindlich geltend gemacht. Eine Beschränkung ihrer Rechte kann durch den weiteren Antrag nicht mehr eintreten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

8.0 Verhältnis zu den Regelungen des SGB I und SGB X

Das BEEG ist nach § 68 Nr. 15a SGB I Teil des Sozialgesetzbuches. Damit finden die Regelungen des SGB I und dort der die Auskunftspflicht der berechtigten Person regelnde § 60 SGB I Anwendung. Mit Blick auf § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X erklärt § 26 Abs. 1 BEEG vorsorglich das Erste Kapitel des SGB X noch einmal ausdrücklich als bei der Ausführung des BEEG anwendbar. Damit sind die §§ 44 bis 50 SGB X Grundlage insbesondere auch für die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden nach dem BEEG. Anders als in § 22 BErzGG, werden diese allgemeinen Regelungen im BEEG grundsätzlich nicht durch Spezialregelungen verdrängt.

8.1 Auskunftspflicht (Abs. 1)

§ 8 Abs. 1 BEEG modifiziert die nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestehende Auskunftspflicht nur in soweit, als er einen Nachweis des im Bezugszeitraum tatsächlich erzielten Einkommens auch dann verlangt, wenn die Angaben im Antrag zum voraussichtlichen Einkommen in vollem Umfange eingetroffen sind. Damit ist in den Fällen, in denen das Elterngeld aufgrund einer Prognose über das voraussichtliche Einkommen bewilligt wird, eine durchgängige Kontrolle gewährleistet. Eine Entscheidung aufgrund einer Prognose liegt in allen Fällen vor, in denen nach der Geburt im Bezugszeitraum des Elterngelds eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, auch wenn als Einkommen Null Euro oder ein negativer Betrag angegeben worden ist. Nur in den Fällen, in denen im Antrag angegeben worden ist, im Bezugszeitraum keine Erwerbstätigkeit auszuüben, ist auch keine nachträgliche Bestätigung der Richtigkeit dieser Erklärung erforderlich. Hier sind nur bei Anlass zu Zweifeln durch die Verwaltungsbehörde bei der berechtigten Person weitere Auskünfte einzuholen.

8.2 Widerrufsvorbehalt bei Angabe fehlenden Erwerbseinkommens im Antrag (Abs. 2)

§ 8 Abs. 2 BEEG ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Er betrifft nicht den in § 45 SGB X erfassten Fall des von vorneherein rechtswidrigen Bewilligungsbescheids, sondern ergänzt § 48 SGB X für den Fall einer bei Antragstellung nicht geplanten, dann jedoch im Bezugszeitraum aufgenommenen Erwerbstätigkeit. Wird diese Änderung erst nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Verwaltungsbehörde bekannt, kann nach § 48 Abs. Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGB X verfahren werden. Die Aufhebung erfolgt damit grundsätzlich rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderung. Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jedoch rechtzeitig vorher als Änderung der ursprünglichen Planung angezeigt, kann zweifelhaft sein, ob die von § 48 SGB X vorausgesetzte Änderung der Verhältnisse schon

eingetreten ist. In diesen Fällen stellt § 8 Abs. 2 BEEG sicher, dass die Aufhebung und Neufestsetzung für die Zukunft jedenfalls auf § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X gestützt werden kann.

8.3 Vorläufige Bewilligung bei Einkommensschätzung und -prognose (Abs. 3)

Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden, weil insbesondere der nach § 2 Abs. 9 Satz 1 erforderliche Steuerbescheid noch nicht vorliegt, so dass die Bewilligung des Elterngelds nur auf einer Schätzung beruht, oder wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt, so dass die Bewilligung des Elterngelds nur auf der Grundlage einer Prognose erfolgen kann, so ist das Elterngeld nur vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit zu bewilligen. Die Bewilligung erwächst damit nur in eingeschränkter Bestandskraft und steht unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung, durch den sich die vorläufige Bewilligung dann erledigt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Abs. 3 ergänzt insoweit die in Abs. 1 geregelte Auskunftspflicht durch eine Geltungsregelung für den Elterngeldbescheid.

Ist das Einkommen nach § 2 Abs. 8 Satz 2 oder 3 abschließend ermittelt worden, ist für eine Anwendung von § 8 Abs. 3 kein Raum.

§ 9 Einkommens und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber und nach Satz 1 Halbsatz 2 ausdrücklich auch der ehemalige Arbeitgeber haben dem Beschäftigten Arbeitsentgelt, abgezogene Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen. Dazu gehört auch die Bescheinigung ob und in welchem Umfang es sich bei dem gezahlten Entgelt um sonstige Bezüge im Sinne des § 38 a Abs. 1 Satz 3 EStG handelt. Die Anforderung einer gesonderten Bescheinigung ist jedoch in der Regel nicht erforderlich und darf dann auch nicht verlangt werden, wenn und soweit die berechnete Person über entsprechende Nachweise durch die monatlichen Lohn-/Gehaltsnachweise verfügt. Sind diese nicht mehr auffindbar, lebt die Verpflichtung des Arbeitgebers jedoch wieder auf. Die Elterngeldstelle kann von sich aus eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbstständigen verlangen. An die Stelle des Arbeitgebers tritt bei in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

10.1 Keine Berücksichtigung als Einkommen i.H.d. Mindestbetrags (Abs. 1)

Nach Absatz 1 bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Bundesländer bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zur Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Dem Elterngeld vergleichbar sind Leistungen, die in wesentlichen Teilen ihrer Zielsetzung und Ausgestaltung der Zielsetzung und Ausgestaltung des Elterngelds entsprechen. Sie müssen also am individuellen Erwerbseinkommen der Betreuungsperson orientiert deren nach der Geburt wegfallendes Erwerbseinkommen zu einem nicht unerheblichen Teil ausgleichen. Um eine Aushöhlung des geschützten Teils des Elterngelds zu vermeiden, sind Leistungen, die nach § 3 auf das Elterngeld angerechnet werden, in gleicher Höhe nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen zu berücksichtigen. Für die dem Bundeserziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder bestimmt § 27 Abs. 4 BEEG die weitere Anwendung der §§ 8 Abs. 1 und 9 BErzGG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

10.2 Schutz bei Ermessens- und freiwilliger Leistungsgewährung (Abs. 2)

Absatz 2 bezieht sich auf gesetzlich festgelegte Sozialleistungen, die aufgrund Ermessens oder freiwillig gewährt werden können. Es ist lediglich eine Ergänzung zu der Regelung des Absatzes 1 im Hinblick auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Der Grundsatz, nach dem Erziehungsgeld nur einkommensneutral gegenüber Sozialleistungen im Sinn des SGB ist, bleibt bestehen.

10.3 Schutz bei Nutzung der Verlängerungsoption (Abs. 3)

Absatz 3 regelt die Halbierung des nach den Abs. 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Betrags des Elterngelds bei Halbierung der Zahlbeträge des Elterngelds, wenn und soweit die berechnete Person von der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 und 3 Gebrauch macht.

10.4 Erweiterter Schutz bei Zuschlägen für Mehrlingsgeburten (Abs. 4)

Absatz 4 erstreckt den besonderen Schutz des Mindestbetrags nach den Abs. 1 bis 3 auch auf den Zuschlag bei Mehrlingsgeburten nach § 2 Abs. 6.

§ 11 Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder nur berührt, soweit die Zahlung 300 € monatlich übersteigt. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich gemäß § 2 Abs. 6 das Elterngeld um je 300 € für jedes zweite und weitere Kind. In diesen Fällen vervielfachen sich die für die Unterhaltsverpflichtungen unschädlichen Beträge. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 (Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder) und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

Das BEEG wird von den Ländern entsprechend Art. 85 GG durchgeführt. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.

Örtlich zuständig ist die Behörde des Bezirks, in dem die Antrag stellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehreren Wohnsitzen oder gewöhnlichen Aufenthalten im Inland ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem sich die Person vorwiegend aufhält. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

Hat die Antrag stellende Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und dennoch gemäß § 1 Abs. 2 BEEG einen Anspruch auf deutsches Elterngeld, so ist örtlich die Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechnete Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte. Hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

§ 13 Rechtsweg

Bei Streitigkeiten über das Elterngeld ist das Sozialgericht zuständig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei der Regelung handelt sich damit um eine gesetzlich angeordnete Ausnahme i.S.v. § 86 a Absatz 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu der allgemeinen Regelung des § 86 a Absatz 1 SGG, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben.

§ 14 Bußgeldvorschriften

14.1 Geltung des OWiG

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 14 Absatz 1 BEEG gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

14.2 Ordnungswidrigkeiten nach § 14 BEEG

Gegen die anspruchsberechtigte bzw. auskunftsverpflichtete Person ist insbesondere dann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren zu prüfen, wenn zu Unrecht gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird oder der Arbeitgeber seiner Bescheinigungspflicht nach § 9 BEEG nicht nachkommt. Wird eine Ordnungswidrigkeit festgestellt und soll sie geahndet werden, ist das Verfahren an den bzw. die innerhalb der Behörden zuständigen Ordnungswidrigkeitsbearbeiter abzugeben (vgl. RL Nr. 14.3).

Folgende Ordnungswidrigkeiten kommen in Betracht:

	Tatbestand	Adressat	Vorschriften, gegen die verstoßen wird	Höhe der Bußgeldddrohung
1.	Verletzung der Pflicht, dem Antragsteller die nach § 9 erforderliche Bescheinigung über Arbeitsentgelt und Arbeitszeit auszustellen	Arbeitgeber des Antragstellers, ehemaliger Arbeitgeber, Auftraggeber oder Zwischenmeister für in Heimarbeit beschäftigte Antragsteller, selbstständig erwerbstätige Antragsteller	§§ 9, 14 Abs. 1 Nr. 1 BEEG	bis zu 2000 €
2.	Verletzung der Pflicht, rechtzeitig und vollständig alle Tatsachen anzugeben,	Antragsteller	§§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 BEEG, § 60 Abs.	bis zu 2000 €

	die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zuzustimmen		1 Satz 1 Nr. 1 SGB I	
3.	Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung von Veränderungen	Antragsteller	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BEEG, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I	bis zu 2000 €
4.	Verletzung der Pflicht zur rechtszeitigen und vollständigen Bezeichnung und Vorlage von Beweisurkunden	Antragsteller	§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BEEG, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I	bis zu 2000 €

Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße im Einzelfall gelten die §§ 17, 56 OWiG.

14.3 Warnung / Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene nach § 56 Absatz 1 OWiG verwarnet werden; außerdem kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Die verwarnungsfähigen Tatbestände sowie die Höhe des Verwarnungsgeldes sind dem Katalog für die Ahndung zu entnehmen (14.5).

14.4 Bußgeldbescheid und Höhe der Geldbuße

Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ist eine Geldbuße festzusetzen (§ 17 OWiG).

Der gesetzliche Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem BEEG beträgt 5 Euro bis 2.000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG iVm § 14 Abs. 2 BEEG). Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei fahrlässigem Handeln nach dem BEEG höchstens eine Geldbuße von 1000 Euro verhängt werden.

Bei Bemessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch bei Bemessung der Geldbuße unberücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG). Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen.

14.5 Katalog für die Ahndung

Die in der folgenden Übersicht angegebenen Beträge stellen Richtsätze für eine erstmalige Begehung in fahrlässiger Handlungsweise in einem „Durchschnittsfall“ i.S. einer Orientierungshilfe dar. Von ihnen kann bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen abgewichen werden (Begründung hierzu im Bußgeldvorgang vermerken). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kommt eine Geldbuße bis zu etwa 200 Euro in Betracht.

Der gesetzliche Rahmen wird durch die §§ 17, 56 OWiG bestimmt.

Tatbestand		Verwarnung ohne mit (Euro) Verwarnungsgeld	Geldbuße (Euro)
1	§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BEEG		
1.1	Zuwiderhandlungen ohne leistungsrechtliche Folgen	x	
1.2	Zuwiderhandlung, die zu einer Überzahlung der Leistung geführt haben		
1.2.1	bis zu drei Zahlungsmonaten	25	
1.2.2.	bis zu sechs Zahlungsmonaten	35	
1.2.3.	von mehr als sechs Zahlungsmonaten		400
2.	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BEEG (Pflichten zur Mitteilung, Bescheinigung und schriftlichen Erklärung)		
2.1	Unrichtigkeit oder Unvoll- ständigkeit	35	
2.2	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	35	
2.3	Verweigerung		400

14.6 Ahndungszuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 BEEG ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig (§ 14 Abs. 3 BEEG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

15.0 Grundsätzliches

Die Neuregelungen zur Elternzeit, die zum 1.1.2007 in Kraft getreten sind, gelten nicht erst für Geburten ab dem 1.1.2007, sondern auch für Eltern, deren Kinder vor dem 1.1.2007 geboren wurden, und die sich am 1.1.2007 bereits in Elternzeit befinden.

Informationen zur Elternzeit können die Eltern neben den Erziehungsgeldstellen auch über die Mitarbeiter des Service-Telefons des BMFSFJ erhalten: montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr unter der Tel.-Nr. 01801 – 907050 sowie per E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig von der Bezugsdauer des Elterngeldes. Zur Inanspruchnahme der Partnermonate des Elterngeldes besteht aber die Möglichkeit, in dieser Zeit Elternzeit zu nehmen.

15.1 Elternzeitberechtigte

15.1.1 Arbeitnehmerbegriff

Wichtigste Voraussetzung für die Elternzeit ist, dass die Eltern in einem Arbeitsverhältnis stehen, zur Berufsbildung beschäftigt oder als Heimarbeiter tätig sind. Die Elternzeit kann auch während eines befristeten Vertrages, bei Teilzeittätigkeit und geringfügiger Beschäftigung genommen werden. (Der befristete Vertrag verlängert sich nicht aufgrund der Elternzeit, Ausnahmen: Verträge von wissenschaftlichen Mitarbeitern an Universitäten und für Ärzte in Weiterbildung können sich verlängern; Verlängerung der Ausbildungszeiten der zur Berufsbildung Beschäftigten.)

Anspruchsberechtigt sind daher nur die abhängig Beschäftigten, nicht also Unternehmer und Selbstständige, wie z. B. Apotheker, Ärzte, Handwerker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater oder andere freiberuflich Tätige. Keinen Anspruch auf Elternzeit haben

ebenfalls Geschäftsführer oder selbstständige Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften.

Nicht zu den Berechtigten zählen ebenfalls Schüler, Studenten und Praktikanten, wenn ihre Tätigkeit auf die Schule oder die Hochschule bezogen ist, also unselbstständiger Teil der Schulausbildung ist. Außerdem haben keinen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG Beamtinnen und Beamte (für sie gelten vergleichbare Elternzeitverordnungen des Bundes und der Länder), Soldatinnen und Soldaten (hier gilt die EltZSoldV), Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr, ehrenamtlich Tätige und Arbeitslose.

Elternzeit endet unabhängig von der erklärten Dauer, wenn kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.

15.1.2 Verhältnis zum Kind

Anspruchsberechtigt sind die sorgeberechtigten leiblichen Eltern und Adoptiveltern. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil oder der noch nicht wirksam anerkannte oder festgestellte Vater hat mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils einen Anspruch auf Elternzeit.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht auch hinsichtlich der Kinder des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners. Elternzeit kann auch von Verwandten bis zum dritten Grad in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen können und für diese Verwandten ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Während einer Adoptionspflege können die Betreuungspersonen Elternzeit beanspruchen. Vollzeitpflegeltern können ebenfalls Elternzeit nehmen. Nicht sorgeberechtigte Personen bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

15.1.3 Betreuung im selben Haushalt

Weitere Voraussetzung ist, dass der oder die Anspruchsberechtigte während der Elternzeit mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebt und das Kind selbst betreut und erzieht. Vorübergehende Abwesenheitszeiten, auch längere Krankenhausaufenthalte, lassen den Rechtsanspruch auf Elternzeit unberührt. Die Erziehung und Betreuung des Kindes muss nicht ausschließlich durch die Anspruchsberechtigten erfolgen; bei zulässiger Teilzeittätigkeit (bis zu 30 Stunden für jeden Elternteil in Elternzeit) dürfte die Betreuung z.B. in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson üblich sein.

15.2 Dauer der Elternzeit/ Übertragung

15.2.1 Dritter Geburtstag

Die Elternzeit kann mit der Geburt des Kindes bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnen und ist auf maximal drei Jahre begrenzt, nämlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Die Eltern können den Beginn und das Ende ihrer Elternzeit innerhalb des Dreijahreszeitraums frei wählen. Das Arbeitsverhältnis ruht in dieser Zeit und lebt nach Beendigung der Elternzeit wieder auf. Die Inanspruchnahme der Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist nicht abhängig von der Zustimmung der Arbeitgeberseite.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden.

15.2.2 Kurze Geburtenfolge/ Mehrlinge

Stellt sich während der Elternzeit für das erste Kind weiterer Nachwuchs ein, ändert dies grundsätzlich nichts an der laufenden Elternzeit für das erste Kind. In Absatz 2 Satz 3 ist ausdrücklich geregelt, dass der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind besteht, auch wenn sich die ersten drei Lebensjahre überschneiden (kurze Geburtenfolge). Das gilt auch für Mehrlingsgeburten. Diese Regelung wirkt sich jedoch nur bei einer Übertragung von Elternzeit aus. Im Regelfall werden die Eltern die Elternzeit für das zweite Kind im Anschluss an die Elternzeit für das erste Kind nehmen bzw. - soweit möglich - die erste Elternzeit beenden, um nach der Geburt des zweiten Kindes mit der Elternzeit für das zweite Kind zu beginnen.

15.2.3 Übertragungsmöglichkeit

15.2.3.1 Grundsätzliches

Bis zu zwölf Monate der Elternzeit können mit Zustimmung der Arbeitgeberseite auf den Zeitraum nach dem dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Für die Übertragung können beliebige Monate ausgewählt werden: z.B. kann bei Beginn der Elternzeit ein Jahr nach der Geburt und beabsichtigter Inanspruchnahme

bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit Zustimmung des Arbeitgebers das erste Jahr übertragen werden. Eine Aufteilung des übertragenen Zeitabschnitts ist möglich (vgl. 16.1.3). Diese Regelung gilt entsprechend für aufgenommene Kinder.

Für die Anmeldung der Übertragung bestehen keine gesetzlichen Fristen. Soll ein Abschnitt der Elternzeit übertragen werden, um z. B. das erste Schuljahr des Kindes intensiver begleiten zu können, darf die gewünschte restliche Elternzeit noch nicht „verbraucht“, also beansprucht und genommen worden sein, und das Unternehmen muss der Übertragung zugestimmt haben. **Es ist daher ratsam, rechtzeitig vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes eine Einigung mit der Arbeitgeberseite darüber herbeizuführen, dass ein bestimmter Anteil der Elternzeit übertragen wird und in welcher Zeit die übertragene Elternzeit genommen wird.** (Denn bei Ablehnung der Übertragung kann dann die (nicht zustimmungspflichtige) Elternzeit im verbleibenden dritten Lebensjahr unter Beachtung der siebenwöchigen Anmeldefrist genommen werden.) Erzwingbar und gegen den Willen der Arbeitgeberseite durchsetzbar ist eine Übertragung nicht. Zu bedenken ist außerdem, dass ein neuer Arbeitgeber nur im Fall des Betriebsübergangs nach § 613a BGB oder einer Umwandlung nach § 324 Umwandlungsgesetz an die erteilte Zustimmung des früheren Arbeitgebers gebunden ist.

15.2.3.2 Genaue Berechnung

Bei der Übertragung gibt es Fälle, in denen die Übertragung nicht nach ganzen Monaten, sondern nach Tagen berechnet werden muss.

Beispiel: Das Kind wird am 15.12.2003 geboren, die Mutter nimmt Elternzeit zunächst bis zum 31.12.2005. Die restliche Elternzeit möchte sie übertragen. In diesem Fall stehen der Mutter keine vollen zwölf Monate zur Übertragung zur Verfügung. Die Berechnung muss auf den Tag genau erfolgen, d.h. in diesem Fall sind es zwölf Monate minus 17 Tage (denn zwölf Monate wären nur übrig, wenn die Elternzeit am 14.12.2005 enden würde). Möchte die Mutter die Zeit in das fünfte Lebensjahr übertragen, kann sie z.B. die Elternzeit vom 1.8.2008 - 14.7..2009 nehmen. (Ansatz der Berechnung ist zunächst die Übertragung der vollen Monate. Dann werden die entsprechenden Tage abgezogen.)

15.2.3.3 Übertragung bei kurzer Geburtenfolge/ Mehrlingen

Bei einer kurzen Geburtenfolge und bei Mehrlingen kann für ein Kind ein Anteil der Elternzeit übertragen werden, der nicht in Anspruch genommen wurde, weil die laufende Elternzeit für ein

anderes Kind in Anspruch genommen wurde. (Es laufen drei Jahre Elternzeit für Kind A. Am zweiten Geburtstag von Kind A wurde Kind B geboren. Von Kind B können die zwölf ersten Lebensmonate übertragen werden.)

Sinn und Zweck der Übertragung ist die Flexibilisierung der Elternzeit. Kommt es den Eltern jedoch darauf an, die maximale Elternzeit zu erreichen, gilt folgende Regel:

Wenn der Abstand zwischen zwei Kindern größer als ein Jahr, aber kleiner als zwei Jahre ist, dann wird die **maximale ununterbrochene Elternzeit - immer sechs Jahre** - durch folgende Aufteilung erreicht:

- zwei Jahre Elternzeit für das erste Kind
- danach
- Elternzeit für das zweite Kind bis zur Vollendung von dessen drittem Lebensjahr
- danach
- zwölf Monate Elternzeit für das erste Kind (Übertragung der noch nicht beanspruchten Elternzeit des ersten Kindes)
- restliche übertragene Elternzeit für das zweite Kind (Übertragen werden kann hier die Elternzeit der ersten Lebensmonate für das zweite Kind, die wegen der für das erste Kind laufenden Elternzeit noch nicht beansprucht wurde.
- Elternzeit endet bei dieser Verteilung **immer mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres des ersten Kindes.**
- (Ist der Abstand kleiner als ein Jahr, dann verringert sich die Gesamtzeit der Elternzeit entsprechend. Bei Zwillingen endet die Elternzeit somit spätestens am Tag vor dem fünften Geburtstag.)

15.3 Gleichzeitige Elternzeit

Die dreijährige Elternzeit steht jedem Elternteil zu. Wollen beide Elternteile gleichzeitig in Elternzeit gehen, muss das Unternehmen Mutter bzw. Vater jeweils für maximal drei Jahre von der Arbeit freistellen. Bei der Berechnung der Elternzeit, z.B. bei einer Übertragung, wird das jeweilige Arbeitsverhältnis für sich betrachtet. Wird Elternzeit getrennt - abwechselnd oder nacheinander - genommen, wird dem jeweiligen Elternteil keine bereits genommene Elternzeit des Partners angerechnet. Das Verhalten des Partners ist für den eigenen Anspruch unerheblich.

Beispiel: Die Mutter nimmt Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Der Vater, der neben der Beanspruchung von Elternzeit für die Dauer der Partnermonate bis zum dritten Geburtstag des Kindes keine weitere Elternzeit genommen hat, beantragt die

Übertragung der von ihm noch nicht verbrauchten zwölf Monate bis zum achten Geburtstag.

Da das Arbeitsverhältnis des Vaters separat betrachtet wird, kann der Vater noch einen Anteil von bis zu zwölf Monaten mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin übertragen. Die Elternzeit der Mutter ist unbeachtlich.

15.4 Zulässige Teilzeitarbeit

Die Eltern können während der Elternzeit jeweils bis zu 30 Wochenstunden entweder bei ihrem eigenen bisherigen Arbeitgeber, bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige berufstätig sein. Sind beide Elternteile in Elternzeit, haben auch beide Eltern das Recht, in Teilzeit tätig zu sein, auch wenn sie bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind. Die Teilzeittätigkeit während der Elternzeit bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Arbeitgeberseite. Die Zustimmung zur Arbeit **bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger** darf der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus **dringenden** betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

15.5 Fortsetzung der bisherigen Teilzeit/ neuer Teilzeitanspruch

Hat der Elternteil schon vor Beginn der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt, kann er sie ohne Zustimmung des Arbeitgebers fortsetzen.

15.5.1 Verringerung der Arbeitszeit (Abs. 5-7)

Soll dagegen die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert werden, muss der Arbeitnehmer einen Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit stellen.

Der gesetzlichen Regelung entsprechend wird von beiden Seiten erwartet, dass über den Teilzeitwunsch innerhalb von vier Wochen eine Einigung erzielt wird. Unproblematisch sind also die Fälle, in denen der Arbeitgeber der Reduzierung wunschgemäß zustimmt.

Die Eltern sollten den Antrag vorsorglich aus Gründen des Nachweises schriftlich und fristgerecht stellen.

15.5.2 Anspruch auf Arbeitszeitverringerung

Soll die bisherige Arbeit **beim eigenen Arbeitgeber oder bei der eigenen Arbeitgeberin** während der Elternzeit mit verringerter Stundenzahl fortgesetzt werden und ist eine Einigung nicht möglich, gilt für den Anspruch Folgendes:

15.5.2.1 Voraussetzungen

Insgesamt **zweimal** während der Elternzeit kann die bisherige (Vollzeit-)Tätigkeit beim eigenen Arbeitgeber auf eine Teilzeittätigkeit zwischen **15 und 30 Wochenstunden** für **mindestens zwei Monate** verringert werden, wenn der Arbeitgeber regelmäßig **mehr als 15 Arbeitnehmer** beschäftigt und das **Arbeitsverhältnis** des Arbeitnehmers **länger als sechs Monate** bestanden hat und **keine dringenden betrieblichen Gründe** entgegen stehen.

Als Verringerung zählt auch, wenn beim zweiten Verringerungsverlangen eine Erhöhung der zuvor reduzierten Arbeitszeit gewünscht wird, also z.B. vor der Elternzeit 40 Wochenstunden gearbeitet wurde und nach einer anfänglichen Reduzierung auf 20 Stunden wöchentlich nunmehr 30 Wochenstunden verlangt werden. Die zweite Verringerung stellt noch eine Reduzierung der Arbeitszeit dar, die vor der Elternzeit vereinbart war.

15.5.2.2 Anspruchsmitteilung/ Fristen

Das Antragsverfahren erfordert von den Eltern eine sorgfältige Planung und eine möglichst einvernehmliche Absprache der Zeiten und der Modalitäten mit der Arbeitgeberseite. Gelingt eine Einigung nicht, muss der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin **spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Teilzeittätigkeit dem Unternehmen schriftlich mitteilen**, dass er bzw. sie eine Teilzeittätigkeit beansprucht. Zugleich muss mitgeteilt werden, ab wann und wie lange die Teilzeittätigkeit erfolgen soll und auf welchen Umfang die Arbeitszeit reduziert werden soll (zwischen 15 und 30 Wochenstunden). Weiter soll mitgeteilt werden, wie die Verteilung der Arbeitszeit gewünscht wird (auf welche Arbeitstage in welchem Umfang).

Damit die Eltern diese siebenwöchige Frist einhalten, ist ihnen zu raten, bereits mit Beginn des „Einigungsverfahrens“ die gewünschte Reduzierung der Arbeitszeit der Arbeitgeberseite schriftlich mitzuteilen. **Dies ist besonders den Eltern zu raten, die bereits mit Beginn der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben wollen: Würden sie dem schriftlichen Antragsverfahren eine mündliche „Einigungsphase“ vorschalten, dann würde der gesamte „Prozess“ ggf. länger als sieben Wochen dauern.** Da die Anmeldung der Elternzeit

aber unabhängig von der Mitteilung über die Beanspruchung der Verringerung der Arbeitszeit ist, **würden der Beginn der Elternzeit und der gewünschte Beginn der Teilzeittätigkeit auseinander fallen.**

Wenn die Teilzeittätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt (also nicht schon mit Beginn der Elternzeit) aufgenommen werden soll, **muss spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Teilzeittätigkeit der Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit schriftlich gestellt werden.**

Es ist aber trotzdem ratsam, die Erklärung über die geplante Teilzeittätigkeit bereits mit der Erklärung zur Elternzeit zu verbinden: Eine möglichst frühzeitige Erklärung zur Teilzeitarbeit empfiehlt sich, um die Einstellung einer Ersatzkraft für die Elternzeit zu verhindern. Eine solche Einstellung kann auf Arbeitgeberseite einen dringenden betrieblichen Grund darstellen, der dem Wunsch des Elternteils nach einer Teilzeittätigkeit entgegensteht.

15.5.2.3 Ablehnung der Arbeitgeberseite

Will die Arbeitgeberseite die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, muss sie ihrerseits innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung der Arbeitnehmerseite ihr ihre Ablehnung mit schriftlicher Begründung mitteilen. Die Begründung muss erkennen lassen, welche betrieblichen Gründe entgegenstehen, warum sie dringend sind und ob sie dem Änderungsverlangen insgesamt oder z.B. nur der Verteilung der Arbeitszeit entgegenstehen. Schlagwortartige, plakative Stichworte genügen nicht.

Stimmt die Arbeitgeberseite nicht oder nicht rechtzeitig zu, können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Rechtsanspruch auf Teilzeittätigkeit gegen die Arbeitgeberseite nur durchsetzen, wenn sie Klage vor dem örtlich zuständigen Arbeitsgericht erheben. Der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin dürfen, auch wenn die Arbeitgeberseite sich z.B. nicht rechtzeitig erklärt, nicht einfach verkürzt weiter arbeiten.

15.5.3 Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für den Anspruch nicht erfüllen

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die weniger als 15 Wochenstunden arbeiten möchten oder bei denen sonstige Voraussetzungen für den Teilzeitananspruch nicht vorliegen, bleibt die Möglichkeit der einvernehmlichen Gestaltung der Teilzeittätigkeit mit ihren Arbeitgebern, da sie in diesen Fällen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz keinen

gerichtlich durchsetzbaren Anspruch haben (aber unter Umständen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG). Wollen die Eltern auch nach Ablauf der Elternzeit weiterhin in Teilzeit bei ihrem bisherigen Unternehmen tätig sein, richtet sich die Durchsetzung eines Teilzeitanpruchs nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Zu den Voraussetzungen für diesen Anspruch gibt die Hotline des BMAS Auskunft.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

16.1 Anmeldung der Elternzeit

16.1.1 Anmeldefristen

Die **schriftliche** Erklärung zur Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zugegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Frist aber mit Zugang der Anmeldung beim Arbeitgeber in Gang gesetzt. Das bedeutet, dass die Elternzeit bei Nichteinhaltung der Frist immer sieben Wochen nach Zugang beim Arbeitgeber beginnt.

Können die Eltern dringende Gründe anführen, ist ausnahmsweise auch eine kürzere Frist möglich. Dies könnte etwa bei einer unvorhergesehenen vorzeitigen Geburt des Kindes der Fall sein. Auf weniger als zwei Wochen wird in diesen Fällen die Frist (für den Vater) in der Regel nicht abgekürzt werden können.

Es wird empfohlen, die Elternzeit so anzumelden, dass der Zugang beim Arbeitgeber dokumentiert ist und sich später für die Eltern keine Beweisprobleme ergeben (z.B. durch persönliche Abgabe und Eingangsbestätigung des Arbeitgebers auf einer Kopie der Anmeldung oder per Einschreiben mit Rückschein).

Die Elternteile können den Beginn ihrer Elternzeit jeweils frei wählen. Sie muss nicht mit der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen. Also kann Elternzeit auch ein Jahr nach der Geburt des Kindes genommen werden. Sie endet aber spätestens mit dem dritten Geburtstag des Kindes, es sei denn, ein Abschnitt von bis zu 12 Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit wird auf einen späteren Zeitraum übertragen.

16.1.2 Festlegung für zwei Jahre

Bei der Anmeldung muss verbindlich erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb der folgenden 24 Monate Elternzeit genommen werden soll. (Dies gilt auch für die Anmeldung einer Elternzeit, für die nur noch ein Zeitraum von weniger als 24 Monate zur Verfügung steht, z.B. das dritte Jahr.) Mit der Erklärung legen sich die Anspruchsberechtigten fest. Eine nachträgliche Änderung für diesen Zeitraum ist nur noch mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin möglich.

Schließt sich die Elternzeit der Mutter unmittelbar an die Mutterschutzfrist an, wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei der Zweijahresfrist dergestalt berücksichtigt, dass sich die Mutter in diesen Fällen nur **bis zum zweiten Geburtstag des Kindes** festlegen muss. Dies gilt auch, wenn sie im Anschluss an den Mutterschutz noch Urlaub genommen hat. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt diese Zweijahresfrist mit dem Beginn der Elternzeit.

16.1.3 Aufteilung der Elternzeit in Abschnitte

Die Elternzeit kann (pro Elternteil) in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Einer Zustimmung der Arbeitgeberseite bedarf es für eine solche Aufteilung nicht. Eine Verteilung auf weitere Abschnitte ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Soll die Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden, muss die Anmeldung der Elternzeit entsprechend abgefasst werden. Um einen neuen Zeitabschnitt handelt es sich nur, wenn nach dem ersten bzw. vorhergehenden Zeitraum der Elternzeit sich zunächst ein Zeitraum anschließt, in dem der Elternteil sich nicht in Elternzeit befindet, also das bisherige Arbeitsverhältnis wieder voll auflebt.

Die auf ein späteres Lebensalter des Kindes übertragene Elternzeit gilt als ein Zeitabschnitt. Soll sich nachträglich ein Elternzeit-Zeitraum unmittelbar an eine beanspruchte Elternzeit anschließen, so handelt es sich nicht um einen neuen Zeitabschnitt, sondern um die Verlängerung der Elternzeit.

Die Abschnitte der Eltern werden nicht insgesamt betrachtet, sondern jedes Arbeitsverhältnis für sich. Es stehen also jedem Elternteil zwei Abschnitte zu.

Eine Pflicht zur Angabe eines geplanten Berechtigtenwechsels besteht nicht.

16.1.4 Drittes Jahr der Elternzeit

Nehmen die Eltern die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt, ist eine schriftliche Erklärung für das dritte Jahr der Elternzeit und für eine mögliche Übertragung auf ein späteres Lebensalter des Kindes noch nicht erforderlich, denn das Gesetz verlangt eine bindende Erklärung nur für zwei Jahre. Zu beachten ist aber, dass eine Bindungswirkung grundsätzlich auch bei einer darüber hinausgehenden Erklärung entsteht. **Daher ist den Eltern dringend anzuraten, die Elternzeit zunächst nur für zwei Jahre anzumelden, um eine Entscheidung für das dritte Jahr noch später treffen zu können.** (Wird die restliche Elternzeit dann direkt im Anschluss daran bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres genommen, zählt diese Zeit nicht als neuer Zeitabschnitt; die gesetzlichen Regeln über die Elternzeitverlängerung finden hier keine Anwendung; eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich, s.o.)

Die Erklärung für das dritte Jahr der Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Ablauf des Zweijahreszeitraums abgegeben werden.

16.2 Fristversäumnis

Können Eltern aus einem von ihnen nicht zu vertretendem Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

16.3 Verkürzung/Verlängerung

16.3.1 Verkürzung

Die angemeldete Elternzeit kann nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls etwa bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

16.3.2 Verlängerung

Eine laufende Elternzeit kann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite verlängert und, mit Ausnahme der Übertragung, nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt werden. Nur ausnahmsweise, wenn ein vorgesehener Wechsel in der

Anspruchsberechtigung aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann, bedarf es nicht der Zustimmung des Unternehmens zur Verlängerung. Dieser Fall kann z. B. dann eintreten, wenn die Eltern sich während der Elternzeit eines Elternteils getrennt haben und der andere Elternteil seine geplante Elternzeit nicht in Anspruch nehmen kann, weil er nicht mehr in einem Haushalt mit dem Kind lebt.

Die Vorschriften zur **Verlängerung** der Elternzeit, zu der der Arbeitgeber gem. § 16 Abs. 3 BEEG zustimmen muss, gelten für den Fall, dass sich die Eltern in dem Zweijahreszeitraum für eine verkürzte Elternzeit festgelegt haben (z.B. nur das erste Jahr).

Keine Verlängerung stellt die - nicht zustimmungspflichtige - Inanspruchnahme des dritten Jahres der Elternzeit dar.

Nimmt aber z.B. ein Vater erst mit Beginn des zweiten Lebensjahres des Kindes Elternzeit, dann muss er sich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit der Gestaltung der Elternzeit **festlegen** (16.1.2). Beantragt dieser Vater nur bis zum zweiten Geburtstag Elternzeit, kann er nur mit Zustimmung des Arbeitgebers Elternzeit auch im dritten Lebensjahr nehmen.

Eine Verlängerung liegt nicht vor, wenn Eltern im dritten Lebensjahr die Elternzeit zunächst nicht für die gesamten zwölf Monate anmelden und dann unter Einhaltung der Anmeldefrist die restliche Elternzeit bis zum dritten Geburtstag nehmen.

16.4 Tod des Kindes

Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet die Elternzeit spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes. Nach Ablauf der Frist müssen die Eltern ihre frühere Arbeit wieder aufnehmen.

§ 17 Urlaub

17.1 Kürzung des Urlaubs

Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses, die Pflicht des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmerin zur Arbeitsleistung und die Pflicht des Arbeitgebers und der Arbeitgeberin zur Entgeltzahlung, es sei denn, es wird während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet. Nach § 17 Abs. 1 BEEG kann die Arbeitgeberseite den Erholungsurlaub, der der Arbeitnehmerseite für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen

Kalendermonat um 1/12 kürzen, für den der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Elternzeit nimmt. Die Kürzung liegt im Ermessen der Arbeitgeberseite. Gekürzt werden können jedoch nur "volle Monate" Elternzeit. Die Kürzungsberechnung muss für jedes Urlaubsjahr (= Kalenderjahr) getrennt berechnet werden. Die Kürzungsvorschrift gilt nicht für Eltern, die während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben.

17.2 Übertragung des Resturlaubs

Der (unter Umständen gekürzte) verbleibende **restliche Erholungsurlaub**, der nicht vollständig genommen werden konnte, kann **auf das laufende oder nächste Urlaubsjahr nach Ende der Elternzeit übertragen** werden. Mit der Sonderregelung in § 17 Abs. 2 BErzGG soll sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zu einem Verfall des Urlaubs führt.

§ 17 Abs. 2 regelt nicht den Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. In diesen Fällen bedarf es keiner Übertragung kraft Gesetzes, weil der oder die Teilzeitbeschäftigte von der (reduzierten) Arbeitsverpflichtung freigestellt werden, also Urlaub erhalten kann.

17.3 Abgeltung des Resturlaubs

Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder enden beide gleichzeitig, muss der Resturlaub finanziell abgegolten werden.

17.4 Kürzungsmöglichkeit von Urlaub

Nach dem Ende der Elternzeit zustehender Urlaub kann um die Tage gekürzt werden, die vor Beginn der Elternzeit in Anspruch genommen wurden, auf die aber wegen der Kürzungsmöglichkeit nach Absatz 1 kein Anspruch bestanden hätte.

§ 18 Kündigungsschutz

Während der Elternzeit sind die Eltern vor Kündigungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin in besonderer Weise geschützt. § 18 BEEG enthält ein absolutes Kündigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

18.1 Kündigungsverbot

Einen besonderen Kündigungsschutz haben alle Eltern, die sich ohne Erwerbstätigkeit in Elternzeit befinden. Während der gesamten Elternzeit besteht das Kündigungsverbot. Es beginnt mit dem Verlangen der Eltern nach Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor dem geplanten Beginn. Eine in dieser Zeit ausgesprochene Kündigung ist unzulässig, auch wenn zu einem Termin gekündigt wird, der außerhalb der Elternzeit liegt. Wird Elternzeit in Zeitabschnitten genommen, gilt das Kündigungsverbot nur während der Elternzeitabschnitte, nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen. Das Kündigungsverbot erfasst nicht sonstige Beendigungen des Arbeitsverhältnisses, z. B. das Ende des Arbeitsverhältnisses durch Fristablauf, durch Eigenkündigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, durch übereinstimmenden Aufhebungsvertrag oder die Anfechtung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise die Kündigung des Arbeitgebers während der Elternzeit durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle für zulässig erklärt werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der beschäftigende Betrieb stillgelegt wird und eine anderweitige Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ausscheidet.

Der betroffene Arbeitnehmer und die betroffene Arbeitnehmerin haben immer das Recht, die Kündigung im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüfen zu lassen.

18.2 Kündigungsschutz ohne Elternzeit

Einen besonderen Kündigungsschutz haben auch alle Eltern, die während ihrer Elternzeit beim Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, aber schon vor ihrer Elternzeitberechtigung in einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber leisteten und einen grundsätzlichen Anspruch auf Elterngeld haben. Fällt die Erfüllung dieser Voraussetzungen oder die für die Elternzeit weg, besteht ein Kündigungsschutz nach § 18 BEEG nicht mehr.

Der Kündigungsschutz ohne Elternzeit erfasst auch die Fälle, in denen erst später eine (zulässige) Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wird.

Im Fall einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den Sonderkündigungsschutz umgehend beim Arbeitgeber geltend zu machen.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

§ 19 räumt dem Arbeitnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit dem Ziel ein, Arbeitnehmern in der Elternzeit relativ kurzfristig eine Entscheidung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen. Will der Arbeitnehmer zum Ende der Elternzeit kündigen, sollte die schriftliche Kündigung der Arbeitgeberseite spätestens drei Monate vor Ende der Elternzeit zugegangen sein.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

20.1 Zur Berufsbildung Beschäftigte

Nach Absatz 1 Satz 2 wird die Elternzeit auf die Berufsbildungszeiten nicht angerechnet. Nicht ausgeschlossen wird durch die Regelung jedoch die Möglichkeit, die Berufsbildung zu verkürzen, wenn auch ohne Verlängerung das Ausbildungsziel erreicht werden kann (§ 40 BBiG).

Die Verlängerung der Ausbildungszeit gilt auch für Eltern, die während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben. Unabhängig von der Elternzeit gibt es in einigen Bundesländern die Möglichkeit, eine „Teilzeit-Ausbildung“ auszuüben. Darüber berät die zuständige IHK bzw. das BMBF.

20.2 In Heimarbeit Beschäftigte

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende sind Personen, die erwerbsmäßig tätig sind, jedoch ihre Arbeitsstätte selbst wählen (vgl. § 2 Abs. 1 HAG). Sie werden mangels persönlicher Abhängigkeit nicht als Arbeitnehmer angesehen, sind aber wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit schutzbedürftig und haben daher auch einen Anspruch auf Elternzeit. Voraussetzung ist, dass sie am Stück mitarbeiten, d.h. dass die Personen selbst an der Verrichtung und nicht nur an der Organisation der Arbeit beteiligt sind.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

21.1 Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 1

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, gem. § 21 Abs. 1 BEEG eine Ersatzarbeitskraft als Vertretung für den ausgefallenen Arbeitnehmer einzustellen und befristet zu beschäftigen. Diese Vorschrift enthält also einen Sonderfall der gesetzlich anerkannten Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 TzBfG.

Die Befristungsmöglichkeit besteht für folgende Fälle:

- für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz;
- für die Dauer der Elternzeit von maximal drei Jahren;
- für die Dauer einer Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes auf der Grundlage eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung

21.2 nach Abs. 2

Die Befristungsmöglichkeit besteht auch in folgendem Fall:

- für die notwendigen Zeiten einer Einarbeitung der Ersatzkraft.

21.3 Dauer der Befristung

Die befristete Ersatzkraft kann für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt werden. Die Dauer der Befristung kann kalendermäßig bestimmt werden oder den Zwecken der befristeten Ersatzeinstellung entnommen werden. Im Falle der kalendermäßigen Befristung endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Falle einer Zweckbefristung endet das Ersatzarbeitsverhältnis mit dem Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung, § 15 Abs. 2 TzBfG. Keine Zweckerreichung stellt das Verlangen der Eltern nach Teilzeittätigkeit während der Elternzeit dar, weil der Zweck die Vertretung ist, nicht dagegen die Vertretung für die Elternzeit, in der die Eltern nicht arbeiten.

Beide Seiten können das befristete Arbeitsverhältnis, von der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB abgesehen, nur dann vorzeitig ordentlich kündigen, wenn

dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist, § 15 Abs. 3 TzBfG. Wird das befristete Arbeitsverhältnis nach Zweckerreichung oder Fristablauf mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt, besteht es unbefristet fort und kann nur nach den allgemeinen Regeln gekündigt werden, es sei denn, der Arbeitgeber hat unverzüglich widersprochen.

21.4 Kündigungsrecht des Arbeitgebers

Ausnahmsweise kann das befristete Arbeitsverhältnis nur durch den Arbeitgeber mit einer Frist von mindestens drei Wochen und frühestens zum Ende der Elternzeit gekündigt werden, wenn

- die Elternzeit vorzeitig endet, weil das Kind gestorben ist, § 16 Abs. 4 BEEG, und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist;
- die Elternzeit vorzeitig endet, weil ein weiteres Kind geboren wird oder ein besonderer Härtefall vorliegt und die Eltern die vorzeitige Beendigung beim Arbeitgeber beantragt haben und dieser dringende betriebliche Gründe gegen das vorzeitige Ende der Elternzeit nicht einwenden kann.

21.5 Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes

Die Ersatzkraft kann sich gegen eine solche Kündigung des Arbeitgebers nicht auf die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes berufen. Nur wenn die Kündigung sittenwidrig ist oder gegen ein Kündigungsverbot verstößt, ist sie rechtsunwirksam.

§ 22 Bundesstatistik

22.1 Grundsätzliches

Bei der Statistik zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz handelt es sich um eine Bundesstatistik, die zentral beim Statistischen Bundesamt geführt wird. Es gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes.

22.2 Statistische Angaben

Die statistischen Angaben sind mit Hilfe des statistischen Erhebungsbogens (siehe Anlage) des maßgeblichen Jahres sowie der Datensatzbeschreibung zum Bundeselterngeldgesetz zu erheben. Darüber hinausgehende (freiwillige) Angaben werden nicht erhoben.

Die Erläuterungen der jeweiligen Angaben zum statistischen Erhebungsbogen des Statistischen Bundesamtes (siehe Anlage) sind zu beachten.

Die Erhebungsmerkmale sind vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007 zu erfassen.

22.3 Abweichende Angaben für das Jahr 2007

Die einzeln aufgeführten Angaben sind für 2007 für bewilligte und abgelehnte Anträge und ab 2008 für beendete Leistungsbezüge zu melden.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung

23.1 Auskunftspflicht

Im Hinblick auf die Erhebung ist die zuständige Stelle auskunftspflichtpflichtig. Lediglich die Angabe eines Ansprechpartners (Name, Telefonnummer und E-Mail) für eventuelle Rückfragen durch das statistische Bundesamt ist freiwillig.

23.2 Datenübermittlung

Die in sich schlüssigen Angaben sind Quartalsweise bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Quartalsende dem Statistischen Bundesamt als Einzeldatensätze elektronisch zu übermitteln. Fehlerdefinitionen und Fehlerspezifikationen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

§ 24 Übermittlung

Die Vorschrift regelt, in welchem Umfang die Übermittlung der statistischen Ergebnisse durch das Statistische Bundesamt an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden zulässig ist.

§ 25 BEEG

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor.

§ 26 BEEG

26.1 Geltung des Sozialgesetzbuchs

Gemäß § 68 Nr. 15a SGB I gilt der „Elterngeldteil“ des BEEG als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Somit gilt für die Durchführung des „Elterngeldteils“ das Erste Buch Sozialgesetzbuch. Daneben gilt gem. § 26 Abs. 1 BEEG für den „Elterngeldteil“ ebenfalls das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Außerdem gilt § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

26.1.1 Bedeutsame Vorschriften des SGB I

§ 14 Anspruch auf Beratung

§ 15 Auskunftspflicht der zuständigen Stelle

§ 16 Antragstellung

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

§ 25 Erziehungsgeld und Elterngeld (Zuständigkeit und Gesetzesgrundlage)

§ 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen

§ 35 Sozialgeheimnis

§ 37 Vorbehalt abweichender Regelungen

§ 48 Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

§ 54 Pfändung

§ 60 Angabe von Tatsachen und Beweismitteln durch den Antragsteller

§ 61 Persönliches Erscheinen

§ 65 a Aufwendungsersatz bei persönlichem Erscheinen

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

§ 68 Nr. 15a BEEG als besonderer Teil des SGB

26.1.2 Bedeutsame Vorschriften des SGB X

§ 2 Örtliche Zuständigkeit (bei mehrfacher Zuständigkeit, Änderung der Zuständigkeiten etc.)

§ 3 ff Amtshilfpflicht

§ 21 Beweismittel, Auskunftspflicht der Finanzbehörden

§ 24 Anhörung Beteiligter

§ 39 bis 49 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

26.2 Zu den §§ 44 – 50 SGB X im Einzelnen

26.2.1 § 44 SGB X

§ 44 SGB X - Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

- (1) ¹Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.
- (2) ¹Im übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. ²Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
- (3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.
- (4) ¹Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. ²Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. ³Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

Zu § 44 SGB X

1. Grundsatz

Rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte sind grundsätzlich zurückzunehmen, auch wenn sie bindend (unanfechtbar) geworden sind. Als Entscheidungen, die der Sach- oder Rechtslage zum Zeitpunkt ihres Ergehens nicht entsprochen haben und für den Betroffenen eine Beschwerde enthalten, kommen z.B. die Ablehnung eines Antrages auf Elterngeld oder auf Anerkennung einer Abtretung, die Aufhebung einer Bewilligung oder eine zu niedrige Bewilligung des Elterngeldes in Betracht.

2. Einzelfallprüfung

Die Pflicht zur Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes entsteht, wenn sich dies im „Einzelfall ergibt“, d.h. wenn durch Hinweis des Beschwerden oder eines Dritten oder anlässlich einer Aktenbearbeitung bzw. -überprüfung bekannt wird, dass die belastende Entscheidung nicht der Sach- oder Rechtslage entspricht. Solange der rechtswidrige Verwaltungsakt noch durch Widerspruch angefochten werden kann, ist die Stelle für die Rücknahme zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Ist der rechtswidrige Verwaltungsakt unanfechtbar geworden, entscheidet über die Rücknahme die Stelle, die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Rechtswidrigkeit zuständig ist (§ 44 Abs. 3 SGB X).

3. Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit

Beruhet die Fehlerhaftigkeit eines rechtswidrigen belastenden Verwaltungsaktes darauf, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht zutreffend berücksichtigt wurden, so ist er - anders als beim Kindergeld - regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Betroffene vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und die Entscheidung auf diesen Angaben beruht. Dann ist der Verwaltungsakt für die Zukunft zurückzunehmen.

26.2.2 § 45 SGB X

§ 44 SGB X - Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

- (1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. ²Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. ³Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit
 1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder

3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.
- (3) ¹Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen. ³Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn
 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
 2. der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde. ⁴In Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. ⁵War die Frist von zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.
- (4) ¹Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. ²Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.
- (5) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zu § 45 SGB X

1. Grundsatz

Rechtswidrige Verwaltungsakte, die eine Begünstigung enthalten, unterliegen grundsätzlich einem Bestandschutz. Sie dürfen nur unter den im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen zurückgenommen werden. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, d.h. wenn und soweit der Begünstigte auf den Bestand des von Anfang an rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes nicht vertrauen konnte, überwiegt in der Regel das öffentliche Interesse an einer Rücknahme.

Begünstigter in diesem Sinne ist derjenige, dem ein Anspruch auf Elterngeld zuerkannt worden ist, und der direkte Zahlungsempfänger, zu dessen Gunsten eine Abtretungsentscheidung getroffen worden ist.

Bei der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes wird nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG-Urteile vom 18.08.1983 - 11 RZ 1 w 1/82 - und vom 25.10.1984 - 11 RA 24/84) die Ausübung eines Ermessens erwartet. Sie muss auch nach § 39 Abs. 1 SGB I in der Begründung des Rücknahmebescheides gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X

zum Ausdruck gebracht werden. Es ist deshalb erforderlich, bei der Begründung des Rücknahmebescheids deutlich zu unterscheiden zwischen der Vertrauensschutzabwägung (§ 45 Absatz 2) und der Prüfung der Fristerfordernisse (§ 45 Absatz 3 und 4) sowie der Ausübung des Ermessens (§ 45 Absatz 1). In der Regel wird der Verwaltungsakt bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 45 Absatz 2 bis 4 zurückzunehmen sein. In den Fällen, in denen die Rücknahme des Verwaltungsaktes unabhängig von der Vertrauensschutzprüfung des § 45 Absatz 2 für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellen würde und auch ein schwerwiegendes öffentliches Interesse an einer Rücknahme nicht vorhanden ist, kann von der Rücknahme abgesehen werden.

2. Bestandsschutz

Die Auszahlung des bewilligten Elterngeldes kann in der Regel auch aus einem von Anfang an rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt bis zur Wirksamkeit des Rücknahmebescheides verlangt werden; eine Zahlungseinstellung allein vermag die Wirksamkeit nicht zu beseitigen. Über die Rücknahme der begünstigenden Entscheidung ist daher sofort nach Bekanntwerden der rücknahmebegründenden Tatsachen zu entscheiden.

3. Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft

Ein Verwaltungsakt, durch den Elterngeld zu Unrecht bewilligt worden ist, darf nicht zurückgenommen werden, wenn der Berechtigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen des Berechtigten auf den Bestand des Verwaltungsaktes kann unterstellt werden, wenn er vollständige und richtige Angaben gemacht hat. Auch dann, wenn die Angaben zwar unrichtig oder unvollständig sind, ihm insoweit aber kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind, muss ein solches Vertrauen angenommen werden. Es schließt eine Rücknahme des Verwaltungsaktes auch für die Zukunft aus, wenn der Berechtigte eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Eine solche Vermögensdisposition kann auch in der Aufgabe oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit bzw. der Beantragung von Elternzeit bestehen, weil der Berechtigte hier im Vertrauen auf das bewilligte Elterngeld auf eine Erwerbsmöglichkeit verzichtet. Bei Berechtigten, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren und diese Erwerbstätigkeit aufgegeben, eingeschränkt oder durch Elternzeit unterbrochen haben, kann die Bewilligung daher nur aufgehoben werden, wenn einer der Gründe vorliegt, bei denen der Hinweis des Begünstigten auf Vertrauensschutz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Bei Berechtigten, die auch vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, ist ein Verwaltungsakt, durch den Elterngeld zu Unrecht bewilligt worden ist, in der Regel für die Zukunft zurückzunehmen. Das Vertrauen auf künftige Elterngeldleistungen kann als schutzwürdig anzusehen sein, wenn darüber Dispositionen getroffen worden sein sollten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Eine Rücknahme für die Zukunft kann frühestens von dem Monat wirksam werden, der dem Monat der Bekanntgabe der Rücknahme an den Begünstigten durch Bescheid folgt (§ 39 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 SGB X).

Kann die Rücknahme für einen in der Zukunft liegenden Monat zwar noch wirksam werden, jedoch eine für diesen Monat noch angewiesene Zahlung aus technischen Gründen nicht mehr angehalten oder zurückgerufen werden, ist das gezahlte Elterngeld ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden und insofern vom Begünstigten zu erstatten (§ 50 Abs. 2 SGB X). Der Begünstigte ist über diesen Umstand im Bescheid aufzuklären und zur Annahmeverweigerung bzw. umgehenden Rücküberweisung des eingehenden Elterngeldes aufzufordern.

4. Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit

Das für die Vergangenheit gezahlte Elterngeld kann regelmäßig als verbraucht angesehen werden. Die Aufhebung der Bewilligung für die Vergangenheit ist deshalb nur zulässig, wenn einer der Gründe vorliegt, bei denen der Hinweis des Begünstigten auf Vertrauensschutz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn der begünstigende Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung von Bediensteten erwirkt wurde (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Eine arglistige Täuschung wird insbesondere dann vorliegen, wenn durch die Handlung gleichzeitig ein Straftatbestand erfüllt wird (z. B. Betrug - § 263 StGB; Urkundenfälschung - § 267 StGB). Dabei werden in der Regel auch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X vorliegen, da bei einer arglistigen Täuschung der Verwaltungsakt im Allgemeinen durch vorsätzliche Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wird.

5. Rücknahme bei falschen Angaben

Der Verwaltungsakt ist stets zurückzunehmen, wenn er auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Begünstigten beruht, die bei der Antragstellung oder im Laufe des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidung über den Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht worden sind (§ 45 Abs. 2 Nr. 2). Unrichtige bzw. unvollständige Angaben, die unwesentlich oder nicht entscheidungserheblich sind, erlauben keine Rücknahme. Der Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit braucht sich lediglich auf das Vorbringen der Angaben selbst, nicht aber auf den dadurch verursachten rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt zu beziehen.

Vorsatz des Begünstigten liegt vor, wenn er bewusst und gewollt falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die Pflicht zur Beachtung der ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen abzufordernden Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff). Das Außerachtlassen einer Pflicht, auf die im Merkblatt für Elterngeld hingewiesen worden ist, stellt regelmäßig eine solche grobe Fahrlässigkeit dar (Urteile des BSG vom 13. Dezember 1972 - 7 RKg 9/76 - und vom 21. Mai 1974 - 7 RKg 8/73, DB 1 R 1685a bzw. 1972, KG / § 13 BKGG). Eine andere Beurteilung ist in Ausnahmefällen angebracht, in denen z.B. der Empfänger nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen (z.B. Intelligenz, Bildungsstand) nicht imstande war, das Merkblatt zu verstehen oder die nötigen Folgerungen daraus zu ziehen und seine Pflichten zu erkennen.

6. Kein Vertrauensschutz

Ein Vertrauensschutz des Begünstigten ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bei dessen Bekanntgabe kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 45 Absatz 2 Nr. 3). Die erste Alternative dieser Vorschrift setzt das positive Wissen des Begünstigten voraus, dass ein Anspruch auf die Begünstigung nicht bestand. Nichtwissen infolge grober Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Begünstigte bei gehöriger Anspannung seiner geistigen Kräfte hätte erkennen können und müssen, dass ein Anspruch auf die Begünstigung nicht bestand. Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit vgl. auch Nr. 5.2 zu § 45 X. Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis schließen den Vertrauensschutz nur dann aus, wenn sie sich nicht nur auf die Rechtsfolge, nämlich das Nichtbestehen eines Anspruchs, sondern auch auf die Widerrechtlichkeit der getroffenen Entscheidung selbst beziehen. Weiß der Begünstigte, dass der Entscheidung nicht bestehende Tatsachen zugrunde liegen, so kann dessen Erkenntnis unterstellt werden, dass die Verwaltungsentscheidung nicht hätte ergehen dürfen. Entsprechendes gilt, wenn die Unkenntnis vom Nichtbestehen des Anspruchs auf grober Fahrlässigkeit beruht.

7. Durchführung der Rücknahme

Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme vor, so ist sie stets durchzuführen. Sie kann regelmäßig nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe vorgenommen werden (§ 45 Absatz 3).

Die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der zuständigen Stelle von den rücknahmebegründenden Tatsachen erfolgen (§ 45 Absatz 4). Nach Ablauf der Jahresfrist kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 nur noch mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Kenntnis ist das positive, sichere Wissen, nicht etwa nur ein begründeter Verdacht. Bestehen noch berechtigte Zweifel oder müssen noch Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden, beginnt die Jahresfrist nicht zu laufen.

8. Anhörung der Berechtigten

Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist dem Berechtigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (§ 24 SGB X). Ausnahmsweise kann auf die Anhörung verzichtet werden, wenn das Elterngeld als einkommensabhängige Leistung den veränderten Verhältnissen angepasst werden soll und die Anpassung aufgrund von Angaben des Berechtigten erfolgt.

9. Zinsen

Bei Rückforderungen sind keine Zinsen zu erheben.

Bei Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) ist § 59 BHO mit den VV-BHO (Anlage 5) anwendbar. Gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 BHO sind in der Regel bei der Stundung Zinsen zu erheben.

In Nr. 1.4.1 VV-BHO zu § 59 BHO wird festgelegt, dass als angemessene Verzinsung regelmäßig zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) anzusehen sind. Mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskont-Überleitungsgesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz: VersKapAG)" am 04. April 2002 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 03. April 2002) wurde aber das Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) aufgehoben.

Seit dem 4. April 2002 gilt nunmehr ausschließlich der Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, der als Bezugsgröße für die Berechnung von Zinsen zu verwenden ist. Der jeweils geltende Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank festgelegt. Die Zinssätze können unter folgendem Link bei der Deutschen Bundesbank abgefragt werden:

http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php

26.2.3 § 50 SGB X

§ 50 SGB X - Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

- (1) ¹Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. ²Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.
- (2) ¹Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. ²§§ 45 und 48 gelten entsprechend.
- (2a) ¹Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, auf Grund dessen Leistungen zur Förderung von Einrichtungen oder ähnliche Leistungen erbracht worden sind, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. ³Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden. ⁴Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind; § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. ²Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.
- (4) ¹Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. ²Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. § 52 bleibt unberührt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Berichtigungen nach § 38 entsprechend.

Zu § 50 SGB X

1. Erstattung bei Aufhebung oder Berichtigung

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben ist, sind bereits erbrachte Leistungen vom Empfänger zu erstatten. Aus dem Umfang der Aufhebung ergibt sich zugleich der Umfang des

Erstattungsanspruchs; beide Verwaltungsakte sind deshalb möglichst in einem Bescheid zusammenzufassen.

Die Berichtigung eines offenbar fehlerhaften Verwaltungsaktes begründet gleichfalls eine Erstattungspflicht, soweit wegen des Fehlers Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind. Der Bescheid über die Berichtigung und der Erstattungsbescheid sind miteinander zu verbinden.

2. Erstattung von Leistungen, die ohne Verwaltungsakt erbracht worden sind

Als Leistungen, die trotz Aufhebung oder ohne Verwaltungsakt erbracht und deshalb zu erstatten sind, kommen in Betracht:

- Zahlungen, die aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren, aber später aufgehobenen Urteils erbracht worden sind (vgl. Urteil des BSG vom 17. Juli 1980 - 7 RAr 55/79 -, DB1 R § 154)
- Zahlungen über das Ende des Bewilligungszeitraumes hinaus.

Eine Erstattungspflicht besteht gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 45 SGB X nicht, wenn der Empfänger darauf vertrauen konnte, die empfangene Leistung behalten zu dürfen, sein Vertrauen also schutzwürdig ist.

3. Überzahlung nach dem Tod des Berechtigten

Ist ein Berechtigter verstorben, wird die ihm gegenüber ausgesprochene Elterngeldbewilligung durch Erledigung auf andere Weise i.S.v. § 39 Abs. 2 SGB X unwirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt der Unwirksamkeit ist der letzte Tag des Lebensmonats des Kindes, in dem der Berechtigte gestorben ist. Die Bewilligung als personengebundener Verwaltungsakt bedarf in diesem Falle keiner Aufhebung durch einen Bescheid. Die Zahlung ist bei Bekannt werden des Todes des Berechtigten sofort einzustellen. Ist das Elterngeld weitergezahlt worden, weil die zuständige Stelle vom Tod des Berechtigten keine Kenntnis erhalten hat, ist gegenüber demjenigen, der das Elterngeld tatsächlich empfangen hat, eine Leistung ohne Verwaltungsakt erfolgt (§ 50 Abs. 2 SGB X).

Dem Empfänger der an den Verstorbenen gerichteten Leistung ist die Einstellung der Leistung auf angemessene Weise mitzuteilen und zugleich ein Antragsvordruck zu übersenden; es ist darauf hinzuweisen, dass eine Zahlung an ihn bzw. an die Person, die das Kind jetzt rechtlich und tatsächlich betreut und erzieht, rückwirkend nur innerhalb der Dreimonatsfrist des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BEEG erfolgen kann. Ist nach dem Tode des Berechtigten dessen Ehegatte Berechtigter, so ist das Elterngeld grundsätzlich erst für die Zeit ab Einstellung der Leistung zu

bewilligen, weil der Anspruch des nunmehr Berechtigten für die Zeit davor bereits durch Empfangnahme des unter dem Namen des bisherigen Berechtigten gezahlten Elterngeldes erfüllt ist. Ist der dem neuen Berechtigten zustehende Elterngeldbetrag höher, so ist für die letzten drei Monate vor Antragstellung auch der Differenzbetrag zu bewilligen. Ist der Betrag niedriger, so liegt zwar bis zur Einstellung der Zahlung an den früheren Berechtigten eine Leistung ohne Verwaltungsakt vor, ein Erstattungsanspruch nach § 50 Abs. 2 SGB X ist jedoch nur dann geltend zu machen, wenn der neue Berechtigte Kenntnis bzw. nur wegen grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis davon hatte, dass sein Elterngeldanspruch niedriger als der des früheren Berechtigten war (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X).

Ist der Empfänger der an den früheren Berechtigten gerichteten Leistung nicht selbst Berechtigter geworden, so ist zu prüfen, ob diese Leistung gem. § 50 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X zu erstatten ist. Dies hängt davon ab, ob der Empfänger wusste oder wissen musste, dass ihm das Elterngeld nicht zustand. Bei der Entscheidung ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Von einer Erstattung des zu Unrecht geleisteten Elterngeldes ist die Zahlung an den tatsächlich Berechtigten nicht abhängig; jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob der neue Berechtigte die Leistung an den nicht berechtigten Zahlungsempfänger gegen sich gelten lassen muss.

4. Realisierung des Erstattungsanspruchs

Die Verwaltungsakte über die Aufhebung des bewilligenden Verwaltungsaktes und die Festsetzung der Erstattungspflicht mit dem Zahlungsgebot sollen möglichst in einem Bescheid verbunden und bekannt gegeben werden. Dies geschieht in der Regel durch den „Aufhebungs- und Erstattungsbescheid“.

Der Durchsetzung des Anspruchs im Einziehungsverfahren dienen:

- Aufrechnungsbescheide,
- Verrechnungsbescheide,
- Stundungsbescheide, die auf Antrag des Schuldners ergehen,
- Bescheide, mit denen über Anträge auf Erlass von Erstattungsforderungen entschieden wird,
- Verwaltungsakte der nach Landesrecht zuständigen Vollstreckungsbehörde – wie die Bekanntgabe des von der zuständigen Stelle erteilten Vollzugsauftrages an den Schuldner oder die Pfändung von Forderungen und Sachen.

Die aktuellen Pfändungsfreigrenzen sind unter folgenden Internetadressen abrufbar:

<http://www.bmj.bund.de/enid/6b8615d2f377ff9fd1bd51d629899734,55a304092d09/bu.html>

<http://www.bmj.bund.de/media/archive/299.pdf>

5. Zinsen

Bei Rückforderungen sind keine Zinsen zu erheben. Bei Stundung sind dagegen in der Regel Zinsen zu erheben (vgl. oben Nr. 9 zu § 45 SGB X).

6. Zahlung an unbeteiligte Dritte

Zahlungen auf das Konto unbeteiligter Dritter, z.B. durch fehlerhafte Kontobezeichnung, oder über den Tod des Berechtigten hinaus, sind gemäß §§ 812 ff. BGB zurückzufordern.

26.2.4 § 331 SGB III

§ 331 SGB III - Vorläufige Zahlungseinstellung

- (1) ¹Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn es Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. ²Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben desjenigen beruht, der die laufende Leistung erhält, sind ihm unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

26.3 Sonstige relevante Vorschriften des SGB V und XI

26.3.1 SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

§ 192 SGB V - Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

- (1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange
 1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,
 2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird,
 3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder
 4. Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.
- (2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das

Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften.

§ 203 SGB V - Meldepflichten bei Bezug von Elterngeld

Die Zahlstelle des Elterngeldes hat der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 203 SGB V

In der Regel ist das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Elternzeit gebunden; gem. § 192 Absatz 1 Nr. 2 SGB V ist es nur noch in besonderen Fällen an den Bezug von Elterngeld gebunden. Es handelt sich um Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die keine Arbeitnehmer sind und deshalb keine Elternzeit nehmen können. Dazu gehören insbesondere Arbeitslose und Studierende. In jedem Fall sollte die Mitteilung an die Krankenversicherung, dass Elterngeld bezogen wird, erfolgen.

§ 224 SGB V

§ 224 - Beitragsfreiheit bei Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld

- (1) Beitragsfrei ist ein Mitglied für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Elterngeld. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen.
- (2) Durch die Beitragsfreiheit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen oder gemindert.

26.3.2 SGB XI - Soziale Pflegeversicherung

§ 20 SGB XI - Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

- (1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

(...)

§ 50 SGB XI - Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung

- (1) ¹Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. ³Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.

(...)

§ 56 SGB XI - Beitragsfreiheit

(1) – (2) (...)

(3) ¹Beitragsfrei sind Mitglieder für die Dauer des Bezugs von Mutterschafts- oder Elterngeld.

²Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen.

§ 27 Übergangsvorschrift

27.1 Geltung des Ersten und Dritten Abschnitts des BErzGG

Für vor dem 1. Januar 2007 geborene oder vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person (mit dem Ziel der Annahme) aufgenommene Kinder besteht kein Anspruch auf Elterngeld.

In diesen Fällen sind die Abschnitte des BErzGG zum Erziehungsgeld (§§ 1 bis 14 BErzGG) und zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 22 ff BErzGG) weiter anzuwenden, auch wenn der Zeitraum der Gewährung von Erziehungsgeld über den Stichtag hinausreicht oder erst nach diesem Datum ein Erst- oder Zweitantrag gestellt wird.

Für die Bearbeitung der Sachverhalte gelten die vom BMFSFJ ausgegebenen Richtlinien zur Durchführung des BErzGG weiter. Ausnahmsweise sind zur Bestimmung der Anspruchsberechtigung in den Fällen des geänderten § 1 Abs. 6 BErzGG die Hinweise zum wortgleichen § 1 Abs. 7 BEEG heranzuziehen.

Es ist zu beachten, dass wegen der Rückwirkung eines gestellten (Zweit-) Antrages auf Erziehungsgeld (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BErzGG) der Anwendungsbereich des § 27 Abs. 1 BEEG nicht mit dem 31. Dezember 2008 endet.

27.2 Anwendung des Zweiten Abschnitts des BEEG

27.2.1 Grundsätzliches

Auf die Elternzeit finden ab 1. Januar 2007 grundsätzlich allein die Vorschriften des BEEG Anwendung und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes. Der zweite Abschnitt des BErzGG tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Elternzeit kann somit nur noch gemäß § 15 BEEG beansprucht werden. Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen müssen während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme von Elternzeit vorliegen.

Die Neuregelung der Elternzeit führt allerdings nicht dazu, dass eine vor dem 1. Januar 2007 ordnungsgemäß angemeldete oder bereits beanspruchte Elternzeit erneut vom Arbeitgeber verlangt werden muss.

Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann weiter geltend gemacht werden.

27.2.2 Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG räumt bei fehlender Personensorge für das Kind einen Anspruch auf Elternzeit ein, wenn diese Person einen Anspruch auf Elterngeld für das Kind dem Grunde nach hat. Damit werden ausschließlich ab dem 1. Januar 2007 geborene oder aufgenommene Kinder erfasst.

Abweichend vom Anspruch auf Elterngeld kommt es für die Anspruchsberechtigung bei der Elternzeit aber nicht auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes an. Diesen „Grundsatz“ stellt die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 BEEG sicher. Durch die Vorschrift ist § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG - trotz Anknüpfung an die Anspruchsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 3 und 4 BEEG - auch in den Fällen anwendbar, in denen der erste Abschnitt des BEEG keine Anwendung findet (siehe 27.1).

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von § 1 Abs. 3 und 4 BEEG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BEEG ist unbeachtlich, wann das Kind geboren oder aufgenommen wurde; es ist auch nicht erforderlich, dass die betreffende Person tatsächlich Elterngeld bezieht.

27.2.3 Anspruch auf Elternzeit in den Härtefällen des § 1 Abs. 5 BErzGG

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d BErzGG regelte die Elternzeitberechtigung bei fehlendem Personensorgerecht in den Fallgestaltungen des § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Nr. 3 oder in den entsprechenden Härtefällen des Abs. 5 BErzGG. Diese Normen entsprechen weitgehend § 1 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 BEEG.

Durch die Anpassung des § 15 BEEG an die Struktur der Anspruchsberechtigung nach § 1 BEEG ist jedoch eine Berücksichtigung von Härtefällen, die über den Wortlaut von § 1 Abs. 4 BEEG hinausgehen, nicht mehr möglich.

Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Elternzeitananspruch, der wegen eines Härtefalls nach § 1 Abs. 5 BErzGG besteht, würde mit Ablauf des 31. Dezember 2006 entfallen, soweit sich die Regelung inhaltlich nicht mit der Vorschrift des § 1 Abs. 4 BEEG deckt.

Dies betrifft vor allem die Fälle des Absehens vom Erfordernis der Personensorge bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz.

Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann nach § 27 Abs. 2 Satz 2 BEEG weiter geltend gemacht werden, auch wenn ein Ausnahmefall nach § 1 Abs. 3 oder 4 nicht vorliegt.

Diese Übergangsregelung gewährleistet ausschließlich einen Bestandsschutz. Folglich werden nur die Fälle erfasst, in denen vor dem 1. Januar 2007 die Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls nach § 1 Abs. 5 BErzGG vorlagen. Unerheblich ist, ob die Elternzeit zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß angemeldet oder bereits beansprucht wurde.

Die Elternzeitberechtigung für mit dem Kind Verwandte bis zum dritten Grad und deren Ehegatten oder Lebenspartner besteht in diesen Fällen, solange ein Härtefall gegeben ist, der oder die erziehungsgeldberechtigte Verwandte oder deren Ehegatten bzw. Lebenspartner mit dem Kind in einem Haushalt wohnt und für dessen Betreuung auf eine volle Erwerbstätigkeit verzichtet. Außerdem darf kein Personensorgeberechtigter Erziehungsgeld erhalten.

Da die Härtefallregelung des § 1 Abs. 5 BErzGG an die Möglichkeit des Bezugs von Bundeserziehungsgeld anknüpft, kann Elternzeit längstens bis zum 31. Dezember 2008 beansprucht werden.

Treten die Umstände erst nach dem 31. Dezember 2006 ein, findet die Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 2 BEEG keine Anwendung.

27.3 Kündigungsschutz in Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BErzGG

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 BEEG setzt voraus, dass ein Anspruch auf Elterngeld nach § 1 BEEG während des Bezugszeitraumes nach § 4 Abs. 1 BEEG besteht. In Fällen mit Anspruch auf Erziehungsgeld ist die Norm nicht anwendbar.

§ 27 Abs. 3 BEEG gewährleistet die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes bei Teilzeitarbeit – ohne Inanspruchnahme von Elternzeit trotz Elternzeitberechtigung – und Bestehen eines Anspruchs auf Erziehungsgeld dem Grunde nach.

Wegen der Bezugnahme auf den Erziehungsgeldanspruch in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BErzGG, besteht der Sonderkündigungsschutz längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes; das gilt auch, wenn anschließend Landeserziehungsgeld bezogen wird. Zur Erhaltung des Kündigungsschutzes besteht aber weiter die Möglichkeit, Elternzeit zu beanspruchen.

27.4 Anrechnungsvorschriften für Landeserziehungsgeld

Für die bisher von einigen Ländern im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld gezahlten vergleichbaren Leistungen sind § 8 Abs. 1 und § 9 BErzGG in der Fassung vom 31. Dezember 2006 weiter anzuwenden.

Landeserziehungsgeld bleibt also einkommensneutral und darf auf Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht als Einkommen angerechnet werden; Landeserziehungsgeld hat auch keine Unterhaltersatzfunktion, so dass Unterhaltsverpflichtungen durch die Geldleistung grundsätzlich nicht berührt werden.

Wird gleichzeitig Sozialhilfe gezahlt, ist die Anwendung von § 38 SGB XII auf den Erziehungsgeldberechtigten ausgeschlossen.

Die vom BMFSFJ ausgegebenen Richtlinien zur Durchführung von § 8 Abs. 1 und § 9 BErzGG sind weiter anzuwenden.

Teil II

Europarechtliche Kollisionsvorschriften

Gesetzestext

Ausschnitte aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern sowie Ausschnitte aus Anhängen zu der betreffenden Verordnung

Artikel 13 Allgemeine Regelung

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 14c und 14 f unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.
- (2) Soweit nicht die Artikel 14 bis 17 etwas anderes bestimmen, gilt folgendes:
 - a) Eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats abhängig beschäftigt ist, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder ihr Arbeitgeber oder das Unternehmen, das sie beschäftigt, seinen Wohnsitz oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat;
 - b) eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats eine selbstständige Tätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt;
 - c) eine Person, die ihre Erwerbstätigkeit an Bord eines Schiffes ausübt, das unter der Flagge eines Mitgliedstaats fährt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates;
 - d) Beamte und ihnen gleichgestellte Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Behörde sie beschäftigt sind;
 - e) eine zum Wehrdienst oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates. Ist die Inanspruchnahme dieser Rechtsvorschriften von dem Nachweis von Versicherungszeiten vor der Einberufung bzw. der Wiedereinberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst oder nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder Zivildienst abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind. Zum Wehrdienst oder Zivildienst einberufene oder wiedereinberufene Arbeitnehmer bzw. Selbstständige behalten ihre Arbeitnehmereigenschaft bzw. ihre Selbstständigeigenschaft;
 - f) eine Person, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiterhin unterliegt, ohne dass die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gemäß einer der Vorschriften in den vorhergehenden Buchstaben oder einer der

Ausnahmen bzw. Sonderregelungen der Artikel 14 bis 17 auf sie anwendbar würden, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, nach Maßgabe allein dieser Rechtsvorschriften.

Artikel 17

Ausnahmen von den Artikeln 13 bis 16

Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Staaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen können im Interesse bestimmter Personengruppen oder bestimmter Personen Ausnahmen von den Artikeln 13 bis 16 vereinbaren.

Artikel 73

Arbeitnehmer oder Selbstständige, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnen

Ein Arbeitnehmer oder ein Selbstständiger, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang VI, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnten.

Artikel 74

Arbeitslose, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnen

Ein arbeitsloser Arbeitnehmer oder ein arbeitsloser Selbstständiger, der Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bezieht, hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang VI, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnten.

ANHANG I

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

I. Arbeitnehmer und/oder Selbstständige (Artikel 1 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der Verordnung)

D. DEUTSCHLAND

Ist ein deutscher Träger der zuständige Träger für die Gewährung der Familienleistungen gemäß Titel III Kapitel 7 der Verordnung, so gilt im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung

- a) als Arbeitnehmer, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluss an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält oder wer als Beamter aus dem Beamtenverhältnis eine Besoldung mindestens in dem Umfang erhält, die bei einem Arbeitnehmer zu einer Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit führen würde,
- b) als Selbstständiger, wer eine Tätigkeit als Selbstständiger ausübt und
 - in einer Versicherung der selbstständig Erwerbstätigen für den Fall des Alters versicherungs- oder beitragspflichtig ist oder
 - in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.

ANHANG II

(Artikel 1 Buchstaben j) und u) der Verordnung)

- I. Sondersysteme für Selbstständige, die nach Artikel 1 Buchstabe j) vierter Unterabsatz nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen

D DEUTSCHLAND

gegenstandslos

Ausschnitt aus der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr.1408/71

Artikel 10

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen für Arbeitnehmer und Selbstständige

(1)

- a) Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit abhängig ist, ruht, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, bis zur Höhe dieser geschuldeten Leistungen.

b) Wird jedoch

i) in dem Fall, in dem Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder nach Artikel 73 oder 74 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf die Familienleistungen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem unter Buchstabe a) erstgenannten Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so ruht der Anspruch auf die allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats oder nach den genannten Artikeln geschuldeten Familienleistungen, und zwar bis zur Höhe der Familienleistungen, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnhaft ist. Leistungen, die der Mitgliedstaat zahlt, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnhaft ist, gehen zu Lasten dieses Staates;

ii) in dem Fall, in dem Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf diese Leistungen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem unter Buchstabe a) erstgenannten Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so ruht der Anspruch auf diese Familienleistungen oder -beihilfen, die allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats oder nach diesen Artikeln geschuldet werden; in diesem Falle hat der Betreffende Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Kinder wohnen, zu Lasten dieses Mitgliedstaats sowie ggf. auf nicht unter die Familienbeihilfen nach Artikel 77 und 78 der Verordnung fallende Leistungen zu Lasten des nach diesen Artikeln zuständigen Staates.

- (2) Hat ein den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegender Arbeitnehmer Anspruch auf Familienleistungen aufgrund früher nach griechischem Recht zurückgelegter Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, so ruht dieser Anspruch, wenn während ein und desselben Zeitraums für ein und denselben Familienangehörigen Familienleistungen aufgrund der Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 73 und 74 der Verordnung geschuldet werden, bis zur Höhe dieser geschuldeten Leistungen.
- (3) Werden nach Artikel 73 und/oder 74 der Verordnung Familienleistungen für ein und denselben Zeitraum für ein und denselben Familienangehörigen von zwei Mitgliedstaaten geschuldet, so zahlt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, diesen ganzen Betrag aus, der ihm dann von dem zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats zur Hälfte zu erstatten ist, wobei der nach der Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats vorgesehene Leistungssatz die obere Grenze bildet.

Ausschnitt aus der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen.

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, sowie auf ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen Anwendung, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und ihre Situation mit einem Element über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist.

Richtlinien

1 Allgemeines

1.1 Relevante europarechtliche Regelungen

Elterngeld nach dem BEEG ist eine Familienleistung im Sinne von Art. 1 Buchstabe u Unterbuchstabe i der VO (EWG) 1408/71. Für Fälle mit Bezug zum europäischen Ausland kommen somit neben dem BEEG folgende Rechtsgrundlagen für einen Anspruch auf Elterngeld in Betracht:

- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im folgenden VO 1408/71 genannt)
- Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr.1408/71 (im folgenden DVO genannt)
- Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen.

Zur Anwendbarkeit der Europa-Mittelmeerabkommen, des Assoziationsratsbeschlusses 3/80 und des vorläufigen Europäischen Abkommens über soziale Sicherheit vgl. RL 1.7.2.5 und 1.7.2.6, Seite 49 ff.

1.2 Geschützte Nationalitäten

Die Verordnung 1408/71 nebst DVO gelten

- für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993)
- für Staatsangehörige der Schweiz (Abkommens zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit)

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst zur Zeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1.3 Zukünftige Rechtsentwicklungen

Die VO 1408/71 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 29. April 2004 überarbeitet und wird durch diese ersetzt, sobald die diesbezügliche Durchführungsverordnung überarbeitet und verabschiedet ist. Der Vorschlag für diese Durchführungsverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Systeme der sozialen Sicherheit) wird derzeit beraten. Mit einem Inkrafttreten der Verordnungen ist erst im Jahre 2009 zu rechnen.

2 Grundsätzliches System bei EU-Bezug

2.1 Prüfung welche nationalen Vorschriften anzuwenden sind

In Fällen, in denen ein Bezug zum europäischen Ausland bzw. zu verschiedenen Ländern der EU/EWR/Schweiz besteht (beispielsweise weil Elternteile in unterschiedlichen Ländern arbeiten und leben), ist stets zu prüfen, ob deutsche Rechtsvorschriften oder die Rechtsvorschriften eines anderen Landes der EU/EWR/Schweiz anzuwenden sind. Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, ob das deutsche BEEG überhaupt zur Anwendung kommt, so dass ein Anspruch auf deutsches Elterngeld entstehen kann. Diese Prüfung richtet sich nach der oben genannten VO 1408/71 in Verbindung mit der DVO.

Nach dem diesen Vorschriften zugrunde liegenden Prinzip unterliegt jeder EU/EWR/Schweizer Bürger den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedsstaates und zwar in der Regel den **Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes** (Art. 13 VO 1408/71). Sonderregelungen ergeben sich für bestimmte Personengruppen aus den Regelungen der Artikel 14 ff. VO 1408/71. Nach Art. 17 VO 1408/71 können zudem bestimmte Personengruppen deutsche Rechtsvorschriften unterstellt werden.

Der Fall des Grenzgängers (leben und arbeiten in unterschiedlichen Ländern, vgl. Art. 1 Buchstabe b) VO 1408/71) ist zwar der häufigste Fall des Anwendungsbereiches der VO 1408/71 nebst DVO, jedoch nicht der Einzige. Möglich ist auch, dass eine Person in einem EU/EWR-Land/Schweiz lebt und erwerbstätig ist, dort aber beispielsweise als Entsandter oder nach Art. 17 VO 1408/71 als Quasi-Entsandter deutschen Rechtsvorschriften unterstellt ist.

2.2 Anwendungsbereich der VO 1408/71 nebst DVO

2.2.1 Personen ohne grenzüberschreitenden Bezug

Sind Personen nicht erwerbstätig, so unterliegen sie nur den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes. Personen, die in Ihrem Wohnland erwerbstätig sind, unterliegen ebenfalls regelmäßig nur den Rechtsvorschriften ihres Wohn- und Beschäftigungslandes. Beide genannten Fälle weisen keinen grenzüberschreitenden Bezug auf und kommen nicht in den Anwendungsbereich der VO 1408/71 nebst DVO. Etwas anderes kann sich nur ergeben, wenn die Person Familienangehöriger einer anderen Person ist, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist ist und daher dem Anwendungsbereich der VO 1408/71 nebst DVO unterliegt (s. dazu unten) oder ausnahmsweise trotz einer Erwerbstätigkeit im Wohnland den Rechtsvorschriften eines anderen Landes unterliegen (z.B. Diplomaten, Entsandte).

2.2.2 Personen mit grenzüberschreitendem Bezug

Sind Personen innerhalb der EU/EWR/Schweiz in einem anderen Land als ihrem Wohnland erwerbstätig bzw. für ein anderes Land erwerbstätig als das Land, in dem sie wohnen (z.B. Entsandte, Quasi-Entsandte), so weisen sie einen **grenzüberschreitenden Bezug** auf und können unter den Anwendungsbereich der VO 1408/71 und der DVO fallen.

Die VO 1408/71 nebst DVO ist allerdings auch nicht für jeden EU/EWR-Bürger oder Schweizer anwendbar, der einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnungen ist vielmehr, wie ihr Titel bereits besagt, dass die Person **Arbeitnehmer oder Selbstständiger** ist (Art. 73 VO 1408/71).

In Deutschland ist **Arbeitnehmer** im Sinne des Kapitel 7 (Familienleistungen) VO 1408/71, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluss an diese Pflichtversicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält sowie deutsche **Beamte** (Art. 1 Buchstabe a VO 1408/71, Anhang I Teil 1 Buchstabe D; beachte: bei der

Anspruchsprüfung nach den Europa-Mittelmeerabkommen und Assoziationsratsbeschluss 3/80 gilt ein anderer Arbeitnehmerbegriff, vgl. 1.7.2.6.).

Geringfügig Beschäftigte sind nicht für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert (§ 27 Abs. 2 SGB III in Verbindung mit §§ 8, 8a SGB IV) und erfüllen daher nicht die Voraussetzungen des Anhang I Teil 1 Buchstabe D Unterbuchstabe a. Sie sind aus diesem Grunde vom Anwendungsbereich des Kapitel 7 VO 1408/71 (Familienleistungen) ausgeschlossen.

Ein pflichtversicherter Arbeitnehmer mit grenzüberschreitendem Bezug kann ein Grenzgänger aus einem anderen Land der EU/EWR/Schweiz sein oder ein aus Deutschland in einem anderen Staat der EU/EWR/Schweiz entsandter Arbeitnehmer. Ein weiterer allerdings seltener Fall ist der des in einem anderen Land der EU/EWR/Schweiz lebenden Arbeitnehmers, der auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung deutschen Rechtsvorschriften unterstellt ist (Art. 17 VO 1408/71).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in anderen Ländern der EU für Familienleistungen ein anderer Arbeitnehmerbegriff als in Deutschland gilt. Für Deutschland wurde mit Anhang I Teil 1 Buchstabe D der VO 1408/71 für die Familienleistungen eine von Art. 1 Buchstabe a VO 1408/71 abweichende Definition vereinbart, die ausschließlich für das Kapitel Familienleistungen und Deutschland gilt. In Ländern, die keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gilt als Arbeitnehmer, wer mindestens gegen ein Risiko, das von den Zweigen des Systems der sozialen Versicherung erfasst ist, versichert ist (vgl. Art. 1 Buchstabe a VO 1408/71. Ist für die Bearbeitung eines Falles von Bedeutung, ob eine in einem anderen Land der EU/EWR/Schweiz erwerbstätige Person Arbeitnehmer ist und daher dort einen Anspruch auf Familienleistungen haben könnte, so ist im Zweifel eine Bescheinigung des betreffenden Landes zu verlangen, aus der zu erkennen ist, ob dort ein Anspruch auf eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung besteht. Ggf muss zu diesem Zwecke von der betreffenden Person im Lande seiner Erwerbstätigkeit ein Antrag auf die dem Elterngeld vergleichbare Leistung gestellt werden.

Selbstständig ist, wer eine selbstständige Tätigkeit ausübt und in einer Versicherung der selbstständig Erwerbstätigen für den Fall des Alters versicherungs- oder beitragspflichtig ist oder in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist (Anhang I Teil 1 Buchstabe C). Die Künstlersozialkasse gilt als Versicherung der selbstständig Erwerbstätigen für den Fall des Alters. Ebenso die Altersversicherung der Landwirte.

Arbeitslose Arbeitnehmer oder Selbstständige (Art. 74 VO 1408/71) unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich der VO 1408/71 nebst DVO, wenn sie **Arbeitslosengeld I** erhalten (§ 117 ff SGB III). Der Bezug von Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II) reicht nur aus, wenn zugleich ein Anspruch dem Grunde nach für die Zahlung eines Zuschlags gemäß § 24 Abs. 1 SGB II besteht. Das ist der Fall, wenn **ALG II innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld I bezogen wird**. Führt eine Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§ 143a SGB III) oder ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Eintritts einer Sperrzeit (§ 144 SGB III), so unterliegt der Arbeitslose ebenfalls dem Anwendungsbereich der VO 1408/71 nebst DVO.

Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich des Art. 74 (Export von Elterngeld für Arbeitslose) jedoch recht klein, da Leistungen bei Arbeitslosigkeit regelmäßig vom Wohnsitzstaat zu erbringen sind (Art. 71). Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in Deutschland erwerbstätig waren und im EU/EWR-Ausland/Schweiz leben, bekommen daher in der Regel kein deutsches Arbeitslosengeld. Der Anwendungsbereich des Art. 74 beschränkt sich daher weitgehend auf den Export von Elterngeld bei Arbeitslosen, die in Deutschland leben und Familienangehörige im EU-Ausland haben.

Umfasst sind auch **Angehörige von Drittstaaten**, die in einem EU/EWR-Staat/Schweiz leben und in Deutschland Arbeitnehmer, selbstständig oder arbeitslos im Sinne der VO 1408/71 sind. (Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen).

Umfasst sind ebenfalls **Flüchtlinge** im Sinne des Art. 1 des Genfer Flüchtlingsabkommens vom 28.7.1951 sowie **Staatenlose** nach Art. 1 des am 28.9.1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Art. 2 Abs. 1 VO 1408/71). Der Status ist durch die Feststellung der entsprechenden Behörde eines Mitgliedsstaates nachzuweisen.

Im Ausland lebende Rentner die deutschen Rechtsvorschriften unterliegen haben hingegen keinen Anspruch auf deutsches Elterngeld. Artikel 77 VO 1408/71, der den Export von Leistungen für Rentner regelt bezieht sich nicht auf Familienleistungen, sondern nur auf *Familienbeihilfen*. Elterngeld ist jedoch keine Familienbeihilfe im Sinne der VO 1408/71.

2.3 Grundsätzliche Rechtsfolge bei Anwendbarkeit der VO: bei Erwerbstätigen Beschäftigungslandprinzip bei nicht Erwerbstätigen Wohnlandprinzip

Unterliegt eine Person dem Anwendungsbereich der VO 1408/71 nebst DVO, so ergibt sich aus den Regelungen der Verordnungen folgendes Prinzip:

Diese Personen unterliegen nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates, nämlich denen des **Beschäftigungsstaates** (Art. 13 ff VO 1408/71). Sie haben daher auch für ihre Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen (z.B. Elterngeld) nur nach den Vorschriften des Beschäftigungsstaats (Art. 73 VO 1408/71). Das gilt auch, wenn der Beschäftigungsstaat eine spezielle Leistung wie das Elterngeld nicht vorsieht. Ein Anspruch auf Familienleistungen im Wohnsitzstaat besteht nicht.

Das bedeutet:

- Arbeitnehmer, die im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz leben und in Deutschland arbeiten, haben Anspruch auf deutsches Elterngeld.
- Arbeitnehmer, die in Deutschland leben und im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz arbeiten, haben keinen Anspruch auf deutsches Elterngeld.

2.4 Ausnahmen: bei zwei zu berücksichtigten Elternteilen

2.4.1 Grundsatz

Allerdings kann bei Familienleistungen ein Elternteil nicht isoliert betrachtet werden, wenn noch ein weiterer Elternteil vorhanden ist (was in der Regel der Fall ist). In diesen Fällen bekommt gemäß Art. 73 VO 1408/71 und nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) **häufig der an sich nur den Rechtsvorschriften eines Staates unterliegende Elternteil von dem anderen Elternteil einen Anspruch auch auf die Familienleistungen des anderen Staates vermittelt, dessen Rechtsvorschriften der andere Elternteil als dortiger Arbeitnehmer unterliegt. Voraussetzung** hierfür ist nicht, dass die Eltern des Kindes verheiratet sind oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Vielmehr ist ausreichend, dass die Personen **das Sorgerecht für das Kind inne haben.**

Beispiel: Familie wohnt in Belgien, Vater arbeitet in Deutschland, Mutter arbeitet in Belgien. In Belgien existiert eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung nicht. Mutter vereinbart

mit belgischem Arbeitgeber, 12 Monate nicht zu arbeiten, Vater nimmt 2 Monate Elternzeit.

Lösung: Vater unterliegt unmittelbar als Arbeitnehmer in Deutschland deutschen Rechtsvorschriften und bekommt 2 Monate Elterngeld. Mutter unterliegt eigentlich belgischen Rechtsvorschriften, bekommt aber von ihrem deutschen Rechtsvorschriften unterliegenden Mann als Familienangehörige auch einen Anspruch auf deutsche Familienleistungen vermittelt. Obwohl sie belgischen Rechtsvorschriften unterliegt, hat sie einen Anspruch auf deutsches Elterngeld.

2.4.2 Zu Grunde liegende Rechtsprechung

Basis hierfür ist neben Art. 73 der VO 1408/71 die Rechtsprechung des EuGH in insbesondere folgenden Rechtssachen:

- **Hoever/Zachow** (Urteil vom 10. Oktober 1996, Rechtssache C- 245/94).
Entscheidungsinhalt Hoever/Zachow: die Ehegattin eines Arbeitnehmers, der als Grenzgänger den Rechtsvorschriften seines Beschäftigungsstaates unterliegt und mit seiner Familie in einem anderen Staat wohnt, hat auf Grund von Art. 73 VO 1408/71 im Beschäftigungsstaat ihres Mannes Anspruch auf Familienleistungen. Sie bekommt also von ihrem Ehemann einen Anspruch auf Familienleistungen vermittelt.
- **Dodl/Oberhollenzer** (Urteil vom 7. Juni 2005, Rechtssache C-543/03 und **Weide**, verheiratete Schwarz (Urteil vom 7. Juli 2005, Rechtssache C-153/03)

Entscheidungsinhalt Dodl/Oberhollenzer und Weide:

1. Das Urteil geht ebenfalls davon aus, dass ein Ehegatte oder Lebenspartner einen Anspruch auf Familienleistungen eines Landes, dessen Rechtsvorschriften er nicht selbst unterliegt, von seinem Partner vermittelt bekommt.
2. Bestehen daher Ansprüche in zwei Ländern, so ist für die Gewährung der Leistungen grundsätzlich der Beschäftigungsstaat der Person, die die Leistung in Anspruch nimmt, zuständig.
3. Ausnahmsweise ist der Wohnsitzstaat des Kindes aber dann zuständig, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner im Wohnsitzstaat auch erwerbstätig ist.

Außerdem macht das Urteil deutlich, dass es für die „Vermittlung“ des Anspruchs auf Familienleistungen und Bestimmung des zuständigen Staates nicht darauf ankommt, dass die Eltern des Kindes verheiratet sind oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Vielmehr ist ausreichend, dass die Personen das Sorgerecht für das Kind inne haben. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH hier nicht das Sorgerecht im Sinne des deutschen nationalen Rechts im Blick hatte (danach hat beispielsweise der nichteheliche Vater trotz Zusammenlebens mit dem Kind nicht zwingend das Sorgerecht, da er dies nicht gegen den Willen der Mutter erhalten kann). Vielmehr dürfte der EuGH es für die Bejahung des Sorgerechts für ausreichend erachten, wenn der Elternteil mit dem Kind zusammen lebt .

2.5 Fallkonstellationen

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

- **Erwerbstätigkeit beider Eltern in unterschiedlichen Ländern, von denen eines zugleich Wohnland ist**

Wenn die Eltern in verschiedenen Ländern erwerbstätig sind, unterliegt jeder Elternteil den Rechtsvorschriften eines anderen Landes. Es können sich somit für beide Elternteile Ansprüche in jeweils zwei Ländern (den Beschäftigungsländern) ergeben, von denen jedoch einer vorrangig ist. Vorrangig ist bei Ansprüchen in zwei Beschäftigungsländern immer der Anspruch im Beschäftigungsland, das zugleich Wohnland des Kindes ist (Art. 10 Abs. 1 DVO). Der andere Anspruch ist nachrangig, mit der Folge, dass gegebenenfalls Unterschiedsbeträge von dem Land geleistet werden müssen, in dem der Elterngeldanspruch zwar nachrangig, aber die Leistung höher ist.

- **Erwerbstätigkeit beider Eltern in unterschiedlichen Ländern, Familie wohnt in einem dritten Land**

Wenn die Eltern in verschiedenen Ländern erwerbstätig sind und das Kind in einem dritten Land wohnt, so bestehen für beide Elternteile Ansprüche auf Familienleistungen in beiden Beschäftigungsstaaten. Ein Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland besteht nicht. Vorrangig ist hier von dem Beschäftigungsland zu leisten, das den höheren Leistungsbetrag vorsieht (Art. 10 Abs. 3 DVO). Dieser Staat zahlt den Leistungsbetrag in voller Höhe aus. Der andere Staat zahlt keine Leistungen, sondern erstattet dem Staat mit den höheren Leistungen die von diesem erbrachten Beträge zur Hälfte. Die Erstattung zur Hälfte ist betragsmäßig auf die Höhe der eigenen Leistungen des erstattungspflichtigen Staates begrenzt.

- **Erwerbstätigkeit eines Elternteils in einem anderen Land als dem Wohnland, keine Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils**

Ist ein Elternteil in einem anderen Land als dem Wohnsitzland erwerbstätig und der andere Elternteil im Wohnsitzland nicht erwerbstätig, unterliegt ebenfalls jeder Elternteil den Rechtsvorschriften eines anderen Landes: der erwerbstätige Elternteil denen des Beschäftigungslandes und der nicht erwerbstätige denen des Wohnsitzlandes. Der nicht erwerbstätige Elternteil bekommt vom erwerbstätigen Elternteil einen Anspruch in dessen Beschäftigungsland vermittelt und kann Ansprüche in zwei Ländern (dem Beschäftigungsländern und dem Wohnsitzland) haben, von denen wiederum einer vorrangig ist. Vorrangig ist hier der Anspruch im Beschäftigungsland (Art. 10 Abs. 1 DVO). Der Anspruch im Wohnland ist nachrangig, mit der Folge, dass gegebenenfalls Unterschiedsbeträge vom Wohnland geleistet werden müssen, wenn die Leistung dort höher ist.

Konkret bedeutet dies, dass Elterngeld wie folgt gezahlt werden muss:

Wohnsitzmitgliedstaat des Kindes: Deutschland

Vater	Mutter	Ansprüche
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Keine Arbeitnehmerin	EU/EWR-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge für die Mutter auf Basis ihres Einkommens
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland: vorrangig EU/EWR-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Deutschland	Keine Arbeitnehmerin	Deutschland: ausschließlich
Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Deutschland: vorrangig EU/EWR-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Arbeitnehmerin im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Deutschland: nicht zuständig, kein Anspruch

Wohnsitzmitgliedstaat des Kindes: EU/EWR-Ausland/Schweiz

Vater	Mutter	Ansprüche
Arbeitnehmer in Deutschland	Keine Arbeitnehmerin	Deutschland: vorrangig EU/EWR-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin im EU/EWR-Ausland/Schweiz das zugleich Wohnland ist	EU/EWR-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in einem dritten Land der EU/EWR/Schweiz das nicht Wohnland ist	Deutschland und Beschäftigungsland der Mutter zuständig. Staat mit den höheren Leistungen ist vorrangig ; anderer Staat erstattet zur Hälfte (Art. 10 Abs. 3 DVO)
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz	Keine Arbeitnehmerin	EU/EWR-Ausland/Schweiz: ausschließlich
Arbeitnehmer im EU/EWR-Ausland/Schweiz, das zugleich Wohnland ist	Arbeitnehmerin in Deutschland	EU/EWR-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in einem dritten Land der EU/EWR-/Schweiz, das nicht Wohnland ist	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland und Beschäftigungsland des Vaters zuständig. Staat mit den höheren Leistungen ist vorrangig ; anderer Staat erstattet zur Hälfte (Art. 10 Abs. 3 DVO)
Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland: ausschließlich

Sonderfall: Es existiert kein zweiter Elternteil, der zu berücksichtigen wäre

Elternteil	Ansprüche
kein/e Arbeitnehmer/-in	Wohnsitzmitgliedsstaat: ausschließlich
Arbeitnehmer/-in	Beschäftigungsmitgliedsstaat: ausschließlich

2.6 Bezug von Elterngeld durch einen in einem anderen Land der EU/EWR/Schweiz beschäftigten Elternteil

Möchte ein im EU/EWR-Ausland/Schweiz erwerbstätiger Elternteil deutsches Elterngeld in Anspruch nehmen, so kann sich die Frage ergeben, ob sein ausländischer Arbeitgeber verpflichtet ist, ihn wegen der Möglichkeit des Elterngeldbezugs von der Arbeit freizustellen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ein ausländischer Arbeitgeber unterliegt nicht deutschen Rechtsvorschriften und ist daher nicht auf Grund des BEEG verpflichtet, seine Mitarbeiter freizustellen. Gegebenenfalls muss der im Ausland erwerbstätige Elternteil versuchen, mit seinem Arbeitgeber individuell eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder Verringerung der Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden zu vereinbaren. Ist ihm dies nicht möglich, so liegt **keine Unmöglichkeit** im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 3 vor. Der andere Elternteil ist also nicht zum alleinigen Bezug von Elterngeld für 14 Monate berechtigt (vgl. RL 4.3.1.2).

2.7 Berechnung der Unterschiedsbeträge

Ist ein anderes Land vorrangig und Deutschland nachrangig leistungs verpflichtet, so sind von Deutschland gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu zahlen (s.o.). Als deutsche Leistung ist dabei der sich nach § 2 BEEG ergebende Betrag anzusetzen, ggf. einschließlich des Geschwisterbonus nach § 2 Abs. 4 BEEG und des Erhöhungsbetrages für Mehrlingsgeburten nach § 2 Abs. 6 BEEG. Dieser Betrag steht für das oder die (Mehrlings-) Kinder (dasselbe Familienmitglied i. S. v. Art. 10 DVO) zu, wegen dessen oder deren Geburt Elterngeld gezahlt wird. Bei Berechnung der Beträge ist folgendes zu beachten:

2.7.1 ggf. tageweise Berechnung

Bei Ermittlung des Unterschiedsbetrages müssen gemäß Artikel 10 DVO dieselben Zahlungszeiträume betrachtet werden. Das deutsche Elterngeld wird für Lebensmonate ausgezahlt. Zahlt das vorrangig zuständige andere Land die vergleichbare Leistung für

Kalendermonate oder tageweise, so erfolgt die Anrechnung tageweise. Es wird also der jeweilige Tagessatz ermittelt und gegenübergestellt (vgl. auch RL 3.1 Teil I Seite 79 ff).

2.7.2 Berechnung bei Auszahlung des monatlichen Elterngeldes in 2 Monatsraten (§ 6 Satz 2 BEEG)

Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Falle durch den Vergleich der Monatsbeträge nach § 2 BEEG und der ausländischen Leistung zu ermitteln. Erst der festgestellte Unterschiedsbetrag kann Gegenstand der Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 Satz 2 BEEG sein.

2.7.3 Anrechnung der vorrangigen ausländischen Leistung bei gleichzeitigem Elterngeldbezug beider Elternteile

Beziehen beide Eltern gleichzeitig deutsches Elterngeld, so ist bei Ermittlung des deutschen Unterschiedsbetrages der gesamte monatlich zu vergleichende ausländische Betrag zu berücksichtigen, unabhängig davon, an wen dieser ausgezahlt wurde (Kind, Mutter oder Vater).

Die ausländische Leistung ist also vollständig auf die deutsche Gesamtleistung (für Mutter und Vater) anzurechnen. Europarechtlich vorgegeben ist aber nur die Berechnung des Unterschiedsbetrages. An wen dieser Unterschiedsbetrag auszuzahlen ist, richtet sich nach nationalem Recht. Maßstab sind dafür die nach § 2 BEEG zustehenden Ansprüche. Der verbleibende Betrag ist also auf Vater und Mutter auf Basis deren deutschen Ansprüche zu verteilen.

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt (eigenes Konto), so ist der für Deutschland verbleibende Zahlbetrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander, an beide Elternteile auszuzahlen. Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den deutschen Anspruch der Mutter anzurechnen. Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den deutschen Anspruch des Vaters anzurechnen.

Beispiel 1:

Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland.

Frankreich ist vorrangig leistungs verpflichtet. Monatliche Leistung: € 1000

In Deutschland haben beide Elternteile einen Anspruch auf 1.800 € (Mutter bekommt vom Vater den Anspruch vermittelt), insgesamt 3.600€. Beide beziehen gleichzeitig.

Lösung:

Deutscher Gesamtanspruch:	3.600€
./.. französischer Leistungsbetrag:	<u>1.000€</u>
verbleiben für Deutschland zu zahlen:	2.600€

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander, also im Beispielsfall hälftig an, beide Elternteile auszuführen. Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher $1.800 - 1.000€ = 800€$ auszuführen. Der Vater bekommt seinen vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher $1.800 - 1.000€ = 800€$ auszuführen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Beispiel 2:

Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland. Frankreich ist vorrangig leistungs verpflichtet. Monatliche Leistung: € 1000
In Deutschland hat Vater einen Anspruch auf 1.800 € und Mutter auf 1.200€, insgesamt 3.000€. Beide beziehen gleichzeitig.

Lösung:

Deutscher Gesamtanspruch:	3.000€
./.. französischer Leistungsbetrag:	<u>1.000€</u>
verbleiben für Deutschland zu zahlen:	2.000€ (= Verteilungsmasse)

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander, an beide Elternteile auszuführen:

Mutter: $2.000\text{€ (Verteilungsmasse)} \times (1.200\text{€ (eigener Anspruch)} : 3.000\text{€ (Gesamtanspruch der Eltern)}) = 800\text{€}$

Vater: $2.000\text{€ (Verteilungsmasse)} \times (1.800\text{€ (eigener Anspruch)} : 3.000\text{€ (Gesamtanspruch der Eltern)}) = 1.200\text{€}$

Probe: $800\text{€} + 1.200\text{€} = 2.000\text{€}$

Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher $1.200 - 1.000\text{€} = 200\text{€}$ auszuführen. Der Vater bekommt seinen vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher $1.800 - 1.000\text{€} = 800\text{€}$ auszuführen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Beispiel 3:

Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland.

Frankreich ist vorrangig leistungsverpflichtet. Monatliche Leistung: € 1000

In Deutschland hat Vater einen Anspruch auf 1.800 € und Mutter auf 600€, insgesamt 2.400€.

Beide beziehen gleichzeitig.

Lösung:

Deutscher Gesamtanspruch: 2.400€

./.. französischer Leistungsbetrag: 1.000€

verbleiben für Deutschland zu zahlen: 1.400€ (= Verteilungsmasse)

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander, an beide Elternteile auszuzahlen:

Mutter: $1.400\text{€ (Verteilungsmasse)} \times (600\text{€ (eigener Anspruch)} : 2.400\text{€ (Gesamtanspruch der Eltern)}) = 350\text{€}$

Vater: $1.400\text{€ (Verteilungsmasse)} \times (1.800\text{€ (eigener Anspruch)} : 2.400\text{€ (Gesamtanspruch der Eltern)}) = 1.050\text{€}$

Probe: $350\text{€} + 1.050\text{€} = 1.400\text{€}$

Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher $600\text{€} - 1.000\text{€}$ (begrenzt auf 600€) = 0€ auszuzahlen. Der noch nicht angerechnete Restbetrag in Höhe von 400€ ist dem Vater anzurechnen. Er bekommt daher $1.800\text{€} - 400\text{€}$ ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher $1.800 - 1.000\text{€} = 800\text{€}$ auszuzahlen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

3 Verfahren

3.1 örtliche Zuständigkeit, § 12 BEEG

Örtlich zuständig für Grenzgänger in das EU/EWR-Ausland/Schweiz ist die für den Wohnsitz im Inland zuständige Elterngeldstelle. Örtlich zuständig für Grenzgänger aus dem EU/EWR-Ausland/Schweiz nach Deutschland ist die Elterngeldstelle am Beschäftigungsort. Örtlich zuständig für Personen, die im Ausland leben aber dennoch deutschen Rechtsvorschriften unterliegen (Entsandte, Quasi-Entsandte, Diplomaten) ist die für den letzten Wohnsitz im Inland zuständige Elterngeldstelle. Ob für ein Kind zugleich ein Anspruch auf Elterngeld in einem anderen Mitgliedstaat besteht, ist durch Anfrage bei den ausländischen Behörden zu ermitteln. Die zuständigen Träger in den anderen Mitgliedstaaten sind bei Bedarf über die Verbindungsstellen für Familienleistungen im EU-Ausland zu ermitteln.

3.2 Verbindungsstellen

Als für Familienleistungen zuständige Verbindungsstellen sind von der Bundesagentur für Arbeit nachstehende Adressen genannt worden:

Belgien

französische Bezeichnung

Office national d'allocations familiales
pour travailleurs salariés
Rue de Trèves 70
1040 Bruxelles
Belgien

flämische Bezeichnung

Rijksdienst voor Kinderbijslag
voor werknemers
Trierstraat 70
1040 Brussel
Belgien

Dänemark

Den Sociale Sikringsstyrelse
Landemærket 11
1119 København K
Dänemark

Estland

Sotsiaalkindlustusamet
Lembitu 12
15092 Tallinn
Estland

Finnland

Kansaneläkelaitos/Folkpensionsanstalten
Postfach 78
00 381 Helsinki
Finnland

Frankreich

Centre des liaisons européennes
et internationales de Sécurité Sociale
11, Rue de la Tour des Dames
75 436 Paris Cedex 09
Frankreich

Griechenland

Anstalt für Beschäftigung der Arbeitskräfte (O.A.E.D.)
Hauptverwaltung/Direktion A/6
Thrakis, 8 - Trachones
Athen
Griechenland

Großbritannien und Nordirland

Großbritannien

Department of Social Security
Benefits Agency
Overseas Branch
Newcastle upon Tyne NE 98 1 YX
Großbritannien

Nordirland

Department of Health and Social Services
Northern Ireland Social Security Agency
Overseas Branch
Belfast BT 1 DX
Nordirland

Irland (Republik)

Social Welfare Services Office
- Child Benefit Section -
St. Oliver Plunkett Road
Letterkenny, Co. Donegal
Irland

Island

Tryggingastofnun ríkisins
Laugavegur 114
150 Reykjavík
Island

Italien

Istituto Nazionale Previdenza Sociale (INPS)
Direzione Centrale delle Prestazioni
Via Ciro il Grande, 21
00 144 Roma
Italien

Lettland

State Social Insurance Agency
70 a Lacplesa Street
1011 Riga
Lettland

Liechtenstein

Familienausgleichskasse des Fürstentums Liechtenstein
Gerberweg 5
9490 Vaduz
Liechtenstein

Litauen

State Social Insurance Fund Board (SODRA)
Foreign Pensions Division
Sevcenkos 16, Building 3, 3rd Floor
2009 Vilnius
Litauen

Luxemburg

Caisse Nationale des Prestations Familiales
Boîte Postale 394
2013 Luxembourg
Luxemburg

Malta

International Relations Unit
Department of Social Security
38, Ordnance Street
Valletta – CMR 02
Malta

Niederlande

Bureau voor Duitse Zaken
Postbus 10505
6500 MB Nijmegen
Niederlande

Norwegen

Rikstrygdeverket
Drammensvejen 60
0241 Oslo
Norwegen

Österreich

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- Abteilung V/1 -
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
Österreich

Polen

Ministerstwo,
Pracy i Polityki Społecznej
Departament Koordynacji Systemów Zabezpieczenia Społecznego
Nowogrodzka 1/3/5
00 513 Warszawa
Polen

Portugal

Departamento de Relações Internacionais e Convenções
de Segurança Social
Rua da Junqueira, 112
1302 Lisboa Codex
Portugal

Schweden

Riksförsäkringsverket
10 351 Stockholm
Schweden

Schweiz

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstraße 3
3003 Bern
Schweiz)

Slowakei

Ustredie práce, sociálnych vecí a rodiny
Zupné námestie 5 - 6
812 67 Bratislava 1
Slowakische Republik

Slowenien

Republika Slovenja
Ministrstvo za delo in socialne zadeve
Urad RS za varnost in zdravje pri delu
Kotnikova 5
1000 Ljubljana
Slowenien

Spanien

Instituto Nacional de la Seguridad Social (I.N.S.S.)
Subdirección General de Relaciones Internacionales
Padre Damian, 4
28 036 Madrid
Spanien

Tschechische Republik

Ministerstvo práce a sociálních věcí ČR
Na Poricním právu 1
128 01 Praha 2
Tschechische Republik

Ungarn

Államháztartási Hivatal
Deák Ferenc u. 5
1052 Budapest
Ungarn

Zypern

Ministry of Labour and Social Insurance
Social Insurance Services
7 Byron Avenue
1465 Lefkosia (Nicosia)
Zypern

Die Verbindungsstellen von Bulgarien und Rumänien (Beitritt 2007) stehen noch nicht fest und werden so bald als möglich benannt.